

HANS MUTHESIUS

WOHLFAHRTSPFLEGE

AUF GRUND DER FÜRSORGEVERORDNUNG
UND DER REICHSGRUNDSÄTZE
SYSTEMATISCHE EINFÜHRUNG

ZWEITE AUFLAGE

Die Wohlfahrtspflege

auf Grund der Fürsorgepflichtverordnung und
der Reichsgrundsätze

Systematische Einführung

von

Dr. Hans Muthesius

Stadtrat in Berlin-Schöneberg

Zweite Auflage



Springer-Verlag Berlin Heidelberg GmbH

1928

ISBN 978-3-662-27374-6 ISBN 978-3-662-28861-0 (eBook)
DOI 10.1007/978-3-662-28861-0

Alle Rechte, insbesondere das der Übersetzung
in fremde Sprachen, vorbehalten.

Meinen Eltern
gewidmet

Vorwort zur ersten Auflage.

Seit dem 1. Januar 1925 besitzt das Deutsche Reich zum erstenmal seit seinem Bestehen ein einheitliches Reichsfürsorgerecht. Der vorliegende Versuch einer übersichtlichen Darstellung dieses Reichsfürsorgerechts für die an der Durchführung dieses Rechts beteiligten Beamten und Angestellten der sozialen Ämter und Stellen ist gleichzeitig auch gedacht als ein Lehr-, Lern- und Lesebuch für die Schüler und Schülerinnen der Wohlfahrtsschulen, die mit den Grundzügen des Fürsorgerechts während ihrer Berufsausbildung sich vertraut machen müssen.

Die Wirkungsmöglichkeiten der neuen Gesetzgebung hängen wesentlich davon ab, daß die mit der unmittelbaren Ausführung betrauten Personen, namentlich auch die in der sogenannten Außenfürsorge tätigen Kräfte, mit den Grundzügen und Grundtendenzen des neuen Rechts vertraut sind. In diesem Sinne will die Schrift an der Aufgabe, die dem neuen Fürsorgerecht gestellt ist, mitarbeiten.

Berlin-Schöneberg, den 30. April 1925.

Dr. Hans Muthesius.

Vorwort zur zweiten Auflage.

Die zweite Auflage weicht nur in einigen Punkten von der ersten Auflage ab. Die Änderungen der Gesetzgebung sind überall berücksichtigt. Das Landesrecht ist in etwas größerem Umfange als bisher verwertet. Die Darstellung der Zuständigkeitsvorschriften habe ich, dem Zwecke des Buches entsprechend, im wesentlichen im Umfange der ersten Auflage belassen. Von der Anführung der Literatur im einzelnen habe ich aus dem gleichen Grunde abgesehen. Für die eingehendere Beschäftigung mit der Fürsorgepflichtverordnung und dem Jugendwohlfahrtsgesetz darf ich auf meinen Beitrag „Fürsorgerecht“ zu der im gleichen Verlage erscheinenden Enzyklopädie der Rechts- und Staatswissenschaften verweisen.

Von dem Wiederabdruck der Gesetzestexte ist im Interesse des Preises abgesehen worden, da diese Texte in vielen billigen Ausgaben inzwischen verbreitet sind.

Berlin-Schöneberg, den 30. April 1928.

Dr. Hans Muthesius.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
A. Einleitung	
I. Grundlegung	1
II. Rückblick auf die Entwicklung seit 1914	4
III. Kurze Übersicht über die RFV.	16
B. Die Leistungen der Fürsorge (das materielle Fürsorgerecht nach den Reichsgrundsätzen)	
I. Ziele und Aufgaben der Fürsorge	18
II. Voraussetzungen der Fürsorge	24
1. Die Hilfsbedürftigkeit	24
2. Übernahme von Verpflichtungen	30
3. Der Antrag des Fürsorgesuchenden	30
III. Art der Fürsorge	31
1. Offene oder geschlossene Pflege	31
2. Geld- und Sachleistungen	34
3. Persönliche Hilfe	36
IV. Maß der Fürsorge	37
1. Ziel und Maß im allgemeinen	37
2. Unterscheidungen im Maß	37
3. Richtsätze	40
4. Maß der Krankenhilfe	42
V. Zusammenfassung	42
1. Die Grundtendenzen der RGr.	44
2. Die Einteilung der RGr.	45
3. Die Armenpflege und das neue Fürsorgerecht	47
C. Die Lasten der Fürsorge und ihre Verteilung auf die Träger der Fürsorge	
I. Die Fürsorgeverbände als Träger	48
II. Die durchführenden Stellen	52
1. Die Fürsorgestellen, ihre innere Organisation	52
2. Übertragung von Fürsorgeaufgaben auf Gemeinden	56
III. Die rechtliche Ordnung der Beziehungen zu den Trägern der freien Wohlfahrtspflege	58
IV. Die Zuständigkeit	64
1. Für den Hilfsbedürftigen	64
2. Für die Kostenverteilung	65
a) Gewöhnlicher Aufenthalt	65
aa) Regelfall und Landeshilfsbedürftige.	65
bb) Ausnahmefälle (§§ 8, 9, 11, 13)	70

b) Kostenersatz	77
c) Verfahren	79
d) Übergangsbestimmungen	81
e) Übernahme und Übergabe	82
V. Die Bedeutung der Landesfürsorgeverbände	88
D. Verhältnis der öffentlichen Fürsorge zu anderen Fürsorgeleistungen	
I. Der Grundsatz der Subsidiarität	89
II. Andere öffentliche Fürsorge	92
1. Versorgung	92
2. Sozialversicherung	92
III. Privatrechtliche Fürsorgeansprüche	95
1. Die Erstattung	95
2. Zwangsmittel der Fürsorge	99
a) Erstattungsverfahren	100
b) Strafanzeige	101
c) Arbeitszwang	102
IV. Leistungen der freien Wohlfahrtspflege	106
E. Der Hilfsbedürftige, seine Pflichten und seine Rechte	
I. Die Pflichten	107
1. Die Arbeits-, Gehorsams- und Opferpflicht	108
2. Die Zurückzahlungspflicht	109
II. Der Fürsorgeanspruch	112
III. Der Schutz des Hilfsbedürftigen	113
IV. Die Organisationen der Hilfsbedürftigen	115
F. Rückblick	
I. Die Tendenz zur Vereinheitlichung	118
II. Gruppierungen	119
1. Neue Gruppierungen	119
2. Die historischen Gruppen im neuen Fürsorgerecht	120
III. Schluß	125
Literaturverzeichnis	126
Sachverzeichnis	129

A. Einleitung.

I. Grundlegung.

Die Wohlfahrtspflege auf Grund der Fürsorgepflichtverordnung und der Reichsgrundsätze umfaßt die Maßnahmen der Hilfe für diejenigen Hilfsbedürftigen, die durch gesetzliche Vorschriften der Fürsorge der deutschen Fürsorgeverbände anvertraut sind. Es handelt sich also nicht um alle Maßnahmen der deutschen Wohlfahrtspflege überhaupt, sondern nur um die von den Fürsorgeverbänden ausgeübte Fürsorge gegenüber denjenigen Gruppen der Bevölkerung, die kraft Gesetzes dieser Fürsorge überwiesen sind. Das muß von vornherein klargestellt werden, weil „Wohlfahrtspflege“ ein Wort ist, über dessen Inhalt und Bedeutung Streit herrscht.

Wohlfahrtspflege ist die Pflege der Wohlfahrt, wenn man den Begriff „Wohlfahrtspflege“ sprachlich betrachtet. Aber weder „Wohlfahrt“ noch „Pflege“ sind eindeutige Begriffe. „Wohlfahrt“ ist ein verhältnismäßig junges Wort der deutschen Sprache und bezeichnet das Gedeihen des Einzelnen oder einer Gesamtheit von Menschen in körperlicher, geistiger und sittlicher Beziehung, Gedeihen sowohl als Individuum wie als Glied der Gemeinschaft. „Pflege“ ist ein Wort, das zum ältesten Sprachgut der deutschen Sprache gehört, es bezeichnet das Betreuen, sorgsam Behandeln, Schutzangedeihenlassen, das Sichhinneigen zu fremdem Gedeihen.

Auch als Ausdruck der Rechtssprache, d. h. der Gesetzgebung, ist „Wohlfahrtspflege“ kein feststehender Begriff. Die alte Reichsverfassung vom 16. April 1871 beginnt mit dem Vorspruch, daß der König von Preußen für den Norddeutschen Bund und die übrigen Fürsten „einen ewigen Bund zum Schutze des Bundesgebietes und des innerhalb desselben gültigen Rechts sowie zur Pflege der Wohlfahrt des deutschen Volkes“ schließen.

Die neue Reichsverfassung vom 11. August 1919 sagt dagegen in ihrem Vorspruch, daß „das deutsche Volk, von dem Willen be-

seelt, sein Reich in Freiheit und Gerechtigkeit zu erneuen und zu festigen, dem inneren und dem äußeren Frieden zu dienen und den gesellschaftlichen Fortschritt zu fördern“, sich diese Verfassung gegeben hat. .

Die alte Reichsverfassung enthält in ihren Bestimmungen im übrigen weder das Wort „Wohlfahrtspflege“ noch irgendein ähnliches Wort, das seinem Inhalte nach mit Wohlfahrtspflege in Verbindung gebracht werden könnte. Die neue Reichsverfassung kennt nicht nur das Wort — im Artikel 9 wird ausdrücklich festgestellt, daß das Reich die Gesetzgebung über die Wohlfahrtspflege hat, soweit ein Bedürfnis für den Erlaß einheitlicher Vorschriften vorhanden ist —, sondern sie behandelt auch an verschiedenen Stellen einzelne Sachgebiete der Wohlfahrtspflege nach verschiedenen Richtungen, z. B. im Artikel 7, wo festgestellt wird, daß das Reich die Gesetzgebung über Armenwesen und Wandererfürsorge, über Bevölkerungspolitik, Mutterschafts-, Säuglings-, Kinder- und Jugendfürsorge, über die Fürsorge für Kriegsteilnehmer und ihre Hinterbliebenen hat, oder in Artikel 119, wo die Rede ist von dem Anspruch der kinderreichen Familien auf ausgleichende Fürsorge, oder im Artikel 122, wo es heißt, daß Staat und Gemeinde die erforderlichen Einrichtungen zu treffen haben, um die Jugend gegen Ausbeutung, sowie gegen sittliche, geistige oder körperliche Verwahrlosung zu schützen.

In der Gesamtheit der Rechtsvorschriften, insbesondere also in der Fürsorgepflichtverordnung vom 13. Februar 1924, denen diese Darstellung gewidmet ist, wird für das Wort „Wohlfahrtspflege“ eine Begriffsbestimmung nicht gegeben.

Kein Wort und kein Begriff hat einen logisch notwendigen Inhalt. Auch über den Inhalt des Begriffs „Wohlfahrtspflege“ wird sich eine allgemeine Übereinstimmung nur schwer herstellen lassen. Aber in der hier in Frage kommenden Wort- und Begriffsverbindung „die Wohlfahrtspflege auf Grund der Fürsorgepflichtverordnung und der Reichsgrundsätze“ kann Wohlfahrtspflege nichts anderes bezeichnen als die Maßnahmen der Hilfe für diejenigen Hilfsbedürftigen, die kraft positiver gesetzlicher Vorschrift der Fürsorge der deutschen Fürsorgeverbände anvertraut sind.

Hilfe ist nämlich der Hauptinhalt aller Wohlfahrtspflege. Hilfe ist ein Grundtatbestand alles menschlichen, gesellschaftlichen Lebens. Ohne Hilfe ist ein geordnetes menschliches Zusammen-

leben nicht denkbar. Jede menschliche Gesellschaft umschließt Gruppen von Mitgliedern, die auf die Hilfe anderer angewiesen sind: z. B. Kinder, Kranke, Alte, Erwerbslose, durch Unglücksfälle Bedrängte.

Die Hilfe kann von der Familie ausgehen (Unterhalt, Erziehung), vom Staate oder von anderen öffentlich rechtlichen Gebilden (Gemeinden), von der Kirche, von genossenschaftlichen Verbänden, von hilfsbereiten Einzelpersonen. Sie kann auf Grund einer rechtlichen Verpflichtung erfolgen (Unterhaltspflicht der Familie oder öffentlicher Verbände) oder freiwillig.

In dem Begriff Wohlfahrtspflege werden nun bestimmte Arten dieser Hilfe zusammengefaßt, die durch folgende Merkmale charakterisiert werden:

a) Es handelt sich nur um planmäßige Hilfe.

Die gelegentliche Hilfe des Einzelnen (Gabe an den Bettler z. B.) ist keine Wohlfahrtspflege.

b) Es handelt sich nur um Hilfe, die nicht auf Grund der Familienzusammengehörigkeit erfolgt. Die Hilfe, die die Familie ihren Mitgliedern bringt — ganz gleich ob auf Grund gesetzlicher Verpflichtung oder darüber hinaus — ist keine Wohlfahrtspflege. Wohlfahrtspflege ist vielmehr im weitesten Umfange Ersatz oder Ergänzung mangelnder Familienhilfe.

c) Es handelt sich nur um Hilfe, für die die Gesetzgebung nicht Sonderformen entwickelt hat, wie z. B. den sozialpolitischen Schutz der Arbeitskräfte im Arbeitsrecht, die in die Form des Sozialversicherungsrechts gekleidete Hilfe für den Arbeitnehmer, die in der Form der Versorgungsansprüche gebotene Hilfe für Kriegsbeschädigte usw. Vielfach tritt aber die Wohlfahrtspflege ergänzend neben diese Hilfe.

d) Es ist aber nicht entscheidend, ob die Hilfe auf Grund gesetzlicher Verpflichtung oder freiwillig (freie Wohlfahrtspflege) erfolgt.

Wenn man die so bestimmten Erscheinungsformen der Hilfe unter dem Begriff der Wohlfahrtspflege zusammenfaßt, stimmt der Inhalt des Begriffes mit der sprachlichen Bedeutung des Wortes zweifellos nicht überein. Man muß von Wohlfahrtspflege im weiteren Sinne sprechen, wenn man alle Hilfs- und Schutzmaßnahmen des Staates und der Gesellschaft zugunsten Hilfs- und Schutzbedürftiger begreifen will. Wohlfahrtspflege im engeren Sinne wäre dann der Inbegriff der Arten Hilfe, die planmäßig als Ersatz

oder Ergänzung anderer Hilfen (subsidiär) gesetzlich oder freiwillig geleistet werden, wobei ein wesentlicher Ton auf der Pflege, d. h. auf der betreuenden Behandlung des Einzelfalles (Fürsorge) liegt.

Wohlfahrtspflege auf Grund der Fürsorgepflichtverordnung und der Rechtsgrundsätze bedeutet nach alledem die von den deutschen Fürsorgeverbänden ausgeübte Fürsorge gegenüber den gesetzlich überwiesenen Hilfsbedürftigen.

Diese Fürsorge ist ein wesentlicher Bestandteil der deutschen Wohlfahrtspflege, aber die deutsche Wohlfahrtspflege ist viel umfassender als diese Fürsorge. Man denke nur etwa an die Maßnahmen der öffentlichen Gesundheitspflege! Das zu erkennen, ist wichtig genug. Diese Erkenntnis zwingt nämlich zu Folgerungen, die für das Verhältnis jedes einzelnen in der Fürsorge Tätigen zu seiner Arbeit entscheidend sind. Die Arbeit der Fürsorgeverbände, die behördliche Tätigkeit ist, muß sich bewußt bleiben, daß sie „Pflege“ sein soll, sorgsames Eingehen auf das einzelne Schicksal, individuelle Behandlung, keine Massenabfertigung, weil sie wohlfahrtspflegerische Arbeit ist. Aber sie ist doch nur Teilarbeit, nur eine Art der Wohlfahrtspflege. Deshalb verlangt sie von ihren Arbeitern Selbstbescheidung und Bescheidenheit, insonderheit das Bewußtsein, daß Fürsorge nicht das einzige Mittel zur Förderung der Volkswohlfahrt, sondern nur eins von vielen ist.

Die Maßnahmen der Fürsorgeverbände:

1. nach ihren Voraussetzungen und nach ihrem Ziel,
2. nach der organisatorischen und verwaltungsrechtlichen Grundlage,
3. in ihrem Zusammenhang mit anderen Hilfs- und Schutzmaßnahmen der Gesetzgebung, insbesondere den öffentlich-rechtlichen der Versorgung und Versicherung und den privat-rechtlichen der Familienunterhaltspflicht, darzustellen, ist Aufgabe dieser Schrift.

Eine kurze historische Übersicht über die Entwicklung der deutschen Wohlfahrtspflege seit Beginn des Krieges ist zum Verständnis des neuen Rechtes unerläßlich.

II. Rückblick auf die Entwicklung seit 1914.

Auch für die Wohlfahrtspflege haben die Kriegsjahre und ihre Folgen entscheidende Wendungen gebracht.

Vor dem Krieg war die wesentliche rechtliche Grundlage für die deutsche Wohlfahrtspflege das Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz, zuletzt geltend in der Fassung vom 30. Mai 1908 (R.G. Bl. S. 381). Dieses Gesetz, noch als Gesetz des Norddeutschen Bundes im Jahre 1870 erlassen, 1871 auf das Deutsche Reich, auf Bayern allerdings erst 1916 ausgedehnt, brachte im wesentlichen nur die formellen Verwaltungsgrundlagen für die Ausübung der Armenpflege. Die Vorschriften zur Durchführung waren dem einzelnen Bundesstaat überlassen und in den bundesstaatlichen Ausführungsgesetzen zum Unterstützungswohnsitzgesetz enthalten.

Zu den durch die Reichsgesetzgebung geschaffenen formellen Grundlagen für die Armenpflege gehörte vor allem die Regelung dreier Fragen. Zunächst mußten die Träger der Armenpflege geschaffen werden, denen die Beschaffung und Verwaltung der zur Durchführung der Armenpflege erforderlichen Mittel oblag. Weiter mußte ein Grundsatz aufgestellt werden, nach dem die durch die Ausübung der Armenpflege im Deutschen Reich entstehenden Kosten auf die vorhandenen Träger verteilt wurden. Endlich mußte das Verhältnis der Armenpflege zu anderen Fürsorgeleistungen festgestellt werden, namentlich zu den Unterhaltsleistungen der Familienmitglieder, zu den Leistungen der Sozialversicherung und zu den Unterstützungen der freien Wohlfahrtspflege. Die Regelung aller übrigen Fragen, insbesondere die Durchführung der Armenpflege gegenüber dem einzelnen Hilfsbedürftigen selbst in bezug auf Voraussetzung, Art und Maß der Fürsorge war, wie gesagt, den Bundesstaaten überlassen. Das Reich erfüllte also seine Aufgaben auf dem Gebiet der Armenpflege dadurch, daß es die Träger der Armenpflege schuf und ein Kostenverteilungsprinzip festlegte.

Als Träger der Armenpflege wurden die Armenverbände benannt, und zwar die sogenannten Ortsarmenverbände und die Landarmenverbände. Für die Verteilung der Armenpflegekosten auf diese Verbände war das Unterstützungswohnsitzprinzip angewendet worden. Dieses ging von dem Grundsatz aus, daß die Kosten des einzelnen Armenpflegefalles nicht demjenigen Armenverband aufzuerlegen seien, der die Kosten hatte aufwenden müssen, weil der Hilfsbedürftige sich in seinem Bezirk befand, sondern legte als Voraussetzung für die Übernahme der

Kosten fest, daß der Hilfsbedürftige eine gewisse Zeit im Bezirk des Verbandes seinen gewöhnlichen Aufenthalt gehabt hatte. Diese Zeit war zuletzt nach der Regelung vom Jahre 1908 ein Jahr. Die endgültige Kostenlast war also von der vorläufigen zu unterscheiden. Zum unmittelbaren Eingreifen gegenüber dem Hilfsbedürftigen war immer der Armenverband verpflichtet, in dessen Bezirk der Hilfsbedürftige sich bei Eintritt seiner Notlage aufhielt, zur endgültigen Kostentragung aber derjenige Armenverband, in dem er zuletzt ein volles Jahr, ohne Unterstützung zu empfangen, seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort gehabt hatte. Eingehende Bestimmungen betrafen den Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes. Im Verhältnis zu anderen Fürsorgeleistungen galt für die Armenpflege der Grundsatz der Subsidiarität. Die Armenpflege durfte erst eintreten, wenn kein anderer privat- oder öffentlich-rechtlich Verpflichteter vorhanden war. Die Armenpflege durfte aber grundsätzlich auch erst eintreten, wenn Vermögensstücke, die der Hilfsbedürftige noch besaß, verwertet worden waren.

Die Funktionen der Ortsarmenverbände waren fast überall im Deutschen Reich den Gemeinden übertragen. Die Lasten der Armenpflege mußten von den Gemeinden aus ihren allgemeinen Einnahmen gedeckt werden, besondere Einnahmequellen wurden ihnen von Gesetzes wegen für diese Zwecke nicht zur Verfügung gestellt.

Die Frage nach Voraussetzung, Art und Maß der Fürsorge war von den verschiedenen Bundesstaaten verschieden beantwortet worden. Für Preußen z. B. sagte das Preußische Ausführungsgesetz vom 8. März 1871 (GS.S. 130), daß jedem hilfsbedürftigen Deutschen Obdach, der unentbehrliche Lebensunterhalt, die erforderliche Pflege in Krankheitsfällen und im Falle seines Ablebens ein angemessenes Begräbnis zu gewähren sei.

Die Reformbedürftigkeit dieser gesetzlichen Grundlagen der deutschen Wohlfahrtspflege war vor dem Krieg längst anerkannt. Namentlich hatte der Deutsche Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit (jetzt Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge) gründliche wissenschaftliche Arbeit für eine Reform der Armenpflege geleistet. Die Zusammenfassung und Krönung dieser Arbeit bildet das 1920 erschienene Werk von Diefenbach: „Ein Reichsarmengesetz“. Bemängelt wurde insbesondere, daß die

Träger der Armenpflege, namentlich in kleineren Gemeinden, den Aufgaben vielfach verständnislos gegenüberstanden, daß die Durchführung der Armenpflege von der Finanzkraft der einzelnen Gemeinde abhängig war, daß ferner die Vorschriften über Art und Maß der im Wege der Armenpflege zu gewährenden Fürsorge im Deutschen Reich außerordentlich verschieden gestaltet waren, und daß die Armenpflege es vielfach nicht verstanden hatte, im Zusammenhang mit der sonstigen sozialen Fürsorge im Deutschen Reich zu bleiben. Es kam noch hinzu, daß der von der Armenpflege Versorgte im allgemeinen von den staatsbürgerlichen Rechten, insbesondere von jeglichem Wahlrecht, ausgeschlossen war. Vor allem aber war man sich klar darüber, daß durch das Prinzip des Unterstützungswohnsitzes namentlich für diejenigen Gegenden, in denen die Bevölkerung wenig seßhaft war, insbesondere also in den Industriegegenden und größeren Städten, eine ganz erhebliche Verwaltungsarbeit dadurch entstand, daß zwischen den einzelnen Armenverbänden zahllose Streitigkeiten über die Verpflichtung zur Übernahme von Kosten der Armenpflege geführt werden mußten, die Verwaltungsarbeit nicht nur für die beteiligten Verwaltungsbehörden der Armenverbände brachten, sondern ebenso eine starke Belastung für die dabei beteiligten Gerichtsbehörden herbeiführten. Unter den vielfach sehr engen Vorschriften über Voraussetzung, Art und Maß der zu gewährenden Fürsorge litten vor allen Dingen diejenigen Gruppen Hilfsbedürftiger, denen im Interesse einer Gesundheit und Ertüchtigung des Volkes eine besonders eingehende und sorgsame Fürsorge hätte zuteil werden sollen, die Mütter und die Jugend.

Als der Krieg ausbrach, war die Wohlfahrtspflege infolge der Einziehung großer Massen von Männern, insbesondere Familienvätern, plötzlich vor ganz neue Aufgaben gestellt. Es handelte sich darum, alle diejenigen Familien oder einzelnen Personen, die durch die Einberufung ihres Ernährers in bedürftige Lage gekommen waren, zu versorgen, vor allen Dingen also Ehefrauen und Kinder, aber auch die von ihren Söhnen bisher unterhaltenen Eltern. Die gesetzliche Grundlage hierfür bot das Gesetz betr. Familienunterstützung mobiler Mannschaften vom 28. Februar 1888, das während des Krieges mehrfach abgeändert worden ist. Träger dieser Fürsorge waren nicht die Armenverbände, sondern die

sog. Lieferungsverbände, d. h. für militärische Lieferungs Zwecke eingerichtete Organisationen, die — in Preußen — mit den Stadt- und Landkreisen identisch waren, also mit den Ortsarmenverbänden, wenigstens auf dem Lande, nicht zusammenfielen. Die Mittel zur Durchführung der Fürsorge für die Angehörigen der mobilen Mannschaften wurden vom Reich den Lieferungsverbänden nach einem im Gesetz festgelegten Tarif zur Verfügung gestellt, wobei es den Verbänden überlassen blieb, aus eigenen Mitteln Zuschüsse zu gewähren. Dies ist auch im weitesten Umfang geschehen. Sowohl die organisatorische als auch die finanzielle Grundlage dieses Zweiges der Fürsorge war von der Grundlage der Armenpflege also vollständig verschieden. Irgendeinen Einfluß auf die politischen Rechte der Unterstützten hatten die auf Grund des Gesetzes gewährten Beihilfen nicht. Niemals ist das allgemeine Mißtrauen gegen die alte Armenpflege deutlicher zum Ausdruck gekommen als damals zu Beginn des Krieges, als sich alle Beteiligten darin einig waren, daß auch die Durchführung dieser Kriegsfürsorge im einzelnen von der Armenpflege streng getrennt werden mußte, die Organe der Armenverbände (Armenämter, Armenkommissionen, Armenpfleger) mit der Durchführung also nicht beauftragt werden dürfen. In diesem Augenblick war das Schicksal der alten Armenpflege besiegelt.

Die unmittelbar nach Ausbruch des Krieges hier und da eintretende Arbeitslosigkeit veranlaßte namentlich die Städte vielfach, eine besondere Erwerbslosenfürsorge einzurichten, die aber nur vorübergehende Bedeutung hatte. Eine reichs- oder landesgesetzliche Grundlage für eine Erwerbslosenfürsorge gab es während des Krieges nicht.

Die grundsätzliche Trennung von Kriegsfürsorge und Armenpflege ist ein wesentliches Merkmal für die Wohlfahrtspflege der Kriegs- und Nachkriegszeit.

In den ersten Tagen des Krieges trat neben die amtliche Kriegsfürsorge die freie Wohlfahrtspflege auf den Plan, die nicht auf Grund gesetzlicher Pflicht von Behörden und amtlichen Stellen ausgeführte Wohlfahrtspflege, sondern die von Einzelnen, Vereinen, Verbänden geübte Fürsorge für Schutz- und Hilfsbedürftige. Gewiß hatte freie Wohlfahrtspflege auch schon vorm Kriege umfangreiche Hilfe geleistet, aber das durch das Erlebnis des August 1914 geförderte Gefühl der Zusammengehörigkeit des

ganzen Volkes, der Teilnahme am Schicksal des Einzelnen, das als so eng verknüpft mit dem Schicksal des ganzen Volkes offenbar wurde, gab der freien Tätigkeit der Einzelnen, der Vereine, der großen und kleinen Organisationen auf dem Gesamtgebiet der Wohlfahrtspflege einen machtvollen Antrieb und schuf damit einen bleibenden Wert für die gesamte Weiterentwicklung der sozialen Fürsorge in Deutschland.

Diese Weiterentwicklung der Wohlfahrtspflege ist dadurch charakterisiert, daß im Zusammenhang mit den Ereignissen des Krieges und namentlich den wirtschaftlichen Folgen des Krieges und der Nachkriegszeit in der Bevölkerung Gruppen Hilfsbedürftiger entstanden, denen gegenüber Hilfe durch öffentliche Organisation und öffentliche Mittel, d. h. also durch die Gesetzgebung, geschaffen werden mußte.

Die Fürsorge für die Kriegsbeschädigten und ihre Familien und die Kriegshinterbliebenen, d. h. die Ehefrauen und Kinder und unter gewissen Voraussetzungen auch die Eltern der im Kriege Gefallenen stellte der Wohlfahrtspflege neue Aufgaben. Träger der finanziellen Lasten für diese Aufgaben war aus naheliegenden Gründen das Reich. Die Fürsorge für diese Gruppen war von vornherein in zwei Teile gespalten. Zunächst kam für die Beschädigten und die Hinterbliebenen eine Rentenversorgung in Frage, d. h. es wurde den Beschädigten und Hinterbliebenen auf Kosten des Reiches laufend eine Geldsumme ausgezahlt, die sich im wesentlichen ohne Berücksichtigung der persönlichen Bedürfnisse des einzelnen nach gewissen gesetzlich festgelegten Voraussetzungen richtete. Die grundlegende gesetzliche Regelung ist im Reichsversorgungsgesetz vom 12. Mai 1920 enthalten, das mehrfach geändert ist und jetzt in der Fassung vom 22. 12. 27 gilt (RGBl. I, S. 515). Es gab im Rahmen dieser Rentenversorgung kaum eine Möglichkeit, auf die besonderen Verhältnisse des einzelnen Falles einzugehen. Vor allen Dingen blieb dabei die Frage ungelöst, wie dem Kriegsbeschädigten eine Rückkehr in das Berufs- und Wirtschaftsleben ermöglicht werden könnte, und die Frage der Erziehung der Kriegerwaisen und der Kinder Kriegsbeschädigter. Deshalb war neben dieser Rentenversorgung eine ergänzende Fürsorge nötig. Seit dem Jahre 1915 wurde das überall als notwendig empfunden; einzelne Gemeinden gründeten Fürsorgestellen, die Provinzen, namentlich Brandenburg und Westfalen, schufen or-

ganisatorische Mittelpunkte für diese ergänzende Fürsorge — für die sich sehr schnell die Bezeichnung „soziale Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene“ durchsetzte — und im September 1915 wurde auf Anregung des Bundesstaates Sachsen ein Reichsausschuß für diesen Zweig der Wohlfahrtspflege gegründet, der zunächst keinerlei amtliche Befugnisse besaß, dessen Tätigkeit aber für die Entwicklung von größter Bedeutung war. Soziale Fürsorge trat immer dann ein, wenn die Notlage des Beschädigten oder der Hinterbliebenen eine Folge der Beschädigung oder des Todes des Ernährers war. Erst durch die Verordnung vom 8. Februar 1919 (Verordnung über die soziale Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge — RGBl. S. 187 —) wurde für die ergänzende Fürsorge die organisatorische Grundlage und durch das Gesetz über die Kosten der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge vom 8. Mai 1920 (RGBl. S. 1066) die finanzielle Grundlage geschaffen. Zur Durchführung dieser sozialen Fürsorge waren für den Bezirk jeder unteren Verwaltungsbehörde — in Preußen also Stadtkreise und Landkreise — eine amtliche Fürsorgestelle und für das Gebiet jedes Bundesstaates eine oder mehrere Hauptfürsorgestellen als Organe der sozialen Fürsorge einzurichten. Die Oberleitung der gesamten sozialen Fürsorge hatte der nunmehr als Körperschaft des öffentlichen Rechts bei dem damaligen Reichsarbeitsamt eingerichtete Reichsausschuß der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge. Durch das genannte Kostengesetz wurden vier Fünftel der gesamten Kosten der sozialen Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge vom Reich übernommen, den Rest trugen jedes Land und seine Selbstverwaltungskörper je zur Hälfte. Der Reichsausschuß hatte vor allen Dingen die Aufgabe, für die Durchführung der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge Grundsätze aufzustellen, die nunmehr gesetzlich bindend für alle Fürsorgestellen waren, eine Aufgabe, die durch Erlaß der sogenannten Zuständigkeitsgrundsätze vom 6. Dezember 1919 (Amtliche Nachrichten des Reichsarbeitsministeriums 1919, Heft 11) erfüllt wurde. Diese Zuständigkeitsgrundsätze sind für die Weiterentwicklung der Wohlfahrtspflege auch über den Rahmen der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge hinaus von erheblicher Bedeutung geworden. Sie stellten für die Beschädigten als Ziel der Fürsorge die Wiedereingliederung in das

Arbeits- und Berufsleben auf, für die Witwen die Erhaltung ihres Hausstandes zur Erziehung ihrer Kinder, für die Kriegerwaisen und die Kinder Kriegsbeschädigter Berufsausbildung. Ihr Ziel war aufbauende, erziehliche Fürsorge, nicht nur Sorge für bloßen Lebensunterhalt. Deshalb fand auch eine scharfe Trennung der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge von der Armenpflege statt, die namentlich dadurch besonders betont wurde, daß selbständige besondere Fürsorgestellen, denen die Mittel des Reiches über die Hauptfürsorgestelle unmittelbar zugeführt wurden, für diesen Zweig der Fürsorge eingerichtet waren. Dieser Zweig der Fürsorge sah auch zum erstenmal gesetzlich geregelte Mitarbeit der Vertreter der Organisationen der ihm anvertrauten Schützlinge in den sogenannten Beiräten der Fürsorgestelle vor, eine vollkommen neue Erscheinung in der Wohlfahrtspflege, nur aus der Sozialversicherung bis dahin bekannt. Insbesondere waren ja die von der Armenpflege Versorgten seit Jahrhunderten stumm gewesen und hatten keinerlei Vertretungen oder Organisationen aus ihren eigenen Reihen zur Mitarbeit in der Fürsorge zu bilden vermocht.

Das unglückliche Ende des Krieges mit seinen katastrophalen Wirkungen für das Wirtschaftsleben, vor allem das Zurückströmen der aus dem Heere Entlassenen, hatte zur Folge, daß die Versorgung der Erwerbslosen zunächst eine gesetzliche Regelung erheischte. Durch die Verordnung des Reichsamtes für die wirtschaftliche Demobilmachung vom 13. November 1918 wurden als Träger der Erwerbslosenfürsorge die Gemeinden bezeichnet. Die finanzielle Grundlage der Erwerbslosenfürsorge beruhte zunächst, ähnlich wie in der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge, darauf, daß das Reich zehn Zwölftel der Gesamtkosten trug, und daß der Rest von dem Land und den durchführenden Gemeinden endgültig zu tragen war. Die Fürsorge bestand lediglich in der Zahlung gewisser gesetzlich festgelegter Unterstützungen, deren Höhe vor allem von der Größe der Familie abhängig war. Ausdrücklich war auch hier wieder bestimmt, daß diese Unterstützungen nicht den Charakter der Armenunterstützung haben durften.

Die in der Nachkriegszeit einsetzende Geldentwertung und die hierdurch sich immer mehr ausdehnende Not brachte es mit sich, daß die öffentliche Wohlfahrtspflege vor neue schwierige Aufgaben gestellt wurde. Unter den Bevölkerungsschichten, die unter der

Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse am meisten zu leiden hatten, sonderten sich zunächst diejenigen heraus, bei denen die wirtschaftliche Grundlage ihrer Existenz nach einem Leben von Arbeit und Mühe in der Rente aus der Sozialversicherung oder der Angestelltenversicherung bestand. Bei der Unmöglichkeit für die Träger der Sozialversicherung, ihre Leistungen den sich verschlechternden wirtschaftlichen Verhältnissen, insbesondere der Geldentwertung anzupassen, gab es keinen anderen Ausweg, als aus allgemeinen Mitteln im Wege der öffentlichen Fürsorge für diese Kreise einzutreten. Wieder waren es die Gemeinden, die verpflichtet wurden, den Empfängern von Renten aus der Invalidenversicherung und der Angestelltenversicherung, den sogenannten Sozialrentnern, Unterstützung zu gewähren (Gesetz über Notstandsmaßnahmen zur Unterstützung von Rentenempfängern der Invaliden- und Angestelltenversicherung, zuletzt in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 1922 RGBl. I, S. 675). Vier Fünftel der durch diese Unterstützungsaktion entstehenden Kosten wurden den Gemeinden durch das Reich ersetzt, während das restliche Fünftel von Land und Gemeinden zu tragen war.

Die weiterschreitende Geldentwertung brachte bald eine neue Gruppe aus dem verarmten deutschen Volk in den Kreis der öffentlichen Fürsorge, es waren das die sogenannten Kleinrentner, d. h. solche Personen, denen ihr Vermögen, das bisher die wirtschaftliche Grundlage ihrer Existenz gebildet hatte, durch die Geldentwertung verlorengegangen oder wenigstens so entwertet war, daß eine Inanspruchnahme öffentlicher Mittel zur Fortexistenz nicht umgangen werden konnte. Durch das Gesetz über Kleinrentnerfürsorge vom 4. Februar 1923 (RGBl. I, S. 104) wurden wiederum die Gemeinden verpflichtet, den Kleinrentnern Unterstützungen zu gewähren, und wieder verpflichtete sich das Reich, den Gemeinden vier Fünftel ihrer durch diese Fürsorge für Kleinrentner entstandenen Kosten zu ersetzen. Wieder war es selbstverständlich, daß hier eine scharfe Scheidung von der Armenpflege einzutreten hatte; es wurde deshalb im Kleinrentnergesetz ausdrücklich bestimmt, daß die Kleinrentnerfürsorge nicht als Unterstützung im Sinne des Unterstützungswohnsitzgesetzes gelten dürfe.

Es wurde oben gesagt, daß das alte Armenrecht es versäumt habe, gewissen Gruppen der Bevölkerung, deren Ertüchtigung und deren Gesundheit für die Erhaltung und Förderung der Volkskraft

unentbehrlich ist, eine eingehendere Fürsorge zuteil werden zu lassen. Die Wohlfahrtspflege hat während des Krieges versucht, diesen Mangel zu beseitigen, aber mit der ausgesprochenen Tendenz, diese Fürsorge außerhalb des Rahmens der Armenpflege aufzubauen. So war für die Schwangeren und Wöchnerinnen der Versuch einer planmäßigen Fürsorge durch das Gesetz über Wochenfürsorge vom 9. Juni 1922 (RGBl. I, S. 502) ins Werk gesetzt, nachdem vorher schon eine Kriegswochenhilfe für Kriegerfrauen eingerichtet worden war. Allen minderbemittelten Wöchnerinnen, denen nach den Vorschriften der Reichsversicherung oder über die Kriegswochenhilfe ein Anspruch auf Wochenhilfe nicht zustand, wurde eine Wochenfürsorge zugesagt. Die finanziellen Lasten aus dieser Wochenfürsorge übernahm das Reich ohne Beteiligung anderer Träger. Organisatorisch wurde die Wochenfürsorge an den Aufbau der Versicherungsbehörden und Versicherungsträger angeschlossen, also ohne Beteiligung der Gemeinden als solcher durchgeführt. Die im Rahmen der alten Armenpflege stark vernachlässigte Fürsorge für die Jugend, die namentlich durch die genannten Zuständigkeitsgrundsätze für die Kriegerwaisenfürsorge wesentlich neue Antriebe in der Richtung einer planmäßigen, vom Gesichtspunkt der Erziehung ausgehenden Fürsorge empfangen hatte, erhielt eine neue gesetzliche Grundlage in dem Reichsjugendwohlfahrtsgesetz vom 9. Juli 1922. Organisatorisch wurden hier die Jugendämter im Rahmen der Gemeindeverwaltung geschaffen, die Aufwendungen, insbesondere auch für die hilfsbedürftigen Minderjährigen, waren von den Gemeinden zu tragen, für die Durchführung des Gesetzes hatte das Reich einen Beitrag in Aussicht gestellt.

So war das Bild der deutschen Wohlfahrtspflege etwa Mitte des Jahres 1923. Es war sowohl nach der organisatorischen als auch nach der finanziellen Seite ein außerordentlich buntes. Für jede Gruppe von Hilfsbedürftigen (Armenunterstützungsempfänger, Kriegsbeschädigte, Kriegshinterbliebene, Sozialrentner, Kleinrentner, Wöchnerinnen usw.) galten besondere Vorschriften. Einheitliche Grundsätze für die Durchführung der Wohlfahrtspflege in Deutschland fehlten vollständig. Das Reich hatte fast die gesamten Lasten der öffentlichen Fürsorge selbst zu tragen und infolgedessen das Bestreben, für die Verwendung dieser seiner Mittel möglichst eingehende Richtlinien aufzustellen. Die für die verschie-

denen Zweige der Fürsorge eingesetzten Organe waren vielfach nur schwer zu einem planmäßigen Zusammenarbeiten mit den anderen Stellen der Wohlfahrtspflege zu bewegen. Zuständigkeitsstreitigkeiten zwischen den verschiedenen Trägern und Organen waren an der Tagesordnung. In einer Denkschrift des Reichsarbeitsministeriums vom Februar 1923 wird dies eingehend geschildert und ein einheitliches Reichswohlfahrtsgesetz gefordert. Infolge der durch die Geldentwertung herbeigeführten allgemeinen wirtschaftlichen Verwirrung war eine planmäßige Verwendung der Mittel kaum noch möglich. Wie die gesamte Wirtschaft und der deutsche Staat im Herbst 1923 am Rande des Abgrundes standen, so schien es auch, daß die deutsche Wohlfahrtspflege ihrer endgültigen Vernichtung entgegengehen müsse. Auch die freie Wohlfahrtspflege war trotz aller Aufopferung sachlicher und persönlicher Kräfte den Aufgaben nicht mehr gewachsen.

Der vom Herbst 1923 an unternommene Versuch, der Schwierigkeiten durch eine Stabilisierung der Währung Herr zu werden, führte zu dem bekannten Ermächtigungsgesetz vom 8. Dezember 1923 (RGBl. I, S. 1179), durch das der Reichstag die Reichsregierung ermächtigte, alle Maßnahmen zu treffen, die sie im Hinblick auf die Not von Volk und Reich für erforderlich und dringend erachte. Zu den wichtigsten Maßnahmen, die die Reichsregierung in den auf den 8. Dezember 1923 folgenden Wochen getroffen hat, gehört die sogenannte 3. Steuernotverordnung vom 14. Februar 1924 (RGBl. I, S. 47), deren Inhalt weit über den durch die Überschrift bezeichneten Rahmen hinausgeht. Das Reich befreite sich im Interesse der Stabilisierung der neuen Währung von einer Reihe von Lasten, wie sie im § 42 dieser Verordnung aufgeführt sind. Zu diesen Aufgaben gehören neben den Aufgaben des Schul- und Bildungswesens und der Polizei auch die Aufgaben der Wohlfahrtspflege. Nach Maßgabe näherer reichsrechtlicher Vorschriften wird die Wohlfahrtspflege den Ländern zur selbständigen Regelung und Erfüllung überlassen. Zu den Aufgaben der Wohlfahrtspflege, deren sich das Reich hier entledigt, gehören

1. die Fürsorge für die Rentenempfänger der Invaliden- und Angestelltenversicherung, soweit sie nicht den Versicherungsträgern obliegt;
2. die Fürsorge für die Kleinrentner und die ihnen gleichgestellten Personen;

3. die soziale Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene und die auf Grund der Versorgungsgesetze gleichgestellten Personen;

4. die Fürsorge für hilfsbedürftige Minderjährige;

5. die Wochenfürsorge;

6. die Flüchtlingsfürsorge;

7. die Leistungen nach dem Gesetz über die durch innere Unruhen verursachten Schäden vom 12. Mai 1920 (RGBl. S. 941) in der Fassung der Verordnung vom 8. Januar 1924 (RGBl. I, S. 23).

Die Verordnung sagt, daß mit der Übernahme der Aufgaben der Wohlfahrtspflege ihre Lasten auf die nach Maßgabe einer besonderen Verordnung zu bildenden Fürsorgeverbände übergehen. Die näheren reichsrechtlichen Vorschriften, nach denen diese Aufgaben der Wohlfahrtspflege von den Ländern und den neuzubildenden Fürsorgeverbänden übernommen worden sind, sind enthalten in der Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924 (RGBl. I, S. 100), jener Verordnung, die nunmehr zusammen mit einer Reihe von anderen gesetzlichen Vorschriften die gesetzliche Grundlage für die deutsche Wohlfahrtspflege seit dem 1. April 1924 (§ 39) bildet. Den Fürsorgeverbänden sind danach mit wenigen Ausnahmen (vgl. Abschnitt F II 2) diejenigen Aufgaben übertragen, deren sich das Reich durch die Steuernotverordnung entledigt hatte, und daneben außerdem die alte Armenpflege, die, wie der kurze Überblick ergeben hat, während des Krieges weder nach ihrer organisatorischen noch nach ihrer finanziellen Seite irgendwie berührt worden war. Als selbstverständliche Folge ergibt sich aus dieser Regelung, daß mit wenigen Ausnahmen alle erwähnten Wohlfahrts- und Fürsorgegesetze aufgehoben worden sind.

Diese kurze Übersicht zeigt, daß für die RFV. drei Entstehungsgründe maßgebend gewesen sind: die Reformbedürftigkeit der alten Armenpflege, die finanzpolitische Notwendigkeit, die Lasten der öffentlichen Fürsorge dem Reiche abzunehmen und endlich die Notwendigkeit, die infolge der besonderen Entwicklung während des Krieges und nach dem Kriege zersplitterte Wohlfahrtspflege im Interesse der Hilfsbedürftigen und im Interesse einer zweckmäßigen Verwendung der sachlichen und persönlichen Kräfte in der Wohlfahrtspflege, im eng-

sten Zusammenhang mit der gesamten Wiederaufbauarbeit an Volk und Staat nach einheitlichen Gesichtspunkten neu aufzurichten.

III. Kurze Übersicht über die RFV.

Das deutsche Reichsrecht muß, wenn es organisatorische Dinge regeln will, immer darauf Rücksicht nehmen, daß die Verwaltungsorganisation der einzelnen Länder verschieden aufgebaut ist. Deshalb begnügt sich die Verordnung auch damit, die Fürsorgeverbände, und zwar Landesfürsorgeverbände und Bezirksfürsorgeverbände als Träger der Fürsorge festzustellen, muß es aber dem einzelnen Land überlassen, wer Landesfürsorge- und wer Bezirksfürsorgeverband ist, und weiter, welche der Aufgaben die Landesfürsorgeverbände und welche der Bezirksfürsorgeverbände zu erfüllen haben. Daß die Länder auch zu bestimmen haben, wie die Lasten der Fürsorgeverbände zu decken sind, ergibt sich aus der Entstehung der RFV. von selbst. Für die Frage der Verteilung der Kosten der einzelnen Fürsorgefälle auf die vorhandenen Fürsorgeverbände geht die Verordnung neue Wege. Das Kostenverteilungsprinzip des Unterstützungswohnsitzes aus dem alten Armenrecht wird aufgegeben. Auch die in den Kriegsfürsorgegesetzen versuchte Methode, dem jeweiligen Wohnort die endgültige Kostenlast aufzubürden, ist verlassen; das Prinzip des gewöhnlichen Aufenthaltsortes ist als das die Kostenverteilung regelndes Prinzip eingeführt. Derjenige Fürsorgeverband, in dem der Hilfsbedürftige seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort bei Eintritt der Hilfsbedürftigkeit hat, ist zur Tragung der Fürsorgelasten endgültig verpflichtet (§ 7 Abs. 2). Dieser Grundsatz ist für uneheliche Kinder, für Anstaltspfleglinge und in einigen sonstigen Fällen durchbrochen.

Die Frage, welche Stelle im einzelnen Verband die Aufgaben der Fürsorge durchzuführen hat, ist der Entscheidung der Länder überlassen. Im Interesse einer planmäßigen örtlichen Wohlfahrtspflege sollen die Fürsorgeaufgaben desselben örtlichen Bereichs tunlichst durch die gleiche Stelle durchgeführt werden (§ 3 Abs. 1 Satz 2). Die Beziehungen der öffentlichen Fürsorge zu familienrechtlichen Verpflichtungen haben im Anschluß an das bisherige Armenrecht eine allgemeine Regelung in den §§ 21 ff. gefunden. Ebenso die Fragen der Arbeitspflicht und des Arbeitszwanges.

Die für die Durchführung der Fürsorge entscheidende Frage, welche Voraussetzungen gegeben sein müssen, damit überhaupt öffentliche Fürsorgemittel verwendet werden können, in welcher Art die Fürsorge ausgeübt werden soll, ob in Anstalten oder in der Familie, ob durch Gewährung von Geld oder durch Gewährung von Sachleistungen, und endlich die Frage, in welchem Umfange die Fürsorge einzutreten hat, wie hoch das Maß der Fürsorge sein soll, hat die R.F.V. selbst nicht geregelt. Da diese Frage mit der Finanzierung der öffentlichen Wohlfahrtspflege eng zusammenhängt, hat das Reich die Bestimmungen hierüber grundsätzlich den Ländern überlassen und damit die Bahn für eine verschiedene Regelung dieser grundlegenden Frage in den einzelnen deutschen Ländern geöffnet. Freilich hat sich das Reich den Erlaß von reichsrechtlichen Rahmenvorschriften vorbehalten und ausdrücklich bestimmt, daß die Reichsregierung Grundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der zu gewährenden Fürsorge aufstellen dürfe (§ 6, Abs. 1 und 2). Solche vorläufigen Grundsätze sind zunächst unter dem 27. März 1924 (RGBl. I, S. 379) ergangen, in ihrer Geltung zunächst bis zum 1. Juli 1924 beschränkt, dann wiederholt, zum letzten Mal bis zum 31. Dezember 1924 verlängert. Seit dem 1. Januar 1925 gelten die Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge vom 4. Dezember 1924 (RGBl. Teil I, S. 765), die im einzelnen festlegen, unter welchen Voraussetzungen einem Bedürftigen geholfen werden muß, in welcher Art die Fürsorge eintritt und welchen Maßstab für die Beurteilung der Höhe der Unterstützung sie anzulegen hat. Diese Reichsgrundsätze sind auf Grund langer eingehender Beratungen in einer besonderen Kommission, bestehend aus Vertretern der Reichsregierung und Vertretern der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege, besonders des deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, dann im Schoße der Reichsregierung und endlich im Reichsrat zustande gekommen.

Es ergibt sich aus Vorstehendem, daß ohne die Landesgesetzgebung das Fürsorgerecht unvollständig sein würde. Demgemäß haben alle deutschen Länder Ausführungsbestimmungen erlassen. Außerdem sind zu den genannten Reichsgrundsätzen durch den Reichsarbeitsminister und den Reichsminister des Innern unter dem 13. Dezember 1924 Erläuterungen ergangen, denen aber Gesetzeskraft nicht innewohnt, die man als nachträgliche Begrün-

dung zu den R. Gr. betrachten kann. Auch der preußische Minister für Volkswohlfahrt z. B. hat in seinem Erlaß vom 14. Februar 1925 Erläuterungen gegeben (Volkswohlfahrt 1925, S. 115), die im wesentlichen mit den Reichserläuterungen übereinstimmen.

Die Darstellung beruht auf folgendem Gedankengang:

1. Zunächst werden die Leistungen der öffentlichen Fürsorge besprochen. Es werden die Voraussetzungen für das Eintreten der öffentlichen Fürsorge klargelegt, dann wird die Art der Fürsorge und schließlich das Maß der öffentlichen Fürsorge erläutert. Es handelt sich dabei um das sogenannte materielle Fürsorgerecht.

2. Sodann muß die Frage beantwortet werden, wer diese Leistungen aufzubringen hat und wie die durch Ausführung dieser Leistungen entstehenden Kosten verteilt werden, wie das Verfahren vor diesen Trägern der Fürsorge sich abspielt und wie sie beaufsichtigt werden.

3. Die Leistungen der Fürsorgeverbände treten neben Leistungen der Familie und anderer, öffentlicher Fürsorgeeinrichtungen. Das Verhältnis zwischen diesen verschiedenen Leistungen muß im einzelnen dargelegt werden.

4. Es muß die gesamte Fürsorge vom Standpunkt des Hilfsbedürftigen aus betrachtet werden, namentlich müssen seine Rechte und Pflichten im Rahmen der Fürsorge im einzelnen klargelegt werden, insbesondere seine Pflicht zur Arbeit und sein Recht auf Mitwirkung bei der Durchführung der Fürsorge.

B. Die Leistungen der Fürsorge (das materielle Fürsorgerecht nach den Reichsgrundsätzen).

I. Ziele und Aufgaben der Fürsorge.

Die Fürsorge hat die Aufgabe, dem Hilfsbedürftigen den notwendigen Lebensbedarf zu gewähren (§ 1). Ihr Ziel ist also, dem Bedürftigen die Fortsetzung seines Lebens zu ermöglichen. Die Fürsorge geht davon aus, daß das Leben jedes einzelnen erhalten werden soll. Die Fürsorge selbst nimmt von sich aus zu der Frage keine Stellung, ob Leben, dessen Weiterführung wertlos erscheint, vernichtet werden soll, für sie ist jedes Leben heilig und schutzwürdig. Sie erfüllt ihre gesetzlichen Pflichten, indem sie jedem Leben die Möglichkeit der Fortsetzung gibt, auch dem körperlich oder geistig kranken Leben, auch dem Leben, das für die Volksgemein-

schaft keine Bedeutung, für staatliche Zwecke keinen Nutzen, für die Gesellschaft keinen Wert hat oder zu haben scheint.

Das bedeutet aber nicht, daß die genannte grundsätzliche Aufgabe der Fürsorge nicht Verfeinerungen in besonderen Fällen zuließe, daß das Ziel der Fürsorge nicht in besonderen Fällen höher gesteckt werden könnte, über die bloße Gewährung des notwendigen Lebensbedarfs hinaus.

Solche besonderen Fälle sind vor allem :

a) Bei hilfsbedürftigen Minderjährigen ist Erziehung und Erwerbsbefähigung (§§ 3, 6d, 10) das Ziel der Fürsorge.

b) Bei Arbeitsfähigen, auch bei beschränkt Arbeitsfähigen, ist das Ziel der Fürsorge, zu erreichen, daß der Hilfsbedürftige sich und seinen unterhaltsberechtigten Angehörigen den Lebensbedarf selbst beschafft, bei Blinden, Taubstummen und Krüppeln die Erwerbsbefähigung (§§ 1 Abs. 2, 6e).

c) Das Ziel der Fürsorge für Mütter ist, daß gesunde Kinder geboren werden (§ 12), daß die Mütter in die Lage kommen und in der Lage bleiben, ihre Kinder selbst zu erziehen, ihren Haushalt zu führen und ihre Angehörigen zu pflegen (§ 7 Abs. 3).

d) Das Ziel der Fürsorge bei Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen ist, den Beschädigten tunlichst wieder erwerbsfähig zu machen und ihn dem Wirtschaftsleben zu erhalten, der Witwe die Fortführung ihres Hausstandes und die Erziehung und Ausbildung ihrer Kinder tunlichst aus eigenen Kräften zu ermöglichen und den Waisen die Erlangung einer ihren Fähigkeiten angemessenen Lebensstellung zu erleichtern (§ 24).

In diesen Fällen : bei der Jugend und bei den Müttern, bei allen Arbeitsfähigen und dann bei den Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen ist also das Ziel der Fürsorge höher und weiter gesteckt. Das gestattet schon jetzt die Feststellung daß die RfV. nicht ein System zur Zahlung von Unterstützungen aufstellen, nicht die Verwaltung einer Almosenkasse regeln, nicht ein Institut schaffen will, das den Zweck hat, öffentliche Mittel, die der zahlungsfähige Teil der Volksgenossen zur Verfügung stellt, bedürftigen Volksgenossen zuzuführen. Die Fürsorge auf Grund der RfV. ist vielmehr ein Glied des großen Systems der Volkserziehung, das Familie, Schule und Jugendamt zur Erfüllung des im § 1 des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes festgesetzten Erziehungsanspruchs des deutschen Kindes bilden. Die Fürsorge

ist mit dazu berufen, die produktiven Kräfte des Volkes im Interesse der Fruchtbarmachung der deutschen Arbeit zu erwecken, zu erhalten und zu fördern und dem einzelnen, auch wenn er nur beschränkt erwerbsfähig ist, das Bewußtsein der Zugehörigkeit zur Volksgemeinschaft zu geben und ihm die inneren und äußeren Vorteile der wirtschaftlich selbständigen oder wenigstens zum Teil auf dem Ertrag eigener Arbeit beruhenden Existenz zu verschaffen. Die Fürsorge hütet und bewahrt an ihrem Teil die Bedeutung der Mutter für die gesundheitliche und sittliche Zukunft des Volkes. Die Fürsorge ist ein Glied der gesamten Erziehungs-, Wirtschafts- und Sozialpolitik des Deutschen Reiches.

Wenn sie das aber ist, dann ist es ohne weiteres verständlich, daß sie bei der Gewährung des notwendigen Bedarfes in denjenigen Fällen besonders zurückhaltend verfährt, in denen auf seiten des Hilfsbedürftigen Arbeitsscheu oder offenbar unwirtschaftliches Verhalten vorliegt (§ 13 RGr.).

Was nun im einzelnen als zum notwendigen Lebensbedarf gehörig betrachtet wird, dessen Gewährung Aufgabe der Fürsorge ist, bestimmt das Gesetz selbst (§ 6 RGr.).

Zum Lebensbedarf gehören im Regelfalle der Lebensunterhalt, Krankenhilfe und Hilfe für Schwangere und Wöchnerinnen.

Der Lebensunterhalt umfaßt insbesondere Unterkunft (bisher im Armenrecht Obdach genannt), Nahrung, Kleidung und Pflege, wenn eine besondere Pflegebedürftigkeit besteht. Die Erwähnung der Pflege bedeutet eine Erweiterung namentlich gegenüber dem bisherigen Armenrecht. Sie kommt vor allem der Jugend (den hilfsbedürftigen Minderjährigen) und dem Alter zugute.

Wenn Krankenhilfe allgemein genannt ist, so wird hiermit eine Entwicklung fortgeführt, die schon unter der Herrschaft des alten Armenrechts begonnen hatte. Dort hieß es, daß die „erforderliche Pflege in Krankheitsfällen“ zu gewähren sei. Was im Einzelfall als erforderliche Krankenpflege galt, richtete sich nach dem jeweiligen Entwicklungsstande der medizinischen Wissenschaften. Man darf nicht vergessen, daß im Rahmen dieses Begriffes der „erforderlichen Pflege“ die deutsche Armenkrankenpflege im Interesse der Volksgesundheit zweifellos Erhebliches geleistet hat, wobei der Rechtsprechung des Bundesamtes für das Heimatwesen ein bedeutendes Verdienst zugesprochen werden muß. Der Ausdruck Krankenhilfe ist aus der Reichsversicherungsordnung bekannt. In den

§§ 179 und 182 RVO. wird unter Krankenhilfe die Krankenpflege, d. h. ärztliche Behandlung und Versorgung mit Arzneien, Brillen, Bruchbändern und anderen kleineren Heilmitteln, und das Krankengeld verstanden. Krankenpflege in diesem Sinne gehört — wie auch schon bisher im Rahmen des Armenrechts — auch zur Krankenhilfe im Sinne des Fürsorgerechts. Ein Krankengeld im technischen Sinne der RVO. kommt für die Fürsorge naturgemäß nicht in Frage. Was an barem Gelde etwa dem hilfsbedürftigen Kranken zu gewähren ist, richtet sich nach dem Einzelfall und seinen besonderen Verhältnissen, während das Krankengeld nach Gesetz und Satzung errechnet wird, ohne daß dabei auf die Besonderheiten des einzelnen Falles Rücksicht genommen wird. Daß aber unter ärztlicher Behandlung die Behandlung nach den jeweils anerkannten Regeln der medizinischen Wissenschaft zu verstehen ist, ist selbstverständlich. Jeder Fortschritt auf diesem Gebiet soll auch dem Ärmsten zugute kommen. Für nichtversicherte Kriegshinterbliebene gilt die besondere Bestimmung, daß durch Vereinbarung mit den Krankenkassen oder auf andere Weise für die notwendige Krankenhilfe gesorgt werden soll (§ 30 RGr.), für andere Hilfsbedürftige kann natürlich auf die gleiche Art und Weise gesorgt werden.

Neu ist, daß neben der Krankenhilfe als ausdrücklich zum notwendigen Lebensbedarf gehörig gerechnet wird die Hilfe zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit. Diese Hilfe ausdrücklich als Aufgabe der Fürsorge zuerst aufgestellt zu haben, ist ein Verdienst der Kriegsbeschädigtenfürsorge. Die Übernahme dieser Aufgabe aus der Kriegsbeschädigtenfürsorge heraus in die Fürsorge allgemein ist ein besonderes Zeichen dafür, daß die Fürsorge kein Unterstützungsinstitut ist, sondern auf Ersatz und Förderung der produktiven Kraft, hier der Arbeitskraft ausgeht.

Wenn Hilfe für Schwangere und Wöchnerinnen besonders genannt ist, so bedeutet das, daß über die Gewährung der bloßen Unterkunft, Nahrung, Kleidung und Pflege hinaus im Falle der Entbindung besondere Hilfe zu gewähren ist, oder anders ausgedrückt, daß das Gesetz den Lebensbedarf der Wöchnerinnen und Schwangeren höher angesetzt haben will, damit deren besonderen Bedürfnissen im Interesse eines gesunden Nachwuchses Rechnung getragen werden kann.

Über den Lebensunterhalt, die Krankenhilfe und die Wochenfürsorge hinaus kommt für hilfsbedürftige Minderjährige, wie bereits erwähnt, die Erziehung und Erwerbsbefähigung in Frage.

Die hilfsbedürftigen Minderjährigen (Kostpflegekinder, Kostkinder, Waisenkinder sonst genannt) haben ein etwas wirres Schicksal im deutschen Wohlfahrtsrecht in den letzten Jahren durchmachen müssen! Es war einer der schwersten Vorwürfe gegen das alte Armenrecht, daß es nicht verstanden hatte, den besonderen Erfordernissen einer Fürsorge für jugendliche Hilfsbedürftige gerecht zu werden. Im Reichsjugendwohlfahrtsgesetz war es nach langwierigen Verhandlungen gelungen, im Abschnitt V, überschrieben „Die öffentliche Unterstützung hilfsbedürftiger Minderjähriger“ eine Regelung zu finden, durch die die Mängel des Armenrechts beseitigt werden sollten. Insbesondere waren durch diese Regelung die hilfsbedürftigen Minderjährigen der Fürsorge der Ortsarmenverbände, die ja damals beim Erlaß des Jugendwohlfahrtsgesetzes vom 9. Juli 1922 noch bestanden, entzogen, außerhalb des Kostenverteilungsprinzips des Unterstützungswohnsitzes gestellt, und es war ihnen zur Erfüllung des im § 1 des Gesetzes festgelegten Erziehungsanspruches Erziehung und Erwerbsbefähigung ausdrücklich gesichert. Die amtliche Begründung zum Entwurf des RJWG. sagt ausdrücklich, das Gesetz wäre unvollständig, wenn es nicht auch die Frage der hilfsbedürftigen Minderjährigen regeln würde (Reichstagsdrucksache Nr. 1666, S. 29). Am 1. April 1924 sollte das Gesetz in Kraft treten (Einführungsgesetz zum Reichsjugendwohlfahrtsgesetz vom 9. Juli 1922, Art. I, RGBl. Teil I, S. 647). Durch die Verordnung vom 14. Februar 1924 über das Inkrafttreten des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes (RGBl. Teil I 1924, S. 110) wurde indes der ganze Abschnitt V aufgehoben. Die Fürsorge für hilfsbedürftige Minderjährige wurde aus den Aufgaben des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes herausgenommen, den Fürsorgeverbänden übertragen und damit der gesetzlichen Zuständigkeit der Jugendämter entzogen. Aber die Aufgabe der Fürsorge diesen Minderjährigen gegenüber ist dieselbe geblieben: Erziehung und Erwerbsbefähigung. Die Fürsorge hat damit pädagogische, erzieherische Aufgaben gegenüber einem nicht unbeträchtlichen Teil der deutschen Jugend übernommen. Das Ziel dieser Erziehung ist durch Artikel 120 der Reichsverfassung und § 1 RJWG. festgelegt: die Erziehung zur leiblichen, seelischen und gesellschaft-

lichen Tüchtigkeit. Für die religiöse Erziehung gilt das Reichsgesetz über die religiöse Kindererziehung vom 15. Juli 1921 (RGBl. S. 939.) Über die Frage, ob statt Erwerbsbefähigung Berufsausbildung als Ziel der Fürsorge zu bezeichnen sei, ist bei der Beratung des Jugendwohlfahrtsgesetzes viel gesprochen worden. Berufsausbildung ist danach nicht als grundsätzliches Ziel der Fürsorge von Gesetzes wegen aufgestellt worden. Hierfür sind namentlich finanzielle Gründe maßgebend gewesen. Die Reichserläuterungen sagen hierzu, daß die Erwerbsbefähigung nicht nur die Befähigung zu ungelernter Arbeit, sondern in geeigneten Fällen auch die Ausbildung zu einem bestimmten Berufe umfasse.

Die Aufgabe der Fürsorge gegenüber Blinden, Taubstummen und Krüppeln wird ausdrücklich über die Gewährung des Lebensunterhaltes und der Krankenhilfe hinaus auf die Erwerbsbefähigung ausgedehnt. Hier sind, wie schon erwähnt, Erfahrungen namentlich aus der Kriegsbeschädigtenfürsorge verwertet worden, vor allem die, daß höhere Aufwendungen für die Erwerbsbefähigung durch spätere Verminderung der Fürsorgekosten wettgemacht werden.

Die besonderen Ziele der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge, wie sie in den in der Einleitung erwähnten sogenannten Zuständigkeitsgrundsätzen erläutert sind, sind auch im neuen Recht aufrechterhalten (§§ 24ff.).

Für den verstorbenen Hilfsbedürftigen ist der erforderliche Bestattungsaufwand zur Verfügung zu stellen (§ 6 a. E.).

Aus dem Bisherigen ergibt sich als Aufgabe der Fürsorge, dem einzelnen Hilfsbedürftigen den notwendigen Lebensbedarf zu gewähren (Einzelfürsorge). Indes soll sich die Fürsorge hierauf nicht beschränken. Die Fürsorge soll Maßregeln ergreifen oder sich bei Maßregeln beteiligen, die ganzen Gruppen oder größeren Mengen von Hilfsbedürftigen zugute kommen. Deshalb sagt § 4 RGr., daß die Fürsorge auch Einrichtungen für Hilfsbedürftige fördern soll, besonders solche zur Beschäftigung Erwerbsbeschränkter, wenn sie die Einzelfürsorge entlasten, sparsam wirtschaften und die öffentlichen Mittel zweckentsprechend verwenden, eine Bestimmung, die bisher im Rahmen der Kleinrentnerfürsorge sich bewährt hatte und nunmehr auf die gesamte Fürsorge ausgedehnt ist. Nach § 32 RGr. soll die soziale Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene allgemeine Einrichtungen, die auch

Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen zugute kommen, besonders fördern. Die Reichserläuterungen nennen hierbei als besonders wichtige Beispiele Einrichtungen auf dem Gebiete der Arbeits- und Wirtschaftsfürsorge, sowie der Gesundheits- und Kindererholungsfürsorge. In geeigneten Fällen soll die Fürsorge auch die Ansiedlung und Selbständigmachung Beschädigter und Hinterbliebener, besonders kinderreicher Familien fördern, einer der wenigen schwachen Versuche der Gesetzgebung, den Anspruch auf ausgleichende Fürsorge, den nach der Reichsverfassung Artikel 119 kinderreiche Familien haben, seiner Verwirklichung näher zu bringen.

Die hier geschilderten Aufgaben der Fürsorge bestehen als Pflichtaufgaben nur dem deutschen Hilfsbedürftigen gegenüber. Die Pflichtleistungen der Fürsorge dem Ausländer gegenüber sind beschränkt (§ 34 RGr.) Lediglich die Gewährung des Lebensunterhaltes sowie Krankenhilfe und nötigenfalls Bestattungsaufwand kommt in Frage. Dem Ausländer gegenüber kommt also nicht die Hilfe zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit in Frage, nicht die Wochenfürsorge. Bei nichtdeutschen Kindern fällt die Pflicht zur Erziehung und zur Erwerbsbefähigung weg. Eine Erweiterung der Fürsorge für Ausländer kommt nur in Betracht, soweit es die Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrates bestimmt — was bisher in keinem Fall geschehen ist — oder soweit ein Staatsvertrag es ausdrücklich anordnet. Ein solcher Vertrag ist der Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Republik Österreich vom 17. August 1921 (Gesetz vom 8. März 1922, RGBl. 233) über die soziale Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene.

II. Die Voraussetzungen der Fürsorge.

1. Die Hilfsbedürftigkeit. Für die Hauptvoraussetzung der Fürsorge, die Hilfsbedürftigkeit, bringt das Gesetz eine besondere Begriffsbestimmung. Danach ist hilfsbedürftig, wer den notwendigen Lebensbedarf — wie oben erörtert ist — für sich und seine unterhaltsberechtigten Angehörigen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln beschaffen kann und ihn auch nicht von anderer Seite, insbesondere von Angehörigen, erhält (§ 5).

Was als notwendiger Lebensbedarf gilt, ist im § 6 RGr. genannt und eben besprochen. Die Deckung des Lebensbedarfs des einzelnen erfolgt entweder durch die Verwertung der eigenen Ar-

beitskraft oder durch Verwertung des Vermögensbesitzes oder durch Mittel, die von dritter Seite zufließen. Hilfsbedürftigkeit liegt aber erst dann vor, wenn alle drei genannten Quellen ganz oder teilweise versagen. Das ist die sogenannte Subsidiarität der öffentlichen Fürsorge. Die öffentliche Fürsorge ist grundsätzlich die letzte Zuflucht, die letzte Hilfsmöglichkeit. Wer durch eigene Arbeit sich und seiner Familie den vollen Unterhalt verschaffen kann, kommt für die Fürsorge nicht in Frage. Wer selbst noch Werte besitzt, muß diese zunächst für seinen Unterhalt und für den Unterhalt seiner Familie opfern — Ausnahmen hiervon sollen gleich besprochen werden. Ehe öffentliche Steuermittel für den Lebensbedarf des einzelnen verwendet werden, müssen seine eigenen Kräfte und Mittel in vollem Umfange eingesetzt werden. Und vor die Leistung der Fürsorge treten auch die Leistungen aller anderen, insbesondere der Familienmitglieder. Die Pflichten der engeren Gemeinschaft, insbesondere namentlich der Familie, gehen der Pflicht der weiteren Gemeinschaft vor. Dazu ist im einzelnen noch folgendes zu sagen:

Nach § 7 muß jeder Hilfsbedürftige, auch der nicht voll Arbeitsfähige, seine Arbeitskraft zur Beschaffung des notwendigen Lebensbedarfs für sich und seine unterhaltsberechtigten Angehörigen einsetzen. Solange er dies nicht tut, ist er nicht hilfsbedürftig. Aber die Fürsorge soll ihm nicht nur diese seine Pflicht zur Arbeit — die nichts anderes ist als die im Artikel 163 Abs. 1 der Reichsverfassung festgelegte allgemeine Arbeitspflicht — vorhalten oder ihn auf seine Pflicht verweisen, sondern sie soll ihm von sich aus, soweit möglich, dazu Gelegenheit bieten. Sie soll dem Hilfsbedürftigen gegenüber aktiv, erzieherisch auftreten, und in diesem Zusammenhang gewinnt die schon erwähnte Bestimmung des § 4, daß die Fürsorge allgemeine Einrichtungen für Hilfsbedürftige, besonders solche zur Beschäftigung Erwerbsbeschränkter, fördern soll, besondere Bedeutung. Diese Arbeitspflicht trifft alle Hilfsbedürftigen gleichmäßig, auch Klein- und Sozialrentner, auch Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene, und trifft vor allem nicht nur Vollarbeitsfähige, sondern auch die nur beschränkt Arbeitsfähigen.

Wie schon erwähnt, ist der Hilfsbedürftige nicht nur verpflichtet, seine Arbeitskraft einzusetzen, sondern auch sein verwertbares Vermögen, bevor ihm Fürsorge gewährt werden kann. Hierzu bestimmt § 8 Abs. 1: „Zu den eigenen Mitteln, die der Hilfsbe-

dürftige einsetzen muß, ehe ihm die Fürsorge Hilfe gewährt, ist sein gesamtes verwertbares Vermögen und Einkommen zu rechnen, besonders Bezüge in Geld und Geldeswert aus gegenwärtigem oder früherem Arbeits- oder Dienstverhältnis und aus Unterhalts- oder Rentenansprüchen öffentlicher oder privater Art“. Dieser Grundsatz, daß vor Eintreten der Hilfe aus öffentlichen Mitteln das gesamte Vermögen für den Unterhalt verwendet werden muß, war im alten Armenrecht scharf durchgeführt, in der Kriegswohlfahrtspflege und in der Kriegsfolgenhilfe verlassen, in der Kleinrentnerfürsorge waren hierüber besondere Bestimmungen ergangen. Aus diesen Erfahrungen heraus ist zur Milderung der strengen Verwertungspflicht der allgemeine Grundsatz aufgestellt worden, daß die Fürsorge besonders bei alten, bei noch nicht erwerbsfähigen d. h. hilfsbedürftigen Minderjährigen und bei erwerbsbeschränkten Personen die vorherige Verwertung kleiner Vermögen oder Vermögensteile nicht verlangen soll, wenn dadurch die Not des Hilfesuchenden oder seiner unterhaltsberechtigten Angehörigen erheblich verschärft oder zur dauernden würde (§ 8 Abs. 3). Für die Fürsorge für Sozialrentner, Kleinrentner und für alle anderen alten oder durch geistige oder körperliche Gebrechen erwerbsunfähig gewordenen Personen, die trotz wirtschaftlicher Lebensführung auf die öffentliche Fürsorge angewiesen sind, außerdem für die Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen (§ 18 RGr.), gelten noch die folgenden besonderen Vorschriften. Bei diesen Gruppen darf die Fürsorge (§ 15 i. d. Fassung vom 29. 3. 28) nicht abhängig gemacht werden vom Verbrauch oder der Verwertung

a) kleinerer Vermögen; als solches gilt ein Kapitalvermögen jedenfalls dann, wenn sein jährlicher Ertrag hinter dem doppelten Monatsbetrag des erhöhten Richtsatzes zurückbleibt. (Vgl. unten S. 42).

b) eines angemessenen Husrats, wobei die bisherigen Lebensverhältnisse des Hilfsbedürftigen zu berücksichtigen sind;

c) von Familien- und Erbstücken, deren Entäußerung den Hilfsbedürftigen besonders hart treffen würde oder deren Verkehrswert außer Verhältnis zu dem Werte steht, den sie für den Hilfsbedürftigen oder seine Familie haben;

d) von Gegenständen, die zur Befriedigung geistiger, besonders wissenschaftlicher oder künstlerischer Bedürfnisse dienen und deren Besitz nicht Luxus ist.

e) eines kleinen Hausgrundstücks, das der Hilfsbedürftige ganz oder zum größten Teil zusammen mit bedürftigen Angehörigen bewohnt und das nach seinem Tode diesen weiter als Wohnung dienen soll.

Wenn der Lebensbedarf zwar weder aus eigener Arbeit noch aus eigenem Vermögen, wohl aber durch Zuwendung Dritter gedeckt wird, liegt ebenfalls grundsätzlich keine Hilfsbedürftigkeit vor. Ob diese Zuwendungen auf Grund rechtlicher Verpflichtungen erfolgen — also namentlich durch unterhaltsverpflichtete Verwandte oder z. B. auf Grund eines Auszugsvertrages — oder freiwillig gezahlt werden, z. B. von sonstigen Angehörigen, ist grundsätzlich gleichgültig, Ausnahmen werden gleich besprochen werden.

Das Gesagte ergibt, daß die Hauptvoraussetzung für das Eintreten der Fürsorge, die Hilfsbedürftigkeit, ein sehr verwickelter Tatbestand ist, dessen Vorhandensein eine besondere Prüfung erfordert. Für diese Prüfung und für die Ermittlung des Tatbestandes der Hilfsbedürftigkeit sind eine Reihe von gesetzlichen Bestimmungen vorhanden. Die Aufgabe der Prüfung ist zunächst, den notwendigen Lebensbedarf des Hilfsbedürftigen und der bei ihm befindlichen unterhaltsberechtigten Angehörigen festzustellen. Danach muß die Prüfung ermitteln, ob aus eigenen Kräften oder aus eigenen Mitteln dieser Bedarf gedeckt ist, d. h. die vorhandenen Einkommensquellen und weiteren Einkommensmöglichkeiten sind festzustellen. Es gibt nun eine Reihe von Einkommensarten, von denen das Gesetz verlangt, daß sie bei dieser Prüfung als nicht vorhanden betrachtet werden. Durch dieses vom Gesetz verlangte Außerachtlassen gewisser Einkommensteile wird der notwendige Lebensbedarf der betreffenden Familie um den Betrag dieses Einkommens erhöht, es wird für ihn also ein höheres Einkommen zugelassen und damit eine bessere Lebenshaltung ermöglicht. Solche privilegierten Fälle, die über die ganzen Reichsgrundsätze verstreut sind, sind insbesondere folgende:

1. Bei Prüfung der Hilfsbedürftigkeit bleiben Zuwendungen außer Ansatz, die die freie Wohlfahrtspflege oder ein Dritter zur Ergänzung der öffentlichen Fürsorge gewährt, ohne dazu eine rechtliche oder eine besondere sittliche Pflicht zu haben (§ 8 Abs 4)..

2. Bei Personen, die trotz vorgerückten Alters oder trotz starker Beschränkung ihrer Erwerbsfähigkeit unter Aufwendung besonderer Tatkraft einem Erwerb nachgehen, soll ein angemessener

Betrag des Arbeitsverdienstes außer Ansatz bleiben. Das gilt besonders bei Blinden, Hirnverletzten und anderen Schwererwerbsbeschränkten (§ 8 Abs. 5). Bei Kleinrentnern über 65 Jahre dürfen Anrechnungen zu 1. und 2. nur mit Zustimmung der von der obersten Landesbehörde bestimmten Stelle erfolgen (§ 15a)

3. Die Rentenerhöhung, die ein Hilfloser zur Pflege und Wartung erhält (§§ 560, 930, 1065 RVO.) bleibt bei jeder Hilfe außer Ansatz, die nicht demselben Zwecke dient, ebenso die Pflegezulage, die ein Kriegsbeschädigter für Pflege und Wartung erhält, und die dem Kriegsblinden gewährte Führerhundzulage (§ 16).

4. Auch die Schwerbeschädigtenzulage soll bei der Prüfung, inwieweit ein Schwerbeschädigter den Lebensbedarf aus eigenen Mitteln bestreiten kann, in der Regel außer Betracht bleiben (§ 23, Abs. 3).

5. Eine Besonderheit gilt für Kleinrentner insofern, als das Aufwertungseinkommen des Kleinrentners auch in gewissem Umfange als nicht vorhanden betrachtet wird. Maßgebend ist einmal § 64 des Aufwertungsgesetzes vom 16. Juli 1925, wo es heißt, daß bei der Festsetzung einer Unterstützung öffentlich-rechtlicher Art das Einkommen des Hilfsbedürftigen aus Aufwertungsansprüchen außer Ansatz bleibt, soweit es den Betrag von 270 RM für das Jahr nicht übersteigt, und § 26 des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen vom 16. Juli 1925, wo es gleichfalls heißt, daß bei der Festsetzung einer Unterstützung öffentlich-rechtlicher Art die Vorzugsrente bis zum Betrage von 270 RM für das Jahr außer Ansatz bleibt. Beim Zusammenreffen von Vorzugsrenten und Aufwertungsansprüchen darf insgesamt der Betrag von 270 RM nicht überschritten werden. Bei der Nichtanrechnung dieser Beträge ist nicht der Kleinrentenrichtsatz, sondern der allgemeine Richtsatz zugrunde zu legen.

Wenn Arbeitsscheu oder unwirtschaftliches Verhalten vorliegt, ist die Hilfsbedürftigkeit aufs strengste zu prüfen (§ 13 RGr.). Umgekehrt gilt für die Prüfung der Hilfsbedürftigkeit im Rahmen der sozialen Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene, daß entgegenkommend verfahren werden muß (§ 23, Abs. 2), während für die große Gruppe der Fürsorge für Sozialrentner, Kleinrentner und der ihnen auf Grund des § 17 RGr. Gleichgestellten und der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen außerhalb des Rahmens der sozialen Fürsorge bei der Prüfung der Hilfsbedürftigkeit auf ihre früheren Lebensverhält-

nisse Rücksicht zu nehmen ist, wobei allerdings auch die allgemeine Verschlechterung der Lebenshaltung des deutschen Volkes zu beachten ist (§§ 14, 16, 18). Damit ist vor allem gesagt, daß die Wohnung und die Möbel und sonstige Ausstattungsgegenstände gegebenenfalls entsprechend eingeschränkt werden müssen, z. B. auch durch Vermietung einzelner Zimmer u. ä.

Für die Prüfung der Hilfsbedürftigkeit sind aber noch andere Bestimmungen von Bedeutung. Nach § 1 Abs. 1, Satz 2 muß die Fürsorge bei der Gewährung des notwendigen Lebensbedarfs die Eigenart der Notlage berücksichtigen, sie muß also die Eigenart der Notlage ausdrücklich feststellen, insbesondere also die Entstehung der Notlage ermitteln. Die Notlage, die auf einer akuten Erkrankung des Ernährers der Familie, die auf Trunksucht des Familienhauptes beruht, die Notlage, die auf dauernde Erwerbsunfähigkeit infolge schwerer Unfallfolgen oder die auf die Erwerbsungewohntheit des bisherigen Rentners zurückgeht, ist verschieden von der Notlage z. B. des beschränkt Arbeitsfähigen, der seine letzten Kräfte für seinen Unterhalt verzehrt, oder der Notlage der Vollwaisen, die keinen unterhaltspflichtigen Verwandten mehr haben. Ist die Notlage aber verschieden, so sind die Mittel zur Behebung der Notlage auch verschieden. Die Fürsorge ist keine schematische, sondern eine individuelle, jeden einzelnen Fall als Einzelfall erfassend, und, wie § 10 RGr. sagt: „Was im Einzelfall im Rahmen des notwendigen Lebensbedarfs an Hilfe zu gewähren ist, hat sich nach der Besonderheit des Falles zu richten, namentlich nach Art und Dauer der Not, nach der Person des Hilfsbedürftigen und den örtlichen Verhältnissen“.

Daraus ergibt sich, daß diese Prüfung, die die Hauptvoraussetzung für die Fürsorge feststellen soll — und selbstverständlich während der Gewährung der Fürsorge das Weiterbestehen der Voraussetzung in angemessenen Zwischenräumen von neuem feststellen muß — eine genaue Kenntnis der gesetzlichen Bestimmungen verlangt. Darüber hinaus aber verlangt sie weiter Wichtiges, was ein Gesetz nie festlegen kann: Menschenkenntnis, Kenntnis der Wirtschaftsverhältnisse, des Arbeitsmarktes, der Beschäftigungsmöglichkeiten für Erwerbsbeschränkte, der Lebensweise und Lebensgewohnheiten, ja, der Ausdrucksweise der betreffenden Schichten der Bevölkerung und vor allem Einfühlungsvermögen, Verstehenkönnen.

2. Übernahme von Verpflichtungen. Hilfsbedürftigkeit ist nicht allein Voraussetzung der Fürsorge, sondern auch die Übernahme gewisser Verpflichtungen durch den Hilfsbedürftigen.

Zunächst kann die Fürsorge ihr Eintreten davon abhängig machen, daß angemessene Arbeit gemeinnütziger Art geleistet wird. Diese Bestimmung steht nicht in der RGr. sondern im § 19 RFV. Sie stammt aus dem alten Armenrecht und gilt jetzt gleichmäßig auch für Kriegsbeschädigte, Kriegshinterbliebene, Rentner usw. Wenn die Vorschrift dem Wortlaut nach auch für Vollarbeitsfähige gilt, so hat sie doch vor allen Dingen Bedeutung für die Erwerbsbeschränktenfürsorge und kommt praktisch vor allem da zur Anwendung, wo die Fürsorge selbst gemäß § 4 der Reichsgrundsätze Einrichtungen für die Leistung solcher Arbeiten geschaffen hat, z. B. Ausgabestellen für Heimarbeit oder besondere Werkstätten für Erwerbsbeschränkte. Was die Art der Arbeit anlangt, von deren Leistung die Fürsorge ihr Eintreten abhängig machen darf, so bestimmt § 7 Abs. 2, daß dabei auf Lebensalter, Gesundheitszustand, häusliche Verhältnisse und, soweit zugänglich, auch die berufliche Ausbildung berücksichtigt werden soll.

Die Fürsorge kann in bestimmten Fällen ihr Eintreten weiter davon abhängig machen, daß der Hilfsbedürftige sich ausdrücklich verpflichtet, die aufgewendeten Kosten zurückzuzahlen (§ 9 RGr.). Über die Frage der Zurückerstattung aufgewandter Fürsorgekosten soll in anderem Zusammenhang (Abschnitt E) gesprochen werden.

3. Der Antrag des Fürsorgesuchenden. Endlich ist unter dem Gesichtspunkt der Voraussetzung der Fürsorge die Frage zu prüfen, ob die Fürsorge erst eintreten darf, wenn ein Antrag auf Hilfe gestellt worden ist. Diese Frage wird durch § 2 Abs. 1 verneint. Im bisherigen Recht wurde grundsätzlich ein Antrag des Hilfsbedürftigen selbst als Voraussetzung für das Eintreten der Fürsorge verlangt, insbesondere galt diese Regel im bisherigen Armenrecht. Aber auch in der Sozialrentnerfürsorge (§ 3 des oben S.12 genannten Gesetzes) galt dieser Grundsatz ebenso wie in der Kleinrentnerfürsorge (Richtlinien für die Kleinrentnerfürsorge vom 9. Mai 1923 RGBl. I, S. 289). Wenn das neue Recht von diesem Erfordernis des Antrages absieht, so ist dies nur eine Folge des im § 2 ausgedrückten Grundsatzes, daß die Fürsorge rechtzeitig einzusetzen muß. Praktisch wirkt sich diese Bestimmung namentlich aus in der Fürsorge für hilfsbedürftige Minderjährige, wo die Be-

teiligten (Eltern, Pflegeeltern, Verwandte) oft den rechten Zeitpunkt zur Inanspruchnahme der Fürsorge für das Kind aus Unkenntnis versäumen. Ein Verzicht auf Fürsorge ist, wenn der Antrag nicht zu den Voraussetzungen der Fürsorge gehört, ohne rechtliche Bedeutung, was auch wieder für die Fürsorge für hilfsbedürftige Minderjährige praktisch von Wichtigkeit ist. Eine weitere Folge des § 2 Abs. 1 ist die, daß auch dritte Personen die Anregung zum Eintreten der Fürsorge geben können, z. B. Organisationen, wie Kriegsbeschädigtenverbände oder Rentnervereinigungen, und daß dann keine Vollmacht für diesen „Antrag“ verlangt werden kann. Zur Einlegung einer Beschwerde durch Dritte ist selbstverständlich eine Vollmacht erforderlich, die dann gemäß § 28 RFV stempelfrei sein würde.

III. Art der Fürsorge.

Es ist nun die Frage zu erörtern, welche Art der Fürsorge im einzelnen Fall eintreten soll, welche Mittel, welche Methode, welche Form die Fürsorge wählt, um ihrer Aufgabe gerecht zu werden (Art der Fürsorge, wie das Gesetz sagt), und sodann die Frage, was im Einzelfall als notwendiger Lebensbedarf angesehen werden soll und welchen Umfang danach die Hilfe annehmensoll (Maß der Fürsorge).

Sowohl für die Auswahl der Art als für die Bestimmung des Maßes der Fürsorge gilt der Satz des § 2 RGr., daß die Fürsorge der Notlage nachhaltig entgegenwirken muß und daß sie zu verhüten suchen muß, daß vorübergehende Not zur dauernden Not wird. Das bedeutet, daß die Fürsorge nicht nur an den Augenblick, sondern auch an die Zukunft denken soll. Hierin liegt eine Erschwerung der Aufgabe. Dem gegenwärtigen Notstand abhelfen, dem unmittelbaren Bedürfnis des Tages nachkommen, ist oft verhältnismäßig leicht. Schwer aber ist, planmäßige Hilfsmaßnahmen oft für einen längeren Zeitraum für den Einzelfall in Angriff zu nehmen.

1. Offene oder geschlossene Pflege. Bei der Auswahl der Art der Fürsorge kommt zunächst die Entscheidung darüber in Frage, ob die sogenannte offene oder die geschlossene Fürsorge angewandt werden soll. Offene Fürsorge bedeutet, daß der Hilfsbedürftige in seiner Wohnung, in seiner Familie, in seiner Umgebung verbleibt, geschlossene Fürsorge, daß er in einer Anstalt untergebracht wird. Es gibt selbstverständlich Fälle, namentlich bei der

Krankenhilfe, in denen diese Entscheidung sich aus den Umständen ganz von selbst ergibt, wenn z. B. nach ärztlicher Überzeugung bei einem hilfsbedürftigen Kranken Unterbringung in einem Krankenhaus erforderlich wird, wenn stark Erwerbsbeschränkte, die zu einer bestimmten Erwerbsarbeit befähigt werden sollen, die erforderliche Ausbildung nur in einer Anstalt, die über technische Einrichtungen dazu verfügt, erhalten können, wenn altersschwache Personen, die pflegebedürftig, aber ohne pflegebereite Angehörige sind, in ein Altersheim untergebracht werden, wenn Geisteskranke, Idioten, Epileptiker nur in einer Anstalt ihr Leben führen können. Abgesehen von solchen Fällen aber, in denen die Fürsorge auf Anstaltspflege angewiesen ist, hat die Fürsorge die freie Entscheidung darüber, ob sie ihre Maßnahmen in offener oder geschlossener Pflege durchführen will. Freilich lassen die Reichsgrundsätze erkennen, welche Art der Fürsorge die Regel sein soll. Das ergibt sich deutlich aus § 11 Satz 2: in einer Anstalt soll der Hilfsbedürftige nur untergebracht werden, wenn sein körperlicher, geistiger oder sittlicher Zustand besondere Maßnahmen zur Heilung, Pflege oder Bewahrung erfordert. Anstaltspflege bedeutet immer eine erhebliche Einschränkung der persönlichen Freiheit des Einzelnen. Daraus erklärt es sich, daß in einer besonderen Art von Fällen die Hilfe nach dem Gesetz sogar auf Anstaltspflege beschränkt werden, offene Pflege aber abgelehnt werden kann: in den Fällen der Arbeitsscheu und des offenbar unwirtschaftlichen Verhaltens. Dies gilt dann allerdings nur für den einzelnen Menschen, auf den diese Voraussetzung zutrifft, nicht für seine Angehörigen oder andere Hilfsbedürftige, mit denen er in häuslicher Gemeinschaft lebt (§ 13). Andererseits soll auch bei Kleinrentnern, Sozialrentnern, Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen, wenn sie in Anstalten untergebracht werden müssen, auf ihre früheren Lebensverhältnisse angemessene Rücksicht genommen werden (§ 14, Abs. 1, 16, 18 Abs. 1 RGr.). Nach allem kann man sagen, daß die RFV. die offene Pflege bevorzugt, die Anstaltspflege auf bestimmte Ausnahmefälle beschränkt. Der Pflege in einer Anstalt wird die Unterbringung in einer fremden Familie im § 11 übrigens gleichgestellt. Den Familienzusammenhang soll die Fürsorge ohne Not nicht stören.

Gilt diese Abneigung des Gesetzes gegenüber der Anstaltspflege auch bei der Fürsorge für hilfsbedürftige Minderjährige? Daß der

hilfsbedürftige Minderjährige in seiner Familie verbleibt, ist in einer Reihe von Fällen selbstverständlich, z. B. wenn die Fürsorge für eine Witwe mit mehreren Kindern eintritt, die weder durch etwaiges Renteneinkommen, noch durch eigene Erwerbsarbeit (vgl. § 7 Abs. 3) den Lebensbedarf für sich und ihre Kinder in vollem Umfang beschaffen kann. Die Frage, ob ein hilfsbedürftiges Kind in einer Familie oder in einer Anstalt untergebracht werden soll, wird zu einem Problem in den Fällen, in denen die eigene Familie nicht mehr besteht (z. B. Vollwaisen, Eltern unbekanntem Aufenthaltes) oder überhaupt nicht vorhanden ist (vor allem die unehelichen Kinder). Es muß allerdings bemerkt werden, daß dieses Problem an sich nicht auf die Unterbringung hilfsbedürftiger Minderjähriger beschränkt ist; insbesondere auch bei der Fürsorgeerziehung spielt die Frage der Unterbringung in einer Anstalt oder einer Familie eine wichtige Rolle. Hier soll nur die Frage beantwortet werden, ob die R.F.V. in Bezug auf die Unterbringung hilfsbedürftiger Minderjähriger Anstalts- oder Familienpflege bevorzugt. Die Antwort muß lauten, daß § 11 für hilfsbedürftige Minderjährige nicht gelten kann. In dem Entwurf der Reichsregierung für die R.Gr. (§ 11) hieß es: „Wer einen eigenen Haushalt hat oder einem solchen angehört, darf nur dann, wenn sein Zustand es dringend erfordert, in einer Anstalt untergebracht werden“. Auf Antrag des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge wurde die Bestimmung auch auf Junggesellen, d. h. auf solche, die keinen eigenen Haushalt haben, ausgedehnt. Von den hilfsbedürftigen Minderjährigen ist dabei nicht die Rede gewesen. Nun stellt § 11 die Unterbringung in einer Anstalt und die Unterbringung in einer fremden Familie gleichwertig nebeneinander und will beides nur unter ganz bestimmten, für beide Fälle gleichlautenden Voraussetzungen zulassen. Aber bei der Unterbringung eines hilfsbedürftigen Kindes, für das eine eigene Familie nicht in Frage kommt, handelt es sich ja gerade um die Entscheidung der Frage, ob eine Anstalt oder ob eine Familie ausgewählt werden soll. Die Bestimmung des § 11 kommt sonach für die Unterbringung hilfsbedürftiger Kinder nicht in Frage. Das Gesetz nimmt überhaupt nicht Stellung und braucht es auch nicht. Da die Aufgabe der Fürsorge gegenüber dem hilfsbedürftigen Kinde „Erziehung“ ist, muß auch die Entscheidung, ob das Kind in einer Anstalt oder in einer Fa-

milie unterzubringen ist, lediglich nach pädagogischen Gesichtspunkten erfolgen. In der Geschichte der Kinderfürsorge haben die Meinungen gerade der Pädagogen über diese Frage sehr geschwankt, und dementsprechend ist bald Anstalts- bald Familien-erziehung bevorzugt worden. Als die heutige pädagogische Grund-auffassung darf man für die Fürsorge wohl feststellen, daß im allgemeinen die Erziehung in einer Familie die Regel sein soll, daß die Unterbringung in einer Anstalt nur dann in Frage kommen darf, wenn der körperliche, geistige oder sittliche Zustand des Kindes besondere, nur gerade in einer Anstalt durchführbare Maßnahmen der Pflege und der Erziehung erfordert. Insbesondere hat sich herausgestellt, daß die Beobachtung eines Kindes in einer Anstalt häufig erforderlich ist, ehe eine den Interessen der kindlichen Entwicklung gerecht werdende Entscheidung über die Unterbringung in einer Familie oder in einer Anstalt getroffen werden kann. Übrigens liegen die Hauptschwierigkeiten der Entscheidung mehr in der Auswahl der geeigneten Familie und der geeigneten Anstalt. In diesem Zusammenhang muß auch bemerkt werden, daß statt der Unterbringung auf Grund der RFV. und der RGr. die Unterbringung durch die Fürsorge-erziehungsbehörde in Frage kommt, wenn zur Verhütung der Verwahrlosung eines hilfsbedürftigen Minderjährigen besondere Aufwendungen, die über die Pflichtleistungen des Fürsorgeverbandes hinausgehen, durch Entfernung aus der bisherigen Umgebung erforderlich sind (§ 55 RJWG.). Praktisch kommen aber solche besonderen Aufwendungen deshalb höchst selten in Frage, weil die Fürsorgeleistung für den hilfsbedürftigen Minderjährigen durch § 10 Abs. 2 RGr. besonders hoch angesetzt ist. Vgl. hierzu S. 38.

2. Geld- und Sachleistungen. Die weitere Entscheidung über die Art der Fürsorge bezieht sich auf die Frage, ob die Hilfe in Geld- oder Sachleistungen gewährt werden soll. Selbstverständlich können diese Arten der Fürsorge auch nebeneinander gewährt werden, und oft wird die Wirkungsmöglichkeit der Fürsorge gerade von der richtigen Mischung dieser Arten abhängen.

Die Frage, ob die Deckung des notwendigen Lebensbedarfs Hilfsbedürftiger am zweckmäßigsten durch Geld oder durch Sachleistungen geschieht (Lebensmittel, Kohlen, Kleidung), ist verschieden beantwortet worden. Die reine Geldunterstützung be-

läßt dem Hilfsbedürftigen die Freiheit der Verwendung, ermöglicht allerdings Mißbrauch, ist verwaltungstechnisch verhältnismäßig einfach durchführbar. Die Naturalunterstützung kann Mißbrauch verhüten, ermöglicht dem Hilfsbedürftigen selten Berücksichtigung individueller Bedürfnisse, ist verwaltungstechnisch oft schwer durchzuführen. Sie erfreute sich während der Inflationszeit besonderer Beliebtheit, ist auf dem Lande vielfach auch jetzt noch die Hauptart der Fürsorge. Oft empfiehlt sich die Gewährung von Sachleistungen, wenn die Fürsorgebehörde in der Lage ist, Naturalien im großen einzukaufen und so vielleicht Ersparnisse zu machen. Das ist vielfach bei Kohlen und Holz der Fall. Die Gewährung von Kleidung ist z. B. dann zu empfehlen, wenn die Anfertigung neuer oder die Herrichtung gebrauchter Kleider im Wege der Arbeitsfürsorge durch Hilfsbedürftige auf Grund des § 19 R.F.V. erfolgen kann. Zu denken ist auch an die Ausgabe von Gutscheinen und Eßmarken und dgl. Sachleistungen statt Geld sieht ja auch die R.V.O. vor. Nach § 120 können Trunksüchtigen statt der baren Leistungen der Versicherungsträger ganz oder zum Teil Sachleistungen gewährt werden. Für die Fürsorge in Form der Geldhingabe kommen in Frage einmalige oder laufende Unterstützungen, Vorschüsse, Darlehn (vgl. § 31 Abs. 1. R.Gr.). Das Gesetz überläßt der Fürsorge vollständige Freiheit auf diesem Gebiet.

Nur im Rahmen der Wochenfürsorge geht es davon aus, daß im Regelfalle die Fürsorge in Geld bestehen soll: Entbindungskostenbeitrag, Wochengeld und Stillgeld. Das ist daraus zu erklären, daß dieser Fürsorgezweig sich möglichst der Wöchnerinnenfürsorge, die die Krankenkassen ausüben, anpassen soll. Aber auch hier ist zugelassen, daß an die Stelle barer Beihilfen auch Sachleistungen treten, die gerade im Rahmen der Wochenfürsorge recht wichtig sein können (Aufnahme in eine Entbindungsanstalt).

Umgekehrt wird die Krankenhilfe meistens in der Form der Sachleistung vor sich gehen. Die von der Fürsorge gewährte Behandlung durch Ärzte ist eine solche Sachleistung, ebenso ist es die Regel, daß die Gewährung von Arzneimitteln, Heilmitteln und ähnlichen Dingen als Sachleistung erfolgt. Aber denkbar ist auch, daß, wenn ein Hilfsbedürftiger zur Wiederherstellung seiner Arbeitsfähigkeit eine Zeitlang besondere Ernährung nötig hat, ihm eine

erhöhte Geldunterstützung zu diesem Zweck gezahlt wird, obwohl auch hier vielfach die Form der direkten Verabreichung von Stärkungsmitteln (z. B. Milch) gewählt wird.

Eine besondere Art der Fürsorge ist die sogenannte Arbeitsfürsorge, eine Fürsorge, die nicht Geld oder Naturalien direkt gibt, sondern Arbeit. Diese Art der Fürsorge stützt sich auf die im § 7 RGr. festgelegte und schon erwähnte Arbeitspflicht. Sie ist anwendbar auf alle Hilfsbedürftigen, ohne irgendeinen Unterschied. Theoretisch muß diese Arbeitsfürsorge getrennt werden davon, daß die Fürsorge ihr Eintreten von der Übernahme von Arbeit abhängig machen kann. Hier handelt es sich darum, daß die Fürsorge durch Vermittlung von Arbeit einsetzt. Aber praktisch geht beides oft untrennbar ineinander über. Die Arbeitsfürsorge kommt vor allem bei der sogenannten Erwerbsbeschränktenfürsorge in Frage, für die in der Kriegsbeschädigtenfürsorge, dann aber auch in der Kleinrentnerfürsorge in den letzten Jahren mancherlei Erfahrungen gesammelt worden sind. Die Tätigkeit der Fürsorge grenzt hier sehr eng an die Tätigkeit der Arbeitsnachweisämter, mit denen sie selbstverständlich eng zusammenarbeiten muß. Die Fürsorge für Schwerbeschädigte und Schwererwerbsbeschränkte (d. h. für solche, die um mindestens 50 % in ihrer Erwerbsfähigkeit beschränkt sind) durch Arbeitsbeschaffung ist ja als besondere öffentlich-rechtliche Fürsorgeaufgabe im § 1 RFV. ausdrücklich genannt.

3. Persönliche Hilfe. Was die im § 11 erwähnte Gewährung persönlicher Hilfe betrifft, so enthalten die Reichsgrundsätze eine besondere Vorschrift, die von dieser persönlichen Hilfe spricht. Nach § 27 soll die soziale Fürsorge Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene in Versorgungs-, Fürsorge- und Familienangelegenheiten beraten oder diese Beratung vermitteln. Diese Bestimmung sollte aber nicht auf die soziale Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene beschränkt bleiben. Allen Hilfsbedürftigen soll in Fürsorge- und Familienangelegenheiten Rat und Hilfe zuteil werden. Eine nachhaltige Fürsorge, wie sie § 2 Abs. 1, und eine erzieherische Fürsorge, wie sie § 1 Abs. 2 fordert, kann ohne solche persönliche Hilfe, ohne Zuspruch und Beratung nicht zum Ziele führen. Die Fürsorge ergreift eben das ganze Leben des einzelnen Hilfsbedürftigen oder der ganzen hilfsbedürftigen Familie.

IV. Maß der Fürsorge.

1. Ziel und Maß im allgemeinen. Die Entscheidung über das Maß der Fürsorge, den Umfang, das Wieviel, geht aus von der Aufgabe der Fürsorge, den notwendigen Lebensbedarf zu gewähren. In den Fällen, in denen keinerlei eigenes Einkommen vorhanden ist (Vollwaisen ohne unterhaltspflichtige Verwandte, erwerbsunfähige, namentlich alte Personen, die ohne jede Rente und ohne Familie sind) ist der gesamte notwendige Lebensbedarf zu decken. Das Wieviel des zu Gewährenden ist dann identisch mit der Summe des notwendigen Lebensbedarfs. In den Fällen, in denen eigenes Einkommen vorhanden ist (aus Verwertung restlicher Arbeitskraft, aus Unterhaltsleistungen Verwandter oder freiwilligen Zuwendungen Dritter), gibt die Fürsorge den Unterschiedsbetrag zwischen dem notwendigen Lebensbedarf und dem vorhandenen Einkommen. In beiden Fällen aber muß sie den notwendigen Lebensbedarf feststellen. Wenn auch § 6 RGr., wie wir gesehen haben, eingehende Vorschriften über den Umfang des notwendigen Lebensbedarfes bringt, so bleibt doch innerhalb des Begriffes der Notwendigkeit die Möglichkeit der verschiedenen — engeren und weiteren — Auslegung bestehen. Das Gesetz geht auch selbst davon aus, daß solche Unterschiede in der Feststellung des Notwendigen möglich und nötig sind.

2. Unterscheidungen im Maß. Die engste Auslegung gibt § 13. Bei Arbeitsscheu oder offenbar unwirtschaftlichem Verhalten ist das Maß der Fürsorge auf das zur Fristung des Lebens Unerläßliche zu beschränken. Es ist dies, wie die Reichserläuterungen sagen, dem Hilfsbedürftigen gegenüber, der sich unter Aufwendung besonderer Tatkraft bemüht, sich selbst zu erhalten, ebenso wie gegenüber der Allgemeinheit, die die Fürsorgelasten zu tragen hat, ein Gebot der Billigkeit. Aber auch bei den Hilfsbedürftigen, die den berechtigten Anordnungen der Fürsorge zuwiderhandeln, kann das Maß der Fürsorge auf das zur Fristung des Lebens Unerläßliche (das sogenannte absolute Existenzminimum) beschränkt werden. Daraus folgt, daß, soweit § 13 keine Anwendung findet, das Maß der Fürsorge über das zur bloßen Fristung des Lebens Unerläßliche hinauszugehen hat.

Das Maß der Fürsorge, das sich also nach dem notwendigen Lebensbedarf, der für jeden einzelnen Fall besonders festzustellen ist, richtet, ist durch eine Reihe von Vorschriften direkt oder in-

direkt näher bestimmt. Die Tendenz aller dieser Bestimmungen ist, zu erreichen, daß der Begriff des Notwendigen nicht so eng gefaßt wird, daß bestimmte Werte, an deren Erhaltung und Förderung allgemeines Interesse besteht, darunter leiden. Es sind die Werte der Mutterschaft, der Jugend und des Arbeitswillens.

Für das Maß der Wochenfürsorge ist ein Mindestmaß dadurch festgestellt, daß den Schwangeren und Wöchnerinnen das sichergestellt werden soll, was die Krankenkassen auf Grund der Reichsversicherungsordnung den Familienangehörigen eines Versicherten gewähren. Diese sogenannte Familienwochenhilfe ist in den §§ 205a, 195a RVO. festgelegt. Die Fürsorge muß höhere Sätze gewähren, wenn das Bedürfnis es erfordert. Es darf nicht übersehen werden, daß diese Wochenfürsorge neben dem Lebensunterhalt gewährt werden muß, wie §§ 6a und 6c RGr. ergeben.

Das gesteigerte Maß der Fürsorge begleitet aber den jungen Menschen noch über die erste Zeit seines Lebens hinaus. Die Fürsorge für die hilfsbedürftigen Minderjährigen, deren Ziel, wie wir sahen, höher gesteckt war, soll auch im Maß der Fürsorge höher gehen. Die Fürsorge für den Minderjährigen soll besonders in die Zukunft blicken, nicht nur dem Augenblick dienen. Sie soll der Entwicklungs- und Wertmöglichkeit, die in jedem Kinde stecken, immer bewußt sein. Deshalb verlangt § 10 Abs. 2, daß bei Störungen der körperlichen, geistigen oder sittlichen Entwicklung Minderjähriger die Hilfe so ausreichend zu bemessen ist, daß gründliche und dauernde Hilfe zu erwarten ist. Damit ist die Bestimmung des § 49 Abs. 2 RJWG. wieder aufgenommen, die besagte, daß bei Beurteilung der Notwendigkeit der Leistungen für minderjährige Hilfsbedürftige das Bedürfnis nach rechtzeitiger, dauernder und gründlicher Abhilfe gegen Störungen der körperlichen, geistigen und sittlichen Entwicklung zu berücksichtigen sei. Den Müttern und der Jugend gegenüber versucht also die Fürsorge auch in ihrem Maß den besonderen Erfordernissen gerecht zu werden.

Der Arbeitswille des Einzelnen, volkswirtschaftlich und persönlich von höchstem Wert, wird auch durch eine Vorschrift über das Maß der Fürsorge besonders geschützt. Nach § 8 Abs. 5 RGr. soll, wie bereits oben erwähnt, bei Personen, die trotz vorgerückten Alters oder trotz starker Beschränkung ihrer Erwerbsfähigkeit unter Aufwendung besonderer Tatkraft einem Erwerb nachgehen,

ein angemessener Betrag ihres Arbeitsverdienstes ihnen ohne Anrechnung auf die Leistung der Fürsorge belassen werden. In solchen Fällen ist also zur Pflege des Arbeitswillens das Maß der Fürsorge ein höheres. Das soll besonders bei Blinden, Hirnverletzten und anderen Schwererwerbsbeschränkten gelten.

Aber auch für das Alter verlangt das Gesetz nach verschiedener Hinsicht besondere Anpassung des Maßes, des Umfanges der Hilfe.

Bei Kleinrentnern und bei Sozialrentnern ist bei der Festsetzung des Maßes der Hilfe (z. B. Höhe der Unterstützung) auf die früheren Lebensverhältnisse Rücksicht zu nehmen, wobei aber die allgemeine Verschlechterung der Lebensverhältnisse des deutschen Volkes zu beachten ist. Diesen Gruppen der Kleinrentner und der Sozialrentner, von deren Eintritt in die öffentliche Fürsorge in der Einleitung kurz berichtet wurde, sind gemäß § 17 RGr. durch entsprechende landesrechtliche Bestimmungen alte oder erwerbsunfähig gewordene Personen gleichgestellt, die trotz wirtschaftlicher Lebensführung auf die öffentliche Fürsorge angewiesen sind.

Was im Rahmen dieser Altersfürsorge — denn um eine Fürsorge für Alte handelt es sich hier im wesentlichen — Kleinrentnern, Sozialrentnern und den ihnen Gleichgestellten in bezug auf das Maß der Fürsorge zugebilligt ist, soll denen, die ihre Gesundheit für die Allgemeinheit geopfert, oder ihren Hinterbliebenen auch zugute kommen. Das stellt § 18 Abs. 1 RGr. fest. Wenn hier gesagt ist, daß Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen gegenüber jede Art der Fürsorge wenigstens die Rücksicht nehmen muß, die für Kleinrentner vorgeschrieben ist, so ist das mißverständlich. Gemeint ist hier nicht Art der Fürsorge in dem oben S. 31 besprochenen Sinn, gemeint ist vielmehr, daß die Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene, auch wenn sie nicht soziale Fürsorge im technischen Sinne des Fürsorgerechts ist — vgl. oben Seite 10 — in bezug auf Voraussetzung, Art und Maß der Fürsorge dieselbe sein soll, wie die Fürsorge für Klein- und Sozialrentner.

Das Maß der Fürsorge im Rahmen dieser sozialen Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene ist am weitesten gespannt. Es handelt sich hier darum, daß die besonderen Opfer des Einzelnen für die Allgemeinheit auch eine besondere Fürsorge der Allgemeinheit auslösen. Ausdrücklich ist deshalb bestimmt, daß bei der Feststellung des Umfanges der Hilfe entgegenkommend

zu verfahren ist (§ 23 Abs. 2). Gewährt die soziale Fürsorge ihre Hilfe doch auch dann, wenn zwar der Beschädigte oder die Hinterbliebenen selbst oder ein unterhaltspflichtiger Angehöriger die Leistungen aus ihrem Einkommen oder Vermögen bestreiten könnten, es aber unbillig wäre, dies zu verlangen (§ 23 Abs. 1).

In all den Fällen, in denen die Fürsorge in einer Unterstützung besteht, d. h. in der Bezahlung einer einmaligen oder sich in bestimmten Zeitabschnitten wiederholenden Geldsummen („laufende Unterstützung“) oder in entsprechender Verabfolgung von Naturalien (Lebensmittel, Heizstoffe, Eßmarken u. ä.) erfordert demnach die Bestimmung des Maßes der Hilfe eine Gegenüberstellung des notwendigen Bedarfs (Ausgabeseite) und des ermittelten Einkommens. Über die Aufstellung der Bedarfsseite entscheiden die besprochenen Regeln. An Sonderbestimmungen sind hier aus der sozialen Kriegsbeschädigtenfürsorge noch zu nennen § 23 Abs. 2: besonders zu berücksichtigen ist der Aufwand für Erziehung und Erwerbsbefähigung von Kindern, der nach ihren Anlagen und Fähigkeiten und nach der Lebensstellung der Eltern berechtigt ist, und § 23 Abs. 4: angemessene Berücksichtigung der Mehrausgaben, die einem Schwerbeschädigten infolge seiner Beschädigung erwachsen (z. B. besondere Ernährung, Kleidung u. ä.). Auf der Einnahmeseite sind alle tatsächlich vorhandenen Einnahmen in Rechnung zu stellen mit den Ausnahmen, die oben S. 27 genannt worden sind. Durch diese Weglassung erhöht sich die Differenz zwischen notwendigem Lebensbedarf und vorhandenem Einkommen, d. h. das Maß der Unterstützung wird höher, und den Betroffenen wird eine bessere Lebenshaltung ermöglicht oder die Befriedigung besonderer Bedürfnisse erleichtert.

3. Richtsätze. Gleiche Grundlagen des Lebensbedarfs müssen sich aber auch gleichmäßig auswirken, und die Gleichheit der absoluten Lebensnotwendigkeiten wird auch in der Fürsorge zum Ausdruck kommen müssen. Dieser Gedankengang hat zu der Bestimmung des § 6 Absatz 3 RFV. geführt — durch die Novelle vom 8. Juni 1926 eingefügt — nach der die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmten Stellen den örtlichen Verhältnissen angepaßte Richtsätze für die Bemessung des notwendigen Lebensunterhaltes festzusetzen haben. Diese Bestimmung besagt, daß für den einzelnen Hilfsbedürftigen eine Summe festgesetzt wird, die, auf eine bestimmte Zeitdauer berechnet (Woche, Monat), die Deckung des notwendigen Lebens-

unterhaltes im Sinne des § 6 Ziff. a RGr. ermöglichen soll. Bei der Prüfung der Frage, ob er hilfsbedürftig ist, ist also festzustellen, ob er über Einnahmen verfügt, die in ihrer Höhe diesem notwendigen Lebensunterhaltungssatz entsprechen. Ist dies nicht der Fall, so liegt Hilfsbedürftigkeit vor und die Hauptvoraussetzung für den Eintritt der fürsorgerechtlichen Leistung ist gegeben. Die Hilfsbedürftigkeit kann eine vollständige sein, wenn überhaupt keine Einnahmen vorliegen; die Hilfsbedürftigkeit kann auch eine teilweise sein, wenn Einnahmen vorliegen, die unter der Grenze des notwendigen Lebensunterhaltes bleiben. Wenn Richtsätze eingeführt sind, so ist damit für die Grundlage der fürsorgerechtlichen Leistung ein gewisser Anhaltspunkt gegeben. Mehr als ein solcher Anhaltspunkt will auch der Richtsatz nicht sein. Er ist kein Höchstsatz in dem Sinne, daß er die oberste Grenze für die Bemessung des notwendigen Lebensunterhaltes im einzelnen Falle darstellt; er ist aber auch kein Mindestsatz in dem Sinne, daß der notwendige Lebensunterhalt — und somit das Maß der Unterstützung — niemals unter dem Richtsatz liegen dürfte. Der Richtsatz gibt vielmehr auf Grund praktischer Erfahrung den Durchschnittssatz für die Bemessung des notwendigen Lebensunterhaltes an, der für eine große Zahl von Einzelfällen zweifellos die Regel bilden kann. Aber die Bestimmung des § 10 — Besonderheit des Falles — wird fürsorgerechtlich durch den Richtsatz in keiner Weise eingeschränkt. Die Bedeutung des Richtsatzes beruht weiter darauf, daß er den zur Entscheidung über die Beschwerden Hilfsbedürftiger berufenen Stellen, die im allgemeinen schwerer als die Fürsorgestellen die örtlichen Verhältnisse, in denen der Hilfsbedürftige lebt, beurteilen können, einen Anhaltspunkt für die Entscheidung der Frage gibt, ob die fürsorgerechtliche Leistung im einzelnen Falle den gesetzlichen Bestimmungen entspricht oder nicht. Daß die Richtsätze selbst schon im gewissen Sinne individualisiert sind, ergibt sich daraus, daß sie, wie das Gesetz verlangt, den örtlichen Verhältnissen angepaßt werden können. Die Anpassung an die örtlichen Verhältnisse kann am besten diejenige Stelle vornehmen, die mit diesen örtlichen Verhältnissen besonders vertraut ist. Die oberste Landesbehörde hat deshalb auch die Befugnis erhalten, die Stellen zu bestimmen, die für die Festsetzung der Richtsätze in Frage kommt. So hat z. B. Preußen diese Festsetzung dem Bezirks-

fürsorgeverbände übertragen. Daß diese Richtsätze verschieden sind, je nachdem, ob es sich um alleinstehende Hilfsbedürftige oder um Ehepaare mit Kindern handelt, ergibt sich von selbst daraus, daß die Bemessung des notwendigen Lebensunterhaltes selbstveränderlich von der Größe der Familie abhängt. Der Hauptunterschied zwischen den verschiedenen Richtsätzen besteht aber darin, daß der Richtsatz für die Klein- und Sozialrentner und für die ihnen Gleichgestellten wenigstens ein Viertel höher sein muß als der allgemeine Richtsatz. Die durch § 15 R.Gr. vorgeschriebene Rücksichtnahme auf die früheren Lebensverhältnisse ist damit abgegolten.

4. Maß der Krankenhilfe. Die Entscheidung über das Maß der Fürsorge kommt nicht nur, wie irrtümlicherweise oft angenommen wird, für die in Geld oder Naturalien gewährte Unterstützung in Frage. Auch bezüglich der Krankenhilfe ist das Maß der Fürsorge von Wichtigkeit. Hier ist ganz besonders das Ziel der Fürsorge auf das Maß der Fürsorge von Einfluß. Wenn das Ziel gegenüber dem kranken Hilfsbedürftigen Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit ist, so sind alle Maßregeln zu ergreifen, die nach den Regeln der medizinischen Wissenschaft erforderlich sind, ohne daß die dafür aufzuwendenden Kosten das allein Entscheidende sein dürfen. Hier schöpft übrigens die Fürsorge aus den jahrzehntelangen Erfahrungen, die auf diesem Gebiet namentlich von Krankenkassen und Versicherungsanstalten im Rahmen der Sozialversicherung in der Richtung gemacht worden sind, unter allen Heilmethoden und Heilmitteln diejenigen herauszufinden und besonders zu entwickeln, die am wirksamsten und sparsamsten zugleich sind.

V. Zusammenfassung.

Die bisherige Einteilung des Stoffes nach Aufgabe, Voraussetzungen, Art und Maß der Fürsorge, die der gesetzlichen Einteilung entspricht, vgl. § 6 RFV., zwang vielfach zur getrennten Behandlung zusammengehöriger Dinge. Es soll deshalb noch nach drei Gesichtspunkten ein Rückblick auf die Reichsgrundsätze geworfen werden, nämlich: welche Grundtendenzen das neue materielle Fürsorgerecht enthält, ferner welche Gruppierungen und endlich eine Prüfung der Rolle, die die alte Armenpflege im neuen Recht spielt.

1. Die Grundtendenzen der RGr. Welche Grundtendenzen enthält das neue Recht? Die Fürsorge ist Individualfürsorge (§ 1 Abs. 2, § 10), deshalb sind keine reichsrechtlichen Unterstützungssätze, weder als Höchst- oder Mindestsätze, noch als Richtsätze festgelegt. Deshalb ist auch schließlich davon abgesehen worden, die Hilfsbedürftigkeit für die Wochenfürsorge durch Festlegung eines Mindesteinkommens näher zu bestimmen. Die Fürsorge übersieht zwar nicht das Gleichartige in den Fällen, in denen sie einzutreten hat. Sie kann sich deshalb — im einzelnen Bezirk — für die Unterstützungen Richtsätze, Durchschnittssätze festlegen. Sie kann für besondere Aktionen sich Richtlinien aufstellen, nach denen sie handelt (z. B. Winterhilfe durch Ausgabe von Heizstoffen an bestimmte Gruppen ohne Nachprüfung im einzelnen). Sie sorgt für ärztliche Hilfe für alle Hilfsbedürftigen in gleicher Weise durch Anstellung von Wohlfahrts-, Fürsorgeärzten oder durch entsprechende Vereinbarung mit Ärztevereinigungen (freie Arztwahl). Aber trotz dieses Gleichartigen richtet sie ihr Augenmerk vor allem auf das Unterschiedliche, Einzelne, Besondere, Persönliche — auf das Lebensschicksal — und paßt sich nach Art und Maß diesen besonderen Verhältnissen an. Auch die Armenpflege war übrigens — sie hieß ja auch Armenpflege — Individualfürsorge sowohl der gesetzlichen Grundlage als der theoretischen Betrachtung nach, wenn auch meist nicht in der praktischen Handhabung. Auch die soziale Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge war Individualfürsorge in bewußtem Gegensatz zur schematischen Rentenversorgung. Die Sozialrentnerfürsorge dagegen hat sich nie recht als Individualfürsorge entwickeln können, weil sie ihrem Wesen nach lediglich an die Stelle der schematischen Rentenversorgung der Sozialversicherung trat, und über die Kleinrentnerfürsorge brachen, bevor sie sich recht als Individualfürsorge entwickelte, die letzten Wellen der Inflation herein, was schließlich dazu führte, daß die gesamte Fürsorge in sich überstürzenden Auszahlungen von Papiermarkbeträgen sich erschöpfte, so daß von Fürsorge wenig übrigblieb. Es ist deshalb begreiflich, wenn die Tendenz der Individualfürsorge vom neuen Recht ganz besonders in den Vordergrund gestellt wird.

Selbstverständlich gibt es Fälle, die einer individualfürsorgerischen Behandlung spotten. Bei der Unterbringung hilfsbedürftiger Geisteskranker, Idioten und Epileptiker in Anstalten besteht

die Fürsorge häufig lediglich in einer mehr verwaltungstechnischen Tätigkeit, der Bezahlung der Pflegekosten an die Anstalten. Hier hat aber die Fürsorge — gegenüber unterhaltspflichtigen Verwandten — besondere Aufgaben, die auch eine individuelle Behandlung erfordern. Hierüber ist an anderer Stelle (Abschnitt D) zu sprechen. Selbstverständlich sind auch Fälle denkbar, bei denen es sich zunächst gerade nicht um Individualfürsorge, sondern um eine mehr schematische Fürsorge für die dringendsten Lebensnotwendigkeiten handelt, wenn z. B. bei großen Massenunglücken (Überschwemmungen, Bränden u. ä.) die Fürsorge zunächst für Unterkunft, Nahrung und Kleidung zu sorgen hat (z. B. auch in der Flüchtlingsfürsorge). Es hat sich aber immer wieder herausgestellt, daß, je schneller auch hier an Stelle der Massenfürsorge die Individualfürsorge tritt, das Ziel der Fürsorge um so besser erreicht wird, namentlich auch in finanzieller Beziehung sehr bald durch die Individualfürsorge eine Erleichterung fühlbar wird. Denn es trifft keineswegs zu, daß die Individualfürsorge, aufs Ganze gesehen, kostspieliger ist, als eine mechanisch arbeitende Massenfürsorge. Zum Vergleich sei hingewiesen auf die Einführung des Erziehungsprinzips in die Strafrechtspflege gegenüber Jugendlichen, ein Prinzip, das dem Individualisierungsprinzip in der Fürsorge innerlich verwandt ist und das keineswegs immer zu einer mildereren, sondern häufig zu einer strengeren Beurteilung des Jugendlichen führt.

Die Individualfürsorge ist auch allein in der Lage, nachteilige Folgen der Fürsorge abzuwehren, wie sie bei der Struktur der menschlichen Natur unausbleiblich sind. Schematische Fürsorge schädigt nämlich häufig den Selbsthilfetrieb und macht den Empfänger unselbständig. Aber das Ziel der Individualfürsorge ist nicht dauernde Bevormundung und dauernde Leitung der Hilfsbedürftigen, wo dies nicht aus dem körperlichen oder geistigen Zustand des Hilfsbedürftigen sich von selbst ergibt. Ihr Ideal ist nicht das Gängelband, an dem sie ihre Schützlinge führt. Ihre Aufgabe ist, wie immer wieder gesagt werden soll, erzieherischer Natur in all den Fällen, in denen überhaupt die Möglichkeit der Selbstbetätigung durch den Hilfsbedürftigen gegeben ist. Aber wie es für den Erzieher oft schwer ist, den Zeitpunkt zu erkennen, von dem ab es den Zögling mehr fördert, selbständig zu sein, und noch schwerer, dieser Erkenntnis gemäß zu handeln, so ist es für die Fürsorge ein

notwendiger — für den einzelnen in der Fürsorge Tätigen oft unendlich schwerer — Entschluß: zu helfen, daß der Hilfsbedürftige sich nun selbst helfen kann — dann aber zurückzutreten. Um der Erziehung zur Selbständigkeit willen soll die Fürsorge ja auch nicht nur die dem Hilfsbedürftigen in § 7 RGr. auferlegte Arbeitspflicht hinweisen, sondern sich selbst bemühen und Arbeit beschaffen. Die Fürsorge ist nicht passiv, sondern aktiv, nicht abwartend, sondern energisch zupackend.

Und weil sie nicht abwartend ist, deshalb muß sie auch sogenannte vorbeugende Fürsorge sein. Um drohende Hilfsbedürftigkeit zu verhüten, so sagt § 3, kann die Fürsorge auch vorbeugend eingreifen, besonders um Gesundheit und Arbeitsfähigkeit zu erhalten. Bei Minderjährigen kann sie auch eingreifen, um Störungen der körperlichen, geistigen und sittlichen Entwicklung zu verhindern. Diese vorbeugende Fürsorge, namentlich soweit sie Gesundheitsfürsorge ist — Säuglingsfürsorge, Tuberkulosefürsorge — geht vielfach weit über den Rahmen der Wohlfahrtspflege auf Grund der RFV. hinaus und ergreift Schichten der Bevölkerung, die nicht hilfsbedürftig im fürsorgerechtlichen Sinne, wohl aber schutzbedürftig im weiteren Sinne einer Förderung der Volksgesundheit sind.

Eine Darstellung der Grundtendenzen des Fürsorgerechts wäre nicht vollständig, wenn nicht auf die deutliche Bevorzugung der Arbeitsfürsorge, von der das Fürsorgerecht erfüllt ist und von der schon gesprochen worden ist, besonders hingewiesen würde.

Endlich muß erwähnt werden, daß das Fürsorgerecht versucht, die Aufgaben der Frau als Mutter, als Erzieherin, als Vorstand des Haushaltes, besonders pfleglich zu behandeln. Deshalb die Wochenfürsorge, deshalb die Bestimmung, daß bei der Erwerbsarbeit der Frau ihre Pflichten gegenüber ihren Kindern, ihrem Haushalt und pflegebedürftigen Angehörigen gegenüber besonders berücksichtigt werden, deshalb der besondere Schutz der Kriegerwitwe, die Kinder versorgt (§ 23 Abs. 4).

2. Die Einteilung der RGr. Diese Grundtendenzen tragen die gesamte Fürsorge, also alle bis jetzt getrennten Zweige. Trotz dieser einheitlichen Grundtendenzen sind aber die Reichsgrundsätze in zwei Teile geschieden:

A. Fürsorge im Allgemeinen;

B. Besondere Bestimmungen, und zwar

a) für Kleinrentner, Sozialrentner und die ihnen Gleichstehenden, und

b) für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene.

Das bedeutet aber nicht — wie die ganze bisherige Darstellung gezeigt hat — daß es sich um getrennte Vorschriften für zwei getrennte Fürsorgegruppen handelt, sondern es bedeutet, daß die unter A enthaltenen Vorschriften für alle Fürsorgebedürftigen gelten, während für die unter B besonders genannten Personenkreise neben den Vorschriften unter A auch die unter B gelten. Es lassen sich nach den Reichsgrundsätzen 3 Gruppen unterscheiden:

a) die soziale Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene mit ihren besonderen Zielen und Maßnahmen,

b) die Fürsorge für die große Gruppe der Kleinrentner, Sozialrentner, Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen außerhalb der sozialen Fürsorge, sowie die Fürsorge für solche alte oder erwerbsunfähige Personen, die trotz wirtschaftlicher Lebensführung fürsorgebedürftig geworden sind, Gruppen, bei denen als wesentliches Sondermerkmal die Rücksichtnahme auf ihre bisherige Lebensführung und die Schonung der im § 15 RGr. genannten Vermögenswerte, vgl. oben S. 26, gilt.

c) die Fürsorge für alle diejenigen, die weder unter a noch unter b fallen.

Nicht in diesem Sinne als Gruppen sind die Fälle der Wochenfürsorge, der hilfsbedürftigen Minderjährigen und die unter die Bestimmung des § 13 gehörigen Fälle zu betrachten, denn diese drei Arten von Hilfsbedürftigen kommen in allen drei eben unter a—c genannten Gruppen vor.

Die Wochenfürsorge ist nur eine aus der historischen Entwicklung über die Sozialversicherung und die Kriegswochenhilfe entstandene, im Interesse der Volksgesundheit besonders ausgestaltete Fürsorge für einen besonderen Anlaß. Hilfsbedürftige Minderjährige werden überall nach den besonderen Grundsätzen der Erziehung und der Erwerbsbefähigung versorgt — für Kriegerwaisen und Kinder Schwerbeschädigter ist allerdings an Stelle der Erwerbsbefähigung Berufsausbildung gemäß den Anlagen und Fähigkeiten des Kindes und der Lebensstellung der Eltern getreten. Endlich ist die Bestimmung des § 13, betreffend die Fürsorge für Arbeitsscheue und offenbar unwirtschaftliche Personen, für die sich neuerdings der Name Asozialenfürsorge gebildet hat, keines-

wegs beschränkt auf die allgemeine Fürsorge, sondern grundsätzlich auch anwendbar bei Kleinrentnern und Sozialrentnern, bei Kriegsbeschädigten und bei Kriegshinterbliebenen. Aber die oben unter a—c genannten drei Gruppen ergeben sich zweifelsfrei als bezüglich Ziel, Art und Maß der Fürsorge unterschiedlich behandelte Gruppen, wobei freilich nicht außer Acht gelassen werden darf, daß ein Teil dieser Gruppen sich aus natürlichen Gründen dauernd verringert.

Trotzdem: die Grundtendenzen sind in der gesamten Fürsorge ohne Unterschied der Gruppen die gleichen. Einheitlich ist doch eben folgendes: der Grundsatz der Individualfürsorge und der erzieherischen Fürsorge und die vorbeugende Fürsorge, für alle Fürsorgebedürftigen gilt die Arbeitspflicht, im Rahmen der Arbeitsfürsorge ist überall ohne Unterschied eine Rücksichtnahme auf den bisherigen Beruf vorgeschrieben, auch bei den Fällen der allgemeinen Fürsorge, auch bei den früheren Armenpflegefällen.

3. Die Armenpflege und das neue Fürsorgerecht. Ist etwa die Gruppe „allgemeine Fürsorge“ überhaupt identisch mit der alten Armenpflege? Hier fällt zunächst auf, daß das Wort Armenpflege und das Wort arm von den Reichsgrundsätzen systematisch vermieden wird. Zwar wird dadurch die Armut nicht beseitigt, aber die üblen Erinnerungen an die vielen Beschwerden über die alte Armenpflege verblassen wohl leichter, freilich nur dann, wenn im übrigen die neue Fürsorge das ihre dazu tut. Die Fürsorgeerziehung hat auch nicht deshalb höheres Ansehen im Bewußtsein des Volkes gewonnen, weil sie statt Zwangserziehung den Namen Fürsorgeerziehung erhielt. Die neue Fürsorge kann aber das ihre dazu tun, die Nachteile der alten Armenpflege zu vermeiden, denn das neue Recht in dem Abschnitt A „allgemeine Fürsorge“ weicht in einigen wichtigen Punkten vom alten Armenrecht ab.

Alle Beschränkungen der staatsbürgerlichen Rechte der Fürsorgeempfänger sind beseitigt. Seit den Wahlen zur Nationalversammlung im Jahre 1919 gibt es keine Beschränkung des Wahlrechts mehr. Auch der Zugang zum Schöffen- und Geschworenenamte ist ihnen seit 1926 nicht mehr verschlossen. Vor allem aber haben sich die Aufgaben der Fürsorge gegenüber den Aufgaben der Armenpflege erweitert: das Armenrecht kannte als Pflichtaufgabe weder die Hilfe zur Wiederherstellung der Arbeits-

fähigkeit, noch, von einzelnen Ländern abgesehen, Erziehung und Erwerbsbefähigung, auch nicht die Erwerbsbefähigung bei Blinden, Krüppeln und anderen Schwererwerbsbeschränkten. Das Armenrecht kannte auch nicht die sozialere Ausgestaltung der Arbeitsfürsorge, wie sie § 7 bringt, und die besondere Berücksichtigung der Arbeit der Frau als Mutter und Vorstand des Haushaltes. Unbekannt war der Armenpflege auch der jetzt gesetzlich festgelegte Schutz gegen Anstaltspflege. Auch die Wochenfürsorge in ihrer jetzigen Ausgestaltung war dem Armenrecht fremd. Man darf also sagen, daß die allgemeine Fürsorge in ihrer Zielsetzung und in ihrer Berücksichtigung der Mutter und der Jugend über die alte Armenpflege wesentlich hinausgeht. Deshalb kann man es begrüßen, daß die Worte Armenpflege oder Armenfürsorge in den R.Gr. vermieden sind. Eine Armenpflege im Sinne des Rechts vor der R.F.V. gibt es nicht mehr.

C. Die Lasten der Fürsorge und ihre Verteilung auf die Träger der Fürsorge.

Zur Durchführung der im vorigen Abschnitt geschilderten Fürsorge sind Mittel in erheblichem Umfange erforderlich. Die Barunterstützungen müssen gezahlt, Nahrung und Kleidung beschafft werden; die Krankenhilfe erfordert Bezahlung der Ärzte, Medikamente und Heilmittel, die Erziehungskosten (Pflegegelder) für hilfsbedürftige Minderjährige sind aufzubringen, der Bestattungsaufwand ist zu decken. Es müssen Anstalten zur Unterbringung der Kranken, Krankenhäuser, Heilanstalten, Erholungsstätten, Anstalten zur Unterbringung Siecher gebaut und unterhalten, es müssen Veranstaltungen zur Förderung der Erwerbsbefähigung geschaffen werden. Endlich verursacht die Verwaltung selbst erhebliche Kosten: Besoldung von Beamten und Hilfskräften und die übrigen sächlichen Kosten der Verwaltung.

I. Die Fürsorgeverbände als Träger.

Diese gesamten Kosten tragen die Fürsorgeverbände, die seit dem 1. April 1924, dem Inkrafttreten der R.F.V. bestehen. Bis dahin gab es diese Fürsorgeverbände nicht. Als das Reich im Herbst 1923 den Entschluß faßte, aus finanzpolitischen Erwägungen die Lasten der Wohlfahrtspflege von sich ab-

zuwälzen, wären als neue Träger für diese Lasten zunächst theoretisch die Länder selbst in Frage gekommen. Das hätte aber der Grundtendenz der neuen Regelung widersprochen, es wäre eine Wiederholung des bis dahin vom Reich geübten Dotationssystem in anderer Form geworden. Denn die Länder hätten nie daran denken können, die Fürsorge selbst durchzuführen, sondern hätten die Durchführung kleineren Verbänden überlassen müssen. Weiter hätten, wie z. B. früher in der Erwerbslosenfürsorge, die Gemeinden von Reichs wegen als neue Lastenträger bestimmt werden können. Das war vor allem wegen der schlechten Erfahrungen unmöglich, die man in der Armenpflege mit den Gemeinden als Träger der Fürsorge gemacht hatte. Die Zahl der Fürsorgeträger wäre zu groß geworden, und unter ihnen wären zuviel leistungsunfähige gewesen. Das Reich mußte sich also begnügen, die Schaffung von Fürsorgeverbänden anzuordnen und weiter zu bestimmen, daß diese Fürsorgeverbände die Lasten der bisher vom Reiche getragenen Wohlfahrtspflege zu übernehmen hätten. Diese Fürsorgeverbände sind zunächst im § 42 der 3. Steuernotverordnung vom 14. Februar 1924 genannt, zu deren Vollzug die Verordnung über die Fürsorgepflicht (seltsamerweise bereits vom 13. Februar 1924) erlassen ist. Nach § 2 dieser Verordnung bestimmt jedes Land für sich, wer Fürsorgeverband ist. Über den rechtlichen Charakter dieser Fürsorgeverbände sagt § 4, daß die Fürsorgeverbände Körperschaften des öffentlichen Rechtes sind. Das hat jedoch praktische Bedeutung nur dann, wenn das Land von der Möglichkeit des § 2 Abs. 3 Gebrauch macht, besondere Fürsorgeverbände zu bilden. Das ist gewiß in einzelnen Fällen geschehen (z. B. in Württemberg, Anhalt), aber die Regel ist doch die, daß vom Land vorhandene Körperschaften mit der Wahrnehmung der Funktionen der Fürsorgeverbände beauftragt werden. Anknüpfend an die Entwicklung auf dem Gebiete des Armenwesens (Landarmenverbände, Ortsarmenverbände) und in gewissem Maße auch der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge (Hauptfürsorgestellen und Fürsorgestellen) geht die R.F.V. davon aus, daß es zwei Arten von Fürsorgeverbänden gibt: Landesfürsorgeverbände und Bezirksfürsorgeverbände. Der grundlegende Gedanke ist dabei, daß zwar die Fürsorge gewisse Aufgaben stellt, denen nur größere Verbände gewachsen sind — insbesondere namentlich auf dem Gebiet der

Anstaltspflege, auch vom finanziellen Standpunkte aus —, daß aber anderseits die Fürsorge, namentlich so weit sie Individualfürsorge sein will, doch wieder nur in kleineren Verbänden ausgeübt werden kann. Sowohl für Landesfürsorgeverbände als auch für Bezirksfürsorgeverbände enthält die Verordnung besondere Bestimmungen. Ein Land kann selbst Landesfürsorgeverband sein oder einen besonderen Landesfürsorgeverband als Körperschaft des öffentlichen Rechtes bilden, kann aber auch mehrere Landesfürsorgeverbände einrichten. Anderseits können aber auch mehrere Länder sich oder Teile ihres Gebietes zu gemeinsamen Landesfürsorgeverbänden zusammenschließen. Bezirksfürsorgeverbände sind auch entweder besondere Fürsorgeverbände oder es werden Gemeinden oder Gemeindeverbände zu Bezirksfürsorgeverbänden erklärt. Das Land hat also hinsichtlich der Bildung seiner Fürsorgeverbände auf Grund dieser Bestimmungen freie Hand. Die Bezirksfürsorgeverbände sind so zu bestimmen, daß sie ihren Aufgaben gewachsen sind. Diese Bestimmung erscheint überflüssig, weil selbstverständlich. Aber sie ist eben ein Niederschlag der vielfachen Erfahrungen, die man mit den unzureichenden Armenverbänden gemacht hatte. Im ersten Entwurf der Fürsorgepflichtverordnung war sogar versucht, auf die Schaffung leistungsfähiger Bezirksfürsorgeverbände dadurch zu dringen, daß eine bestimmte Einwohnerzahl für sie als Mindestzahl festgesetzt wurde. Man hat davon mit Recht abgesehen, da Einwohnerzahl und Leistungsfähigkeit eines Bezirkes in keinem notwendig ursächlichen Zusammenhang stehen.

Preußen hat die eben dargestellten Bestimmungen über die Bildung der Fürsorgeverbände in seiner Ausführungsverordnung vom 17. April und 30. Juni 1924 (Gesetzsammlung S. 210 und 557) wie folgt durchgeführt. Bezirksfürsorgeverbände sind die Stadt- und Landkreise, in Hohenzollern die Amtsbezirke, Bezirksfürsorgeverband ist auch die Stadtgemeinde Berlin. Landesfürsorgeverbände sind — ebenso wie bisher die Landarmenverbände — die Provinzialverbände. Für einzelne Provinzialverbände gilt Besonderes. Zum Provinzialverband Schleswig-Holstein gehört auch die Insel Helgoland. In der Provinz Hessen-Nassau sind Landesfürsorgeverbände die Bezirksverbände Wiesbaden und Kassel. Für die Hohenzollernschen Lande ist der Landeskommunalverband als Landesfürsorgeverband erklärt. Landesfürsorgeverband ist auch

die Stadt Berlin, die danach sowohl Landes- als auch Bezirksfürsorgeverband ist. Daraus ergibt sich für Preußen, daß die selbständigen Stadtgemeinden, wie sie bisher als Ortsarmenverband Träger der Armenpflege waren, nunmehr Träger der neuen Fürsorge geworden sind, während die Landkreise neu als Träger der Fürsorge auftreten. Die Kreiswohlfahrtsämter haben danach bei der Überleitung in das neue Recht eine weit schwierigere Aufgabe als die Ämter der selbständigen Städte.

Was die Landesfürsorgeverbände der übrigen Länder anlangt, so haben Württemberg aus seinen Amtskörperschaften, Anhalt und Lippe-Detmold aus ihren Bezirksfürsorgeverbänden besondere Landesfürsorgeverbände gebildet. In Sachsen, Thüringen, Hessen, den Hansestädten, Mecklenburg-Schwerin, Braunschweig, Schaumburg-Lippe und Waldeck hat das Land selbst die Funktionen des Landesfürsorgeverbandes übernommen. Mehrere Landesfürsorgeverbände hat neben Preußen nur Oldenburg. Es ist dies eine Folge der zersplittert liegenden Landesgebiete. Mecklenburg-Strelitz hat von der Bildung eines Landesfürsorgeverbandes vorläufig abgesehen.

Von der Möglichkeit, für die Aufgaben der Bezirksfürsorgeverbände besondere Zweckverbände zu schaffen, haben nur Anhalt und Lippe-Detmold Gebrauch gemacht. In allen übrigen Ländern sind Gemeindeverbände (Kreise) und Gemeinden (Städte) zu Bezirksfürsorgeverbänden erklärt.

Eine Besonderheit besteht für Bayern, Württemberg, Baden und Waldeck. In diesen Ländern sind für die Aufgaben der Armenfürsorge — in Bayern und Waldeck einschließlich der Fürsorge für hilfsbedürftige Minderjährige — besondere Bezirksfürsorgeverbände, die Ortsfürsorgeverbände, gebildet worden, deren Funktion den Gemeinden — also vor allem den früheren Ortsarmenverbänden — übertragen worden sind. Das Bundesamt für das Heimatwesen hatte diese Regelung für ungültig erklärt, weil die RFV. nur zwei Arten von Fürsorgeverbänden überhaupt, nicht aber zwei Arten von Bezirksfürsorgeverbänden kenne, weil die Ortsfürsorgeverbände als nicht leistungsfähig zu bezeichnen seien und weil die Armenfürsorge nicht mehr als ein vollständig selbständiger Zweig der öffentlichen Fürsorge betrachtet werden könne. Bayern und Württemberg haben auf Grund des Art. 13 Abs. 2 der Reichsverfassung das Reichsgericht an-

gerufen. Das Reichsgericht hat in seiner Entscheidung vom 23. November 1927 (RGBl. I, S. 513) aber den Standpunkt des Bundesamts für das Heimatwesen nicht gebilligt, vielmehr die Ortsfürsorgeverbände als mit dem Reichsfürsorgerecht vereinbar erklärt.

Die Abwälzung der Fürsorgelasten vom Reich auf diese Fürsorgeverbände ging Hand in Hand mit der Eröffnung neuer Steuerquellen für die Länder zur Deckung dieser Lasten. Namentlich erhielten durch § 26 der mehrfach genannten dritten Steuernotverordnung die Länder die Befugnis, eine besondere Steuer vom bebauten Grundbesitz zur Deckung ihres Bedarfes, insbesondere zur Deckung der neuen Fürsorgekosten zu erheben. Diese Steuer — die Hauszinssteuer — deckt allerdings den Bedarf des Fürsorgeverbandes in der Regel bei weitem nicht, so daß die sonstigen Einnahmen zur Deckung mit herangezogen werden müssen.

II. Die durchführenden Stellen.

1. Die Fürsorgestellen, ihre innere Organisation. Sind so die Lastenträger der Fürsorge bestimmt, d. h. die Körperschaften, die die finanziellen Mittel zur Durchführung der Fürsorge aufzubringen haben, so ist damit noch nichts gesagt über diejenigen Stellen, denen nunmehr die Durchführung der einzelnen Fürsorgeaufgaben, wie sie im Abschnitt B geschildert sind, obliegt. Hier muß sich das Reichsrecht bei der Verschiedenheit der Verwaltungsorganisation der einzelnen Länder große Zurückhaltung auferlegen. § 3 bestimmt denn auch lediglich: welche Behörden oder sonstige Stellen die Aufgaben der Landes- und Bezirksfürsorgeverbände durchzuführen haben, entscheidet jedes Land für sich. Das Reich nimmt keinen Einfluß auf diese Entscheidung; es überläßt dem Lande die völlige Freiheit. Mit einer Einschränkung allerdings. Die Fürsorgeaufgaben des örtlichen Bereiches sollen tunlichst von der gleichen Stelle durchgeführt werden. Das Wort „Wohlfahrtsamt“ (denn das Wohlfahrtsamt ist eben eine Stelle, die die Aufgaben der Wohlfahrtspflege ihres örtlichen Bereiches in sich vereinigt) gebraucht die RFV. nicht. Vielmehr nennt es diese Stellen, die in den Fürsorgeverbänden die Fürsorgeaufgaben durchführen: Fürsorgestellen (§ 5 Abs. 5). Fürsorgestellen kannte man auf dem Gebiet der Wohlfahrtspflege auch schon vor dem Krieg, vor allen Dingen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge: Säuglingsfürsorgestellen, Tuberkulosefürsorgestellen; während des Krie-

ges vor allem die auch vom Gesetz so bezeichneten Fürsorgestellen für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene. In der R.F.V. aber heißt Fürsorgestelle die Behörde oder Stelle des Fürsorgeverbandes, die diejenigen Aufgaben durchführt, für die der Fürsorgeverband die Lasten trägt. Fürsorgestellen in diesem Sinne sind infolgedessen sowohl in den Bezirksfürsorgeverbänden als auch in den Landesfürsorgeverbänden vorhanden.

Diesen Fürsorgestellen gegenüber haben gemäß § 27 alle Verwaltungsbehörden und alle Organe der Versicherungsträger (Reich, Staat, Gemeinde, auch die kirchlichen Verwaltungsbehörden, die Vorstände der Krankenkassen, Berufsgenossenschaften, Versicherungsanstalten) die Verpflichtung zur Erledigung aller im Vollzug der R.F.V. an sie ergehenden Ersuchen. Auch die Fürsorgestellen untereinander haben sich diese Rechtshilfe zu leisten. Außerdem müssen die Finanzbehörden Auskünfte erteilen über Hilfsbedürftige und Unterhalts- oder Ersatzpflichtige; sogar die Arbeitgeber sind zur Auskunftserteilung verpflichtet; allerdings gibt es kein Mittel, die Erfüllung dieser Pflicht zu erzwingen.

Die durch § 3 dem Lande auferlegte Verpflichtung, die die Fürsorge durchführenden Stellen in den Fürsorgeverbänden zu bezeichnen, hat Preußen dadurch erfüllt, daß es im § 2 seiner Ausführungsverordnung bestimmt hat, daß die Aufgaben der Fürsorgeverbände als Selbstverwaltungsangelegenheiten durchzuführen sind. Daraus ergibt sich von selbst, daß die die Fürsorge durchführenden Stellen die durch die Gemeindeverfassungsgesetze bestimmten Organe der Gemeinden und Gemeindeverbände sind. Für die Bezirksfürsorgeverbände bedeutet das: Im Stadtkreis ist die durchführende Stelle der Magistrat bzw. die Deputation oder der Bürgermeister, je nachdem ob der Gemeindevorstand kollegialisch organisiert ist oder nicht; im Landkreis ist der Kreisausschuß Fürsorgestelle im Sinne der Fürsorgepflichtverordnung. Für die Landesfürsorgeverbände kommt als solche Fürsorgestelle der Provinzialausschuß in Frage. Die Mitwirkung der Gemeindevertretungen (der Stadtverordnetenversammlung, der Repräsentanten, der Bürgervorsteher, der Gemeindeverordneten, der Bürgerausschußmitglieder, der Gemeindeausschußmitglieder) oder der Provinziallandtage richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen der Kreis-, Städte- und Provinzialordnungen über die Mitwirkung dieser Vertretungen bei der Durchführung der Aufgaben der Selbst-

verwaltung. Danach kommt vor allem die entscheidende Mitwirkung bei der Aufstellung des Haushaltplanes, der für die Durchführung der Fürsorge selbstverständlich von grundlegender Bedeutung ist, und eine Kontrolle über die Tätigkeit des Verwaltungsorgans in seiner Eigenschaft als „Fürsorgestelle“ in Frage, nicht aber eine Mitwirkung bei der Behandlung der einzelnen Fälle, soweit sich diese Mitwirkung nicht in Deputationen usw. durch hierfür gewählte Mitglieder der genannten Versammlungen vollzieht.

Wie Preußen haben auch Hessen und Anhalt die Durchführung der Fürsorgepflicht als Aufgabe der Selbstverwaltung bezeichnet und damit die Organfrage gelöst. Sachsen ist einen anderen Weg gegangen. Es hat seinen Fürsorgeverbänden zur Pflicht gemacht, Wohlfarts- und Jugendämter einzurichten (das sächs. Wohlfahrtspflegegesetz ist auch AG. zum RJWG.). In Bayern sind eingehende Vorschriften über die Bildung der Fürsorgestellen erlassen: die Bezirksfürsorgestelle der städtischen Bezirksfürsorgeverbände führt z. B. den Namen „Städtischer Wohlfahrtssauschuß (Wohlfahrtshauptausschuß)“, seine Zusammensetzung ist genau vorgeschrieben.

Wie die Fürsorgestelle die Durchführung der Fürsorgeaufgaben in ihrem Bezirk organisiert, darüber enthält die RFV. keine besonderen Vorschriften, abgesehen von den Bestimmungen über die Zusammenarbeit mit der freien Wohlfahrtspflege, über die unten Seite 62 besonders gesprochen werden muß, und abgesehen von den Vorschriften über die Mitwirkung von Vertretern aus dem Kreise der Hilfsbedürftigen, worüber im Abschnitt E gleichfalls besondere Erörterungen nötig sind. Die Verwaltungsorganisation muß so gestaltet sein, daß die Fürsorgeaufgaben unter Verfolgung der oben dargestellten Grundtendenzen gelöst werden können. Die Organisation der Arbeit muß sich weiter bewußt bleiben, daß „Fürsorge“ eine Aufgabe der Volksgemeinschaft und nicht eine bürokratisch zu bewältigende technische Behördenarbeit ist. Die Heranziehung möglichst vieler Kräfte aus der Bevölkerung selbst für die Durchführung der Fürsorge entspricht deshalb nicht nur der Tatsache, daß die Fürsorge, wie z. B. in Preußen, eine Aufgabe der Selbstverwaltung ist, sondern ebenso und noch mehr den grundlegenden Ideen der Wohlfahrtspflege überhaupt. Es ist deshalb auch kein Zufall, daß die Idee der Selbstverwaltung, wie sie der Freiherr vom Stein in der Städteordnung vom Jahre 1808, in der besonders eingehende Vor-

schriften über die Armenpflege in den Städten enthalten sind, zum Ausdruck gebracht hat, nämlich die ehrenamtliche Mitwirkung weiterer Kreise der Bürgerschaft bei der Durchführung von Gemeinschaftsaufgaben, auf dem Gebiet der Wohlfahrtspflege zu einer besonders fruchtbaren Auswirkung gekommen ist. Das sogenannte Elberfelder System, dessen Gedanken bis heute zum großen Teil lebendig geblieben sind, ist ein trefflicher Beweis hierfür. Der Aufbau der Fürsorgestellen darf aber andererseits nicht an der Tatsache vorbeigehen, daß die wirtschaftliche Entwicklung der letzten Jahrzehnte das Leben der Bevölkerung nach seiner tatsächlichen und seiner rechtlichen Seite hin so kompliziert hat, daß die Verhältnisse, namentlich in größeren Städten, so unübersichtlich geworden sind, daß die ehrenamtliche Tätigkeit allein nicht mehr in der Lage ist, die Fürsorgeaufgaben voll zu erfüllen. Da namentlich auch die Fürsorge für die Gesundheit der Bevölkerung in der Wohlfahrtspflege einen immer wachsenden Raum einnimmt, bei der ohne ein erhebliches Maß medizinischer und sozialhygienischer Kenntnisse ein erfolgreiches Arbeiten unmöglich ist, da weiter die Erfüllung aller pädagogischen Aufgaben der Fürsorge ohne ein volles Maß erziehungswissenschaftlicher Kenntnisse und pädagogischer Erfahrungen ausgeschlossen ist, und da endlich eine tatkräftige Durchführung der Arbeitsfürsorge ohne volkswirtschaftliche und rechtliche Kenntnisse nicht denkbar ist, hat die Entwicklung dahin geführt, daß für die Tätigkeit in der Wohlfahrtspflege besonders vorgebildete Kräfte bei der Durchführung der Fürsorgeaufgaben beschäftigt werden. Für das Zusammenwirken der ehrenamtlichen und der beruflichen Kräfte muß eine Form gefunden werden (Straßburger System). Über all diese Dinge schweigt das Gesetz. Im RJWG. § 9 Abs. 3 war bestimmt, daß in das Jugendamt hauptamtlich in der Regel nur Personen berufen werden sollen, die eine für die Betätigung in der Jugendwohlfahrt hinreichende Ausbildung besitzen, die insbesondere durch eine mindestens einjährige praktische Arbeit in der Jugendwohlfahrt erworben ist. Eine gleiche oder ähnliche Bestimmung fehlt für das Gebiet der Fürsorgepflicht. Für die Organisation der Fürsorgestelle insbesondere in ihrem Zusammenwirken mit allen andern Wohlfahrtsstellen (Jugendämter, Gesundheitsämter) tritt das Arbeits- und Organisationsprinzip der Familienfürsorge immer mehr in den Vordergrund.

2. Übertragung von Fürsorgeaufgaben auf Gemeinden. Für die Durchführung der Fürsorge ist noch eine weitere Bestimmung von entscheidender Bedeutung. Das ist § 3 Abs. 2 letzter Satz: Das Land bestimmt, inwieweit die Gemeinden von den Fürsorgeverbänden zur Durchführung ihrer Aufgaben herangezogen werden können. Hier handelt es sich nicht darum, daß die Gemeinden als Träger der Fürsorge bestimmt werden, sondern darum, daß die Fürsorgeverbände, wenn die Gemeinden gerade nicht Träger der Fürsorge sind, diese doch an der Durchführung der Fürsorge beteiligen können. Für Preußen kommt das nur bei den Landkreisen in Betracht. Preußen hat in seiner Ausführungsverordnung (§§ 15 bis 17) diese Möglichkeit der Übertragung von Fürsorgeaufgaben von Landkreisen auf kreisangehörige Gemeinden näher geregelt. Die Übertragung erfolgt durch den Kreis Ausschuß als Organ der Selbstverwaltung, die Zustimmung des Kreistages ist nicht erforderlich. Bezüglich der Entscheidung der Frage, welche Aufgaben den Gemeinden zur Durchführung überlassen werden sollen, gibt das Gesetz keine ausdrückliche Anweisung. Als Beispiele nennt es nur die Annahme von Anträgen, die Entscheidung über Anträge, die Durchführung von Fürsorgemaßnahmen und einstweilige Maßnahmen in dringenden Notfällen. Bei der Übertragung ist der Kreis Ausschuß also nicht gebunden an die bisherige Gruppeneinteilung der Fürsorge, wie sie sich aus § 1 RFV. ergibt. Der Kreis Ausschuß könnte z. B. die Durchführung der Arbeitsfürsorge sich selbst vorbehalten, ganz gleich, ob es sich handelt um die Fürsorge für Kriegsbeschädigte, für Rentner oder sonstige Schwerbeschädigte oder Schwererwerbsbeschränkte. Die Entscheidung über den Umfang der Übertragung wird sehr stark von den jeweiligen örtlichen Verhältnissen abhängig sein, und die Erfahrungen seit dem Inkrafttreten der RFV. haben auch gezeigt, daß hier eine Berücksichtigung der jeweiligen besonderen Verhältnisse sich aus dem Zwange der Tatsachen ergibt. In einem rein ländlichen Kreis werden hier ganz andere Gesichtspunkte maßgebend sein als in einem Landkreis mit überwiegender Industriebevölkerung.

Die Frage, auf wen die Durchführung der Fürsorge übertragen wird, ist ziemlich verwickelt geregelt. Als durchführende Körperschaften kommen die kreisangehörigen Gemeinden, und zwar sowohl Stadt- als auch Landgemeinden in Frage und weiter auch die engeren Gemeindeverbände (dierheinischen Landbürgermeistereien

die westfälischen Ämter und die Kirchspiel-Landgemeinden in den Kreisen Norderdithmarschen, Süderdithmarschen und Husum). In bezug auf die Übertragung von Fürsorgeaufgaben ist aber eine Gruppe von Gemeinden besonders privilegiert, d. s. die Gemeinden und engeren Gemeindeverbände von mehr als 10000 Einwohnern und in der Provinz Hannover die sogenannten selbständigen Städte (§ 27 Abs. 1 der Kreisordnung für die Provinz Hannover). Diese privilegierten Gemeinden können die Übertragung der Durchführung von Fürsorgeaufgaben beantragen, und zwar der gesamten Erledigung bestimmter Fürsorgeaufgaben, nicht also lediglich die Aufnahme von Anträgen und die Durchführung einzelner vom Kreisausschuß beschlossener Fürsorgemaßnahmen. Wenn sie einen derartigen Antrag stellen, so muß der Kreisausschuß dem Antrage stattgeben. Er kann den Antrag nur ablehnen, wenn die Durchführung durch den Bezirksfürsorgeverband, d. h. also den Landkreis selbst, für eine wirtschaftlich gesunde Erfüllung der Fürsorgeaufgaben erforderlich ist. Auf diese Weise soll einer unwirtschaftlichen Zersplitterung der Organisation der gesamten Fürsorge im Kreise vorgebeugt werden. Wenn sich die antragstellende Gemeinde und der Kreisausschuß nicht einigen können, entscheidet der Bezirksausschuß darüber, ob und in welchem Umfange die Durchführung von Fürsorgeaufgaben zu übertragen ist. Gegen diese Entscheidung des Bezirksausschusses ist ein Rechtsmittel nicht gegeben. Auf eine bestimmte Dienststelle oder Abteilung der Verwaltung der betreffenden Gemeinde kann der Kreisausschuß die Durchführung von Fürsorgeaufgaben nicht übertragen; vielmehr liegt nach der ausdrücklichen Bestimmung von § 15 Abs. 3 die Durchführung der übertragenen Aufgaben den durch die Gemeindeverfassungsgesetze bestimmten Organen ob, d. h. dem Magistrat, dem Bürgermeister, Gemeindevorstand usw. Wenn die Übertragung durch den Kreisausschuß erfolgt ist, so kann der Kreisausschuß zur Sicherung einer einheitlichen Durchführung der Fürsorgeaufgaben innerhalb des Kreises Richtlinien aufstellen, die sich selbstverständlich im Rahmen des materiellen Fürsorgerechtes, wie es im Abschnitt B dargestellt ist, halten müssen. Diese Richtlinien sind für alle Gemeinden und engeren Gemeindeverbände, denen Fürsorgeaufgaben übertragen sind, ohne jede Ausnahme verbindlich. Hier hat der Kreisausschuß ein sehr wichtiges Mittel zur Förderung der ländlichen Wohlfahrtspflege in der Hand.

Über dieses Recht, Richtlinien aufzustellen, hinaus ist der Kreisausschuß sogar befugt, den für die Durchführung der Fürsorge in den einzelnen Gemeinden und engeren Gemeindeverbänden zuständigen Organen Weisungen hinsichtlich der Art und Weise der Durchführung zu erteilen und Entscheidungen abzuändern, die mit einer solchen Weisung oder dem Gesetz in Widerspruch stehen. Diese Befugnis bezieht sich also auch auf die Regelung einzelner Fälle. Diese besondere Befugnis greift aber den oben genannten privilegierten Gemeinden gegenüber nicht durch. Vielmehr können diese Gemeinden beanspruchen, daß sie die ihnen zur Durchführung übertragenen Fürsorgeaufgaben selbständig unter eigener Verantwortung verwalten. Im übrigen verbleibt die Verantwortung für die Erfüllung der Fürsorgeaufgaben auch nach der Übertragung bei dem Kreisausschuß. Vor allem bleibt Träger der Fürsorge nach außen, also namentlich den anderen Fürsorgeverbänden gegenüber, immer der Landkreis selbst.

Ähnlich wie Preußen haben auch z. B. Baden, Braunschweig, Oldenburg und Anhalt geregelt. In Sachsen sind die Bezirksfürsorgeverbände verpflichtet, die Bezirksgemeinden zur Mitarbeit heranzuziehen.

Thüringen hat als einziges Land die Durchführung der Sozial- und Kleinrentnerfürsorge, der Fürsorge für hilfsbedürftige Minderjährige, der Wochenfürsorge und der Armenfürsorge durch Gesetz den Gemeinden übertragen. Fürsorgerechtlich verantwortlich bleibt aber der Bezirksfürsorgeverband.

Hessen hat das preußische und das thüringische System insofern miteinander verbunden, als es durch Gesetz die Durchführung der Armenfürsorge den verbandsangehörigen Gemeinden überträgt und daneben weitere Übertragungen durch den Bezirksfürsorgeverband zuläßt.

Das Land kann übrigens auch Aufgaben, die die R.F.V. den Fürsorgeverbänden übertragen hat, Versicherungsträgern unter deren Verantwortung widerruflich übertragen, sofern sie damit einverstanden sind. Hiervon ist bisher noch kein Gebrauch gemacht worden.

III. Die rechtliche Ordnung der Beziehungen zu den Trägern der freien Wohlfahrtspflege.

Ein Abschnitt über die Träger der Fürsorge nach neuem Recht wäre unvollständig, wenn nicht der freien Wohlfahrtspflege gedacht würde. Zum erstenmal im deutschen Recht ist die freie Wohl-

fahrtspflege als Träger der Wohlfahrtspflege neben öffentlich-rechtlichen Organisationen, hier also den Fürsorgeverbänden, anerkannt worden. (§ 5 R.F.V.) Damit ist ein gewisser Abschluß einer Entwicklung erreicht, auf die schon geraume Zeit vor dem Kriege die Verhältnisse hingedrängt haben, eine Entwicklung, die durch die Ereignisse des Krieges und namentlich der Nachkriegszeit wesentlich beschleunigt worden ist. Eine Schilderung der Organisationen und des Tätigkeitsgebietes der freien Wohlfahrtspflege ist nicht Aufgabe dieser Darstellung. Eine Gesamtschilderung der deutschen freien Wohlfahrtspflege gibt es überhaupt noch nicht. Es seien hier nur die großen Verbände genannt, die die Hauptvertreter der gesamten freien Wohlfahrtspflege sind und die jeder für sich von besonderen Ausgangspunkten ausgehend, auf die ihre Namen ohne weiteres hinweisen, doch ein Ziel, die Förderung der Wohlfahrt des deutschen Volkes auf allen Gebieten und mit den verschiedensten Methoden, vor Augen haben. Es sind dies folgende:

Der Zentralauschuß für die Innere Mission der deutschen evangelischen Kirche, der Deutsche Caritas-Verband, die Zentralwohlfahrtsstelle der deutschen Juden, der Hauptausschuß für Arbeiterwohlfahrt, der Zentralwohlfahrtsausschuß der christlichen Arbeiterschaft, das Deutsche Rote Kreuz, die Vereinigung der freien privaten gemeinnützigen Wohlfahrtseinrichtungen Deutschlands und der Deutsche Verein für ländliche Wohlfahrts- und Heimatpflege.

Eine gute Vorstellung von der Fülle der in diesen Verbänden zusammengeschlossenen Vereine und Einzelorganisationen gibt das Handwörterbuch der Wohlfahrtspflege unter den entsprechenden Stichworten.

Die Träger der freien Wohlfahrtspflege und die Träger der öffentlichen Wohlfahrtspflege unterscheiden sich nicht im Ziel ihrer Arbeit. Die Förderung der öffentlichen Wohlfahrt, alles das, was Ziel und Aufgabe der Wohlfahrtspflege überhaupt ist, ist für beide Träger das gleiche. Der Unterschied zwischen beiden liegt auch nicht in der Methode ihrer Arbeit. Beide wollen der Idee nach erziehen, wo Erziehung noch irgend Erfolg versprechen kann, beide wollen dem Hilfsbedürftigen Hilfe gewähren von der Befriedigung der einfachsten materiellen Bedürfnisse an bis zur Hilfe und Beratung in allen persönlichen Angelegenheiten des Einzelnen und der Familie. Nur die Träger der Arbeit sind verschieden und

die durchführenden Stellen. Daraus folgen allerdings gewisse Unterschiede. Zunächst bezüglich der Finanzierung. Die öffentliche Wohlfahrtspflege erhält die notwendigen Mittel grundsätzlich durch Steuern, d. h. durch Beiträge aller leistungsfähigen Mitglieder der Volksgemeinschaft, die gegebenenfalls mit Zwang beigetrieben werden. Daraus folgt, daß diese Mittel nur mit der ernstesten Verantwortung ausgegeben werden können, die bei der Verausgabung solcher öffentlichen Mittel immer angewandt werden muß, besonders aber in einer Zeit, in der besondere Sparsamkeit bezüglich der öffentlichen Mittel zugleich ein vaterländisches Gebot ist. Die Mittel, mit denen die freie Wohlfahrtspflege arbeitet, stammen aus freiwilligen Beiträgen Beteiligter, aus Stiftungen und ähnlichem. wenn auch nicht verkannt werden kann, daß insbesondere das Reich den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege erhebliche Mittel zur Verfügung gestellt hat und noch stellt. Nicht als ob deshalb die Verantwortlichkeit der über diese Mittel verfügenden Stellen eine weniger ernste wäre, sie ist nur eine anders geartete. Es ist die Verantwortlichkeit einzelnen bestimmten Stellen gegenüber, denen gegenüber eine starke Bindung bezüglich der Art der Verwendung der Mittel besteht. Aber auch bezüglich der Organisation ergibt sich aus dem Unterschiede der Trägerschaft eine Reihe von wichtigen unterscheidenden Merkmalen zwischen öffentlicher und freier Wohlfahrtspflege. Die öffentliche Wohlfahrtspflege liegt in der Hand von Behörden. Jede behördliche Arbeit zeigt gewisse typische Merkmale, die unabhängig sind von Zweck und Inhalt der Arbeit. Behördliche Arbeit bedeutet einen technischen Mechanismus, aufgebaut auf Vorschriften, die auf Bearbeitung von Durchschnittsfällen eingerichtet sind, ein Funktionieren im wesentlichen unabhängig von den jeweils in dem Mechanismus tätigen Menschen. Die Sicherheit der technischen Grundlagen geht Hand in Hand mit der Schwierigkeit, dem Sonderfall ausreichend Rechnung zu tragen. Dagegen ist die Arbeit der freien Wohlfahrtspflege ganz anders organisiert. Sie entbehrt der Sicherheit dieser technischen Grundlage, schafft sich die Formen ihrer Arbeit selbst, kann auf den Sonderfall infolgedessen anders Rücksicht nehmen als die öffentliche Wohlfahrtspflege, ist aber auch von der einzelnen in ihr arbeitenden Persönlichkeit viel abhängiger und bricht mit dem Wegfall dieser Persönlichkeit oft vollständig zusammen.

Es muß aber gesagt werden, daß die hier prinzipiell vorgetragenen Unterschiede zwischen öffentlicher und freier Wohlfahrtspflege, namentlich, was die Organisation anbelangt, sich mehr und mehr verwischt haben. Die behördliche Wohlfahrtspflege sucht, namentlich nachdem der Beruf des Wohlfahrtspflegers und der Wohlfahrtspflegerin anfängt, in der öffentlichen Verwaltung mehr und mehr Fuß zu fassen, eifrig nach Formen, die den Besonderheiten der Fürsorgearbeit gerecht werden. Die Behördenarbeit widerstrebt gewiß vielfach der vollen Durchführung des Individualisierungsprinzipes, aber die Familienfürsorge wird hier große Aufgaben lösen können. Umgekehrt haben die Organe der freien Wohlfahrtspflege mehr und mehr eingesehen, daß ohne ein gewisses Maß technischer und bürokratischer Grundlagen die Fürsorgearbeit zum Schaden ihrer Schützlinge Zufälligkeiten allzusehr preisgegeben ist.

Man kommt nun der Frage des Verhältnisses zwischen öffentlicher und freier Wohlfahrtspflege nur dann nahe, wenn man auf die geschichtliche Entwicklung der Wohlfahrtspflege zurückblickt. Aus diesem Rückblick ergibt sich nämlich als immer wiederkehrende Erscheinung, daß die freie Wohlfahrtspflege die Pionierarbeit und die Experimentierarbeit leistet. Sie erfindet und erprobt zuerst neue Fürsorgemethoden, sie kann neuauftretenden Notständen schneller gerecht werden als die öffentliche Wohlfahrtspflege. Deshalb ist die Entwicklung auf allen Gebieten der Wohlfahrtspflege immer die gewesen, daß die Entdeckung neuer Fürsorgegebiete durch die freie Wohlfahrtspflege erfolgte, daß sie dann die neue Fürsorgemethode erprobte, Erfahrungen sammelte. Dann griff die öffentliche Gesetzgebung ein, übernahm die Aufgaben, die bisher von der freien Wohlfahrtspflege gelöst wurden, als gesetzliche Aufgabe. Gesetz ist aber immer Schema und kann nicht allen Fällen gerecht werden. Neben der öffentlichen Wohlfahrtspflege bleibt also die freie Wohlfahrtspflege als ergänzende, der Sonderbehandlung besonderer Fälle zugewandte Fürsorge bestehen. Außerdem wird, wie gesagt, die freie Wohlfahrtspflege namentlich den Gebieten sich zuwenden, für die eine gesetzliche Regelung noch nicht getroffen ist und schließlich auf allen Gebieten der Wohlfahrtspflege von ihren besonderen — religiösen, kirchlichen, ethischen, sozialpolitischen — Ausgangspunkten aus mit eigener Selbständigkeit tätig sein. Um einige Beispiele zu nennen:

Die sogenannte Bahnhofsmision, d. h. die Fürsorge für die schutzlos auf den Bahnhöfen, namentlich der großen Städte, eintreffenden Menschen, besonders die Frauen und Mädchen und wandernden Jugendlichen, ist eine Aufgabe, die ausschließlich von Organen der freien Wohlfahrtspflege geübt wird; die Krankenhausfürsorge, d. h. die Fürsorge für die in einem Krankenhaus untergebrachten Personen in bezug auf die persönlichen Verhältnisse der zurückgelassenen Familienmitglieder, ist zur Zeit entweder besonderen beamteten Fürsorgeschwestern des Krankenhauses anvertraut (öffentliche Wohlfahrtspflege) oder wird von besonderen Vereinen für soziale Krankenhausfürsorge (freie Wohlfahrtspflege) ausgeübt. Die soziale Kriegsbeschädigtenfürsorge ist im allerweitesten Umfang eine gesetzliche Pflichtaufgabe der Fürsorgeverbände (öffentliche Wohlfahrtspflege), aber eine Beteiligung der freien Wohlfahrtspflege kommt für besondere Fälle und besondere Zweige auch hier in Frage.

Daraus ergibt sich, daß ein für allemal gültige Grundsätze für eine Verteilung der Sachgebiete auf diese beiden Arten von Trägern der Wohlfahrtspflege niemals vorhanden gewesen sind und auch niemals geschaffen werden können. Letzten Endes ist diese Verteilungsfrage nur ein Ausschnitt aus der großen Frage der Aufgabenverteilung zwischen der öffentlichen Gewalt und den innerhalb der öffentlichen Gewalt bestehenden Verbänden, Vereinigungen und Genossenschaften. Eine individualistisch denkende Zeit hat immer die Vorhand der freien Wohlfahrtspflege vor der öffentlichen betont und die Aufgaben der öffentlichen Wohlfahrtspflege darauf beschränkt, die Gesellschaft und ihre Einrichtungen vor den durch Hilfsbedürftige drohenden Gefahren zu schützen. Die gegenteilige Auffassung wird danach drängen, der staatlichen Gemeinschaft auch auf dem Gebiete der Wohlfahrtspflege eine größere Zuständigkeit zu eröffnen und die Grenzen mehr zuungunsten der freien Wohlfahrtspflege verschieben wollen.

Darüber aber besteht kein Zweifel, daß freie Wohlfahrtspflege und öffentliche Wohlfahrtspflege nebeneinander erforderlich sind, und das neue Fürsorgerecht (§ 5 R.F.V.) versucht, für die Beziehungen zwischen öffentlicher und freier Wohlfahrtspflege eine gesetzliche Grundlage zu schaffen. Jedes Land hat die Befugnis, einzelne der Aufgaben, die den Fürsorgeverbänden übertragen sind, auch Verbänden oder Einrichtungen der freien Wohlfahrts-

pflege zu übertragen, sofern sie damit einverstanden sind. Von dieser Übertragungsbefugnis ist bisher wohl noch kein Gebrauch gemacht worden. Aber auch der einzelne Fürsorgeverband kann einzelne seiner Aufgaben den Verbänden oder Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege übertragen, wenn sie damit einverstanden sind. Das Land kann diese Befugnis insofern einschränken, als sie nur mit seiner Zustimmung ausgeübt werden soll. Es kann auch bei Vorliegen eines wichtigen Grundes die Übertragungen zurücknehmen nach Anhörung des Fürsorgeverbandes und der Vertretung der beteiligten freien Wohlfahrtspflege. Für die Zusammenarbeit hat die Praxis die verschiedensten Formen gefunden, sei es, daß die gesetzlichen Formen der Deputationen und Verwaltungsausschüsse, sei es, daß frei geschaffene Formen der Arbeitsgemeinschaften gewählt werden. Sie können hier nicht weiter erörtert werden. Der Ausgangspunkt für die Zusammenarbeit zwischen öffentlicher und freier Wohlfahrtspflege — wenn die genannten Übertragungen nach Landesrecht oder durch den Fürsorgeverband nicht möglich oder nicht erfolgt sind — muß immer sein, daß gemäß § 5 Abs. 4 die Fürsorgestellen für ihren örtlichen Bereich Mittelpunkt der öffentlichen Wohlfahrtspflege sind und zugleich sich als Bindeglied zwischen öffentlicher und freier Wohlfahrtspflege fühlen. Die Abgrenzung der Sachgebiete der Fürsorge zwischen öffentlicher und freier Wohlfahrtspflege muß von dem Gesichtspunkt getragen sein, daß öffentliche und freie Wohlfahrtspflege sich zweckmäßig ergänzen. Deshalb sollen die Fürsorgeverbände eigene Einrichtungen nicht neu schaffen, soweit geeignete Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege ausreichend vorhanden sind (§ 5 Abs. 3). Aber die Zusammenarbeit zwischen öffentlicher und freier Wohlfahrtspflege muß sich in Formen abspielen, die der Selbständigkeit beider gerecht werden. Mit Zustimmung des Reichsrats und eines Ausschusses des Reichstages kann die Reichsregierung Grundsätze für diese Zusammenarbeit aufstellen. Dies ist bisher noch nicht geschehen. In einzelnen Ländergesetzen finden sich dahingehende Vorschriften.

Die Durchführung der Zusammenarbeit zwischen öffentlicher und freier Wohlfahrtspflege erfordert auf beiden Seiten die Überzeugung der Gemeinsamkeit des Zieles, erfordert von den Vertretern der öffentlichen Wohlfahrtspflege die Erkenntnis der zwangsläufigen Lückenhaftigkeit der öffentlichen Fürsorge und der Be-

grenztheit ihrer Wirkungsmöglichkeiten trotz der geregelten finanziellen und technischen Unterlagen, fordert von den Vertretern der freien Wohlfahrtspflege die Erkenntnis, daß unter den heutigen verwickelten wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen die öffentliche Fürsorge unentbehrlich ist. Die Zusammenarbeit ist sehr stark eine Frage der zusammen arbeitenden Persönlichkeiten, entzieht sich auch deshalb schon einer allzusehr ins einzelne gehenden Regelung und sollte mehr der Erkenntnis und der Initiative der auf beiden Seiten beteiligten Persönlichkeiten überlassen bleiben, als durch gesetz- oder verordnungsmäßige Grundsätze festgelegt werden. Damit soll nichts gegen § 5 RFV. gesagt sein. Wenn auch die praktische Durchsetzung der in ihm enthaltenen Gedanken niemals erzwungen werden kann, so bildet er doch gewissermaßen einen symbolischen Ausdruck dafür, daß freie und öffentliche Wohlfahrtspflege als ein gemeinsames Eigentum des Volkes betrachtet werden müssen.

IV. Die Zuständigkeit.

Wenn feststeht, daß die Fürsorgeverbände die Lasten der Fürsorge zu tragen haben, und welche Behörden und Stellen in den Fürsorgeverbänden die Fürsorgeaufgaben durchführen, so muß nunmehr die Frage geklärt werden, welche Durchführungsstelle — Fürsorgestelle — im einzelnen Fall zuständig ist, und welcher Fürsorgeverband die Kosten dieses Fürsorgefalles zu übernehmen hat. Der Kreis der hier zu besprechenden Fragen wird meistens, so auch in der RFV., mit dem Begriffe „Zuständigkeit“ bezeichnet. Es handelt sich dabei um zwei Fragen.

1. An welche Fürsorgestelle wendet sich der einzelne Hilfsbedürftige?

2. Nach welchem Grundsatz werden die Kosten der Fürsorge auf die vorhandenen Fürsorgeverbände verteilt?

1. Für den Hilfsbedürftigen. Für den Hilfsbedürftigen muß die Fürsorgestelle, an die er sich zuerst zu wenden hat, leicht erreichbar sein. Diese Stelle ist für alle Hilfsbedürftigen ohne jede Ausnahme die Fürsorgestelle desjenigen Bezirksfürsorgeverbandes, in dessen Bezirk er sich in dem Augenblick befindet, in dem er wegen seiner Notlage die Fürsorge in Anspruch nehmen will. Dieses Sichbefinden ist rein tatsächlich gemeint. Es kommt hierbei weder auf Heimat noch Wohnsitz noch gewöhnlichen Aufenthalt an.

So wird der auf einer Reise hilfsbedürftig werdende sich an diejenige Stelle wenden, die für ihn zunächst erreichbar ist. Da aber, wie wir gesehen haben, ein Antrag des Hilfsbedürftigen nicht die Voraussetzung für das Eintreten der Hilfe bildet, muß noch hinzugefügt werden, daß die Fürsorgestelle des Bezirksfürsorgeverbandes auch für die im Bezirk des Verbandes tatsächlich vorhandenen Hilfsbedürftigen auch ohne Antrag eintreten muß, wenn sie ein solches Eintreten ohne Antrag im Interesse des Fürsorgebedürftigen für nötig hält.

Diese Zuständigkeitsbestimmung — Bezirksfürsorgeverband der Aufenthalts — gilt sowohl für Deutsche — § 7 — als auch für Ausländer — § 13 —. Durch die Übertragung von Fürsorgeaufgaben an Gemeinden eines Landkreises werden in Preußen die Organe der Gemeinde im Rahmen der Übertragung Fürsorgestellen und sind damit zum Eintreten für diejenigen Hilfsbedürftigen verpflichtet, die sich in ihrem Gemeindebezirk befinden. Außerdem findet sich überall die Bestimmung, daß überhaupt die Gemeindeverwaltung in jedem Fall zur vorläufigen Hilfe verpflichtet ist.

2. Für die Kostenverteilung. Mit dieser Zuständigkeitsbestimmung ist aber noch nichts darüber gesagt, wer die Kosten der Fürsorge für den einzelnen Hilfsbedürftigen zu tragen hat. Der Gesetzgeber mußte hierfür einen Mechanismus ersinnen, der es ermöglicht, die Kosten sämtlicher einzelner Fürsorgefälle innerhalb des Deutschen Reiches auf alle vorhandenen Fürsorgeverbände zu verteilen. Dieser Mechanismus soll zunächst dargestellt werden. Weiter muß dann erläutert werden, auf welche Kosten sich dieser Mechanismus bezieht, dann das Verfahren, in dem der Mechanismus wirksam wird, endlich die Übergangsbestimmungen, die den Übergang vom alten zum neuen Recht, wie er auf diesem Gebiete am 1. April 1924 eingetreten ist, regeln, und schließlich muß noch ein besonderes Mittel zur Regelung der Kostenverteilung besprochen werden, die sogenannte Übernahme und Übergabe hilfsbedürftiger Personen.

a) Gewöhnlicher Aufenthalt.

aa) Regelfall und Landeshilfsbedürftige. Wie sich aus der Einleitung oben ergeben hat, bestand für die Armenpflege der auf das Prinzip des Unterstützungswohnsitzes gegründete Verteilungsmechanismus, der davon ausging, die Kosten des einzelnen Armenpflegefalles demjenigen Armenverband aufzuerlegen, in dem

der Arme zuletzt ein volles Jahr seinen gewöhnlichen Aufenthalt gehabt hatte. Jetzt geht der Verteilungsmechanismus davon aus, daß derjenige Fürsorgeverband als Träger der Lasten des einzelnen Falles in Frage kommt, in dessen Grenzen der betreffende Hilfsbedürftige bei Beginn der Fürsorge seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, ohne daß für die Dauer dieses Aufenthaltes im Bezirke des Verbandes eine Vorschrift gegeben ist. Der grundlegende Begriff des gewöhnlichen Aufenthaltes ist also beiden Systemen gemeinsam, was zur Folge hat, daß die eingehende Rechtsprechung des Bundesamtes für das Heimatwesen zu dem Begriff des gewöhnlichen Aufenthaltes im Rahmen des alten Rechts auch für das neue Recht verwendbar ist. Während aber das Unterstützungswohnsitzprinzip ausschließlich für die Fälle der Armenpflege galt, gilt das Verteilungsprinzip, das lediglich auf den gewöhnlichen Aufenthalt abgestellt ist, nunmehr seit dem 1. April 1924 für alle Fürsorgefälle, für alle Gruppen Hilfsbedürftiger. Bisher entschied für die Kostenverteilung bei Kriegsbeschädigten, Kriegshinterbliebenen, Sozialrentnern und Kleinrentnern der Wohnsitz, für die Armenpflege der sogenannte Unterstützungswohnsitz, für hilfsbedürftige Minderjährige bald der Wohnsitz bald der Unterstützungswohnsitz. Vom 1. April 1924 ab gilt für die Lastenverteilung der gesamten öffentlich-rechtlichen Fürsorgeaufgaben, wie sie durch § 1 R.F.V. den Fürsorgeverbänden auferlegt sind, der Grundsatz, daß derjenige Fürsorgeverband die Lasten der Fürsorge zu tragen hat, in dessen Bezirk der Hilfsbedürftige seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Die Übernahme der Lasten ist sonach von einer örtlichen Beziehung des einzelnen Hilfsbedürftigen zu einem bestimmten Verbands abhängig. Eine solche Beziehung ist das im § 7 erwähnte „Sichbefinden“ in einem Bezirk, das rein tatsächliche Vorhandensein in einem Bezirk. Eine solche Beziehung ist ferner das, was das Gesetz den gewöhnlichen Aufenthalt nennt (§ 7 Abs. 2 § 8). Der Wohnsitz, der in anderen Gesetzen für rechtliche Beziehungen von Bedeutung sein kann (für die Steuerpflicht, für den Gerichtsstand, für das Wahlrecht), spielt im Fürsorgerecht eine besonders qualifizierte Rolle nicht. Aber der Unterschied zwischen dem bloßen Sichbefinden und dem gewöhnlichen Aufenthalt ist für eine grundlegende Unterscheidung in der Kostenverteilungsfrage maßgebend. Das ist die Unterscheidung zwischen vorläufiger und

endgültiger Lastenübernahme. Der Bezirksfürsorgeverband, der Kosten aufwendet für einen Hilfsbedürftigen, der sich in seinem Bezirk befindet, wendet diese Kosten nur vorläufig auf, d. h. er bezahlt sie gewissermaßen vorschußweise. Zur Übernahme dieser Kosten endgültig verpflichtet ist derjenige Fürsorgeverband, in dessen Bezirk der Hilfsbedürftige bei Eintritt der Hilfsbedürftigkeit den gewöhnlichen Aufenthalt hat. Er muß also die von dem anderen Verband verauslagten Kosten diesem wieder erstatten. Ein Beispiel kann das noch klarer machen. A. wohnt in Berlin. Er unternimmt eine Reise und erkrankt auf dieser Reise in Dresden. Da er der Aufnahme in ein Krankenhaus bedarf, aber nicht im Besitz der Mittel ist, um die Kosten eines Krankenhausaufenthaltes zu bezahlen, muß die Fürsorge in Dresden ihn als einen hilfsbedürftigen Kranken im Krankenhaus unterbringen. Der Hilfsbedürftige „befindet“ sich in Dresden, und der Bezirksfürsorgeverband Dresden muß die Lasten dieses Fürsorgefalles, d. h. die Krankenhauskosten, übernehmen. Diese Übernahme ist aber nur eine vorläufige; denn A. hat seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Berlin. Der Bezirksfürsorgeverband Berlin muß also diese Krankenhauskosten an den Fürsorgeverband Dresden erstatten, da er nach § 7 Abs. 2 zur Fürsorge für diesen Hilfsbedürftigen endgültig verpflichtet ist. Auch unter der Herrschaft des Unterstützungswohnsitzprinzipes hätte Dresden als vorläufig fürsorgepflichtiger Armenverband die Kosten der Krankenhausunterbringung zunächst übernehmen müssen. Welcher Armenverband aber Dresden diese Kosten zu erstatten gehabt hätte, wäre erst dann zu entscheiden gewesen, wenn ermittelt worden wäre, wo A. vor der Zeit der Krankenhausunterbringung ein volles Jahr lang seinen gewöhnlichen Aufenthalt gehabt hat. Es hätte also festgestellt werden müssen, nicht nur, daß A. überhaupt in Berlin seinen Wohnsitz hatte (diese Feststellung genügt nach dem gegenwärtigen Recht), sondern außerdem auch, seit wann er seinen Wohnsitz in Berlin gehabt und, falls dies nicht ein volles Jahr ausmacht, wo er etwa vorher seinen gewöhnlichen Aufenthalt gehabt hatte. Dieses einfache Beispiel zeigt, daß nach dem Unterstützungswohnsitzprinzip andere, weitläufigere Feststellungen und Ermittlungen nötig sind, als nach dem Prinzip des gewöhnlichen Aufenthaltes. Man kann nun hier die Frage stellen, warum ein solcher Unterschied zwischen vorläufig und endgültig verpflichtetem Verband

überhaupt gemacht wird, warum nicht nur die endgültig verpflichteten Verbände eintreten. In dem geschilderten Falle würde das bedeuten, daß A. sich an den Fürsorgeverband Berlin direkt wenden müßte, um Hilfe zu erhalten. A. müßte also den für ihn zuständigen Verband selbst ermitteln. Diese Folgerung zeigt, daß der Gedanke, nur den auf Grund des gewöhnlichen Aufenthaltes zuständigen Verband überhaupt Fürsorge ausüben zu lassen, undurchführbar ist. Es ist im Interesse der Hilfsbedürftigen erforderlich, daß die Fürsorgestelle, in deren Bezirk er sich im Augenblick des Eintritts seiner Notlage befindet, auf jeden Fall zunächst für ihn eintritt. Deshalb kann man umgekehrt die Frage stellen, ob nicht der Verband dieser Fürsorgestelle, die „zunächst“ eingetreten ist, die Kosten des Fürsorgefalles überhaupt zu übernehmen hätte. Warum das zu Schwierigkeiten führen würde, soll unten S. 70 besprochen werden.

Das obige Beispiel, das gewiß nicht konstruiert ist, sondern im täglichen Leben häufig vorkommen kann, zeigt, daß Fälle möglich sind, in denen der vorläufig und der endgültig fürsorgepflichtige Verband auseinanderfallen und eine Verrechnung vornehmen müssen. Diese Verrechnung kann umfangreiche Verwaltungsarbeit erfordern. Die Absicht des Gesetzgebers, die mit der Erstattung und Verrechnung zwischen den Verbänden verbundene Verwaltungsarbeit dadurch erheblich zu vermindern, daß an Stelle des Unterstützungswohnsitzprinzips das Prinzip des gewöhnlichen Aufenthaltsortes gesetzt wurde, hat sich im wesentlichen verwirklicht.

Der Begriff des gewöhnlichen Aufenthaltes, der nach dem Gesagten die Grundlage für den neuen Kostenverteilungsmechanismus bildet, bedarf nach verschiedenen Richtungen hin noch einer besonderen Klärung. Der gewöhnliche Aufenthalt liegt nicht erst dann vor, wenn eine bestimmte Zeit tatsächlichen Sichaufhaltens in einem Bezirk verstrichen ist. Wenn jemand an einen Ort zuzieht, um dort beispielsweise seinen Beruf auszuüben, so beginnt sein gewöhnlicher Aufenthalt an diesem Ort mit dem Tage des Zuzuges. Wenn jemand zu Erholungszwecken sich auf vier Wochen in einen Badeort begibt, so hat er trotz dieses verhältnismäßig langen tatsächlichen Aufenthaltes in diesem Badeort doch dort keinen gewöhnlichen Aufenthalt. Im allgemeinen wird man sagen können, daß jemand da, wo er seinen Wohnsitz

hat, auch seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort hat. Aber wenn z. B. ein Monteur, der seinen Wohnsitz in Berlin hat, ein Jahr lang sich bei einer größeren Montage, z. B. in Stettin, aufhält, so wird man sagen können, daß er während dieses Jahres seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Stettin habe. Von wann ab, d. h. bei welcher Dauer des tatsächlichen Sichbefindens ein gewöhnlicher Aufenthalt anzunehmen ist, darüber trifft das Gesetz mit vollem Bewußtsein keine Bestimmung. Der gewöhnliche Aufenthalt ist also nach den Tatsächlichkeiten des einzelnen Falles festzustellen. Ob der Einzelne die Absicht, den Willen hatte, seinen gewöhnlichen Aufenthalt an einem Orte zu begründen oder den gewöhnlichen Aufenthalt aufzugeben, ist nach der Vorschrift des § 10 RFV nicht maßgebend. Daraus folgt, daß auch jemand, der zu einer Willensbildung in bezug auf die Aufenthaltsbestimmung gar nicht fähig ist, doch einen solchen gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne des Fürsorgerechtes haben kann. Auch der Geisteskranke kann also im Sinne des Fürsorgerechtes einen gewöhnlichen Aufenthaltsort haben, wenn anzunehmen ist, daß sein Aufenthalt in einem Bezirk voraussichtlich ein längerer, ein Aufenthalt bis auf weiteres sein wird, ebenso das unmündige Kind.

Hierbei darf man nicht vergessen, daß diese Frage des gewöhnlichen Aufenthaltes erst dann von Wichtigkeit wird, wenn Hilfe beantragt oder wenn ohne solchen Antrag tatsächlich Hilfe gewährt wird. Für den Nichthilfsbedürftigen ist der fürsorgerechtliche „gewöhnliche Aufenthalt“ ohne Bedeutung. Der Mechanismus funktioniert zwischen zwei Fürsorgeverbänden. Für den einzelnen Hilfsbedürftigen gilt die Fürsorgepflicht des Fürsorgeverbandes, in dem er sich jeweils befindet.

Es ist in diesem Zusammenhange die Frage zu prüfen, ob es überhaupt Menschen geben kann, die keinen gewöhnlichen Aufenthalt haben, und wenn solche Menschen hilfsbedürftig werden, welcher Verband die Kosten für diese Fürsorge endgültig zu tragen hat. Diejenigen, die keinen Unterstützungswohnsitz besaßen, wurden Landarme genannt. Hierzu gehörte vor allem der Teil der Bevölkerung, der sich auf Wanderschaft befand, jene eigenartige Gruppe von Landstreichern, Bettlern und herumwandernden Menschen, bei denen die Fürsorge vor ganz besonders schwierigen Aufgaben steht. Bei ihnen muß man auch jetzt noch davon sprechen, daß ebenso wie sie keinen Unterstützungswohnsitz erwerben kann-

ten, sie auch keinen gewöhnlichen Aufenthalt haben. Dazu kommen noch die allerdings nicht sehr häufigen Fälle, in denen jemand seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort endgültig verläßt und auf der Reise oder der Suche nach einem neuen Aufenthaltsort hilfsbedürftig wird (er hat also seinen alten gewöhnlichen Aufenthalt aufgegeben, einen neuen aber noch nicht wieder begründet), endlich die Fälle, wo ein gewöhnlicher Aufenthaltsort überhaupt nicht ermittelt werden kann (Findelkinder, Kranke, die versterben, bevor ihre persönlichen Verhältnisse festgestellt werden konnten, unbekannte Selbstmörder). Wenn für alle diese Fälle kein gewöhnlicher Aufenthaltsort vorhanden oder zu ermitteln ist, so muß das Gesetz die Frage beantworten, wer die Kosten der Fürsorge für diesen Fall zu tragen hat. Hier ist nicht etwa bestimmt, daß der Bezirksfürsorgeverband diese Kosten endgültig trägt, der die Fürsorge tatsächlich ausgeübt hat, der z. B. das Findelkind aufgenommen und in Pflege gebracht hat, der den unbekanntes Selbstmörder beerdigt hat usw. Die Kosten für diese Fälle trägt vielmehr endgültig der Landesfürsorgeverband, dem der Bezirksfürsorgeverband angehört, der die Fürsorge zunächst tatsächlich ausgeübt hat. Man nennt diese Fälle die Landeshilfsbedürftigen.

bb) Ausnahmefälle. Es ist ohne weiteres klar, daß die Lastenträger den Kostenverteilungsmechanismus scharf daraufhin nachprüfen und genau danach zu handhaben versuchen werden, daß ihnen keine Kosten aufgebürdet werden, zu deren Tragung sie nicht unbedingt verpflichtet sind, oder deren Übernahme ungerecht und unbillig sein würde. Wenn für jemand, der im Bezirke eines Fürsorgeverbandes seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort begründet, vom ersten Tage seines Aufenthaltes ab die Last der Fürsorge auf diesem Verbands ruht, so werden solche Fürsorgeverbände, in deren Bezirk sich Einrichtungen befinden, die ihrem Wesen nach gerade der Fürsorge für Hilfsbedürftige ausschließlich oder wesentlich zu dienen bestimmt sind, leicht unverhältnismäßig mehr Lasten zu tragen haben, als andere Fürsorgeverbände, denen solche Einrichtungen fehlen. Eine Stadt z. B. hat in ihren Grenzen eine Irrenanstalt. Wenn ein Geisteskranker in dieser Anstalt untergebracht wird, so beginnt er in dieser Anstalt seinen Aufenthalt, und dieser Aufenthalt ist sein gewöhnlicher Aufenthalt in dem bisher besprochenen Sinne, wenn anzunehmen ist, daß der Geistes-

krankte für längere Zeit oder gar dauernd in der Anstalt verbleiben muß. Nach dem bisher Gesagten müßte also der Bezirksfürsorgeverband, zu dem diese Stadt gehört, die Pflegekosten für alle diese in der Anstalt untergebrachten hilfsbedürftigen Geisteskranken tragen. Dasselbe würde auch gelten für andere Anstalten (Entbindungsanstalten, Erziehungsanstalten usw.). Es würde also jedem Bezirksfürsorgeverband das Vorhandensein einer solchen Anstalt schwere Lasten auflegen. Die Verbände würden danach das Bestreben haben, solche Anstalten nach Möglichkeit von ihren Grenzen fernzuhalten. Dasselbe würde für die Unterbringung von Kindern in Pflegestellen gelten. Wenn ein hilfsbedürftiges Kind z. B. auf dem Lande in einer Pflegestelle untergebracht wird, so beginnt es damit in der betreffenden Landgemeinde nach dem bisher Gesagten seinen gewöhnlichen Aufenthalt, und die Pflegekosten für das Kind müßten danach von dem Bezirksfürsorgeverband, dem jene Landgemeinde angehört, übernommen werden. Mit allen Mitteln würde der Verband zu verhindern suchen, daß solche Kinder in seinen Grenzen untergebracht würden. Mit anderen Worten: die Durchführung des Prinzipes des gewöhnlichen Aufenthaltes bis in seine letzten Konsequenzen würde in schädlichster Weise auf die Ausübung der Fürsorge einwirken. Um solche schädlichen Wirkungen zu verhindern, hat das Gesetz für bestimmte Gruppen von Hilfsbedürftigen Ausnahmebestimmungen geschaffen. Diese Ausnahmebestimmungen beziehen sich aber nicht auf die Ausübung der Fürsorge selbst. Diese richtet sich immer nach den im Abschnitt B besprochenen Grundsätzen, ganz gleich, wer die Kosten der Fürsorge endgültig trägt. Die Ausnahmebestimmungen beziehen sich auch nicht auf die vorläufige Fürsorgepflicht. Bezüglich der vorläufigen Fürsorgepflicht gibt es überhaupt keine Ausnahme von dem im § 7 festgelegten Zuständigkeitsgrundsatz. Die Ausnahmen beziehen sich lediglich auf die Frage der endgültigen Kostenpflicht, die in diesen Fällen eine besondere Regelung erfahren hat. Die wichtigsten sollen hier besprochen werden.

Die erste Ausnahme betrifft die Fürsorgekosten für die unehelichen Kinder, die innerhalb von 6 Monaten nach der Geburt hilfsbedürftig werden. Vorläufig fürsorgepflichtig ist selbstverständlich derjenige Bezirksfürsorgeverband, in dessen Bezirk das uneheliche Kind sich im Augenblick der Hilfsbedürftigkeit befindet. Ist das Kind z. B. schon im Augenblick der Geburt hilfsbedürftig,

so ist eben der Bezirksfürsorgeverband zunächst verpflichtet, einzutreten, in dessen Bezirk das Kind geboren ist. Aber die endgültige Kostentragungspflicht trifft nicht den Bezirksfürsorgeverband, des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes, sondern nach der Vorschrift des § 8 RFV. denjenigen Bezirksfürsorgeverband, in dessen Bezirk die Mutter des Kindes im 10. Monat vor der Geburt zuletzt ihren Aufenthalt gehabt hat (sog. Zehnmonatsverband). Die Ausnahmebestimmung gilt also nur für uneheliche Kinder und kommt nur dann in Frage, wenn die Hilfsbedürftigkeit innerhalb von sechs Monaten nach der Geburt eintritt. Wenn die Mutter einen gewöhnlichen Aufenthalt im 10. Monat vor der Geburt nicht gehabt hat, so kommt der Landesfürsorgeverband in Frage, in dessen Bezirk sie sich in diesem Monat zuletzt aufgehalten hat. Wenn weder ein solcher Bezirksfürsorgeverband noch Landesfürsorgeverband vorhanden oder zu ermitteln ist, so muß der Landesfürsorgeverband endgültig die Kosten tragen, in dem das Kind bei Beginn der Hilfsbedürftigkeit sich befand. Diese Bestimmungen bezwecken nach der oben gegebenen Darstellung diejenigen Bezirke vor den Nachteilen des gewöhnlichen Aufenthalts zu schützen, in denen sich Entbindungsanstalten befinden, die ja erfahrungsgemäß von den unehelichen Müttern am häufigsten aufgesucht werden. Diese Bestimmung soll also eine ungerechte Lastenverteilung verhindern. Von dieser Sonderbestimmung bekommt man aber erst das rechte Bild, wenn man hinzufügt, daß die gleiche besondere Zuständigkeit nicht bloß für das uneheliche Kind selbst, sondern auch für die uneheliche Mutter gilt, wenigstens hinsichtlich derjenigen Fürsorgemaßnahmen, die innerhalb von sechs Monaten nach der Geburt des Kindes auch für die Mutter notwendig werden, es sei denn, daß die Hilfsbedürftigkeit der Mutter offensichtlich außer Zusammenhang mit der Geburt steht. Dadurch soll erreicht werden, daß wenigstens für die ersten sechs Monate nach der Geburt für Mutter und Kind derselbe Fürsorgeverband die endgültige Kostenpflicht hat. Die besondere Bestimmung der Zuständigkeit für die Mutter gilt auch, wenn die Mutter bereits vor der Geburt hilfsbedürftig war.

Eine weitere Ausnahme von dem Grundsatz, daß der Fürsorgeverband des gewöhnlichen Aufenthaltes die Kosten des Fürsorgefalles endgültig zu tragen hat, ist im § 9 geregelt. Diese Bestimmung bezweckt den Schutz der Anstaltsgemeinden. Es wird bestimmt,

daß durch den Eintritt oder die Einlieferung in eine Kranken-, Entbindungs-, Heil-, Pflege- oder sonstige Fürsorgeanstalt, in eine Erziehungsanstalt oder eine Straf-, Arbeits- oder sonstige Zwangsanstalt an dem Aufenthaltsort ein gewöhnlicher Aufenthalt nicht begründet wird; hierdurch wird erreicht, daß der Bezirksfürsorgeverband des Aufenthaltsortes mit den Pflegekosten für die in eine der genannten Anstalten untergebrachte Person nicht endgültig, sondern höchstens vorläufig belastet werden kann. Wenn freilich jemand den Aufenthaltsort aufsucht, dort einen gewöhnlichen Aufenthalt begründet und erst dann in die Anstalt eintritt oder eingeliefert wird, versagt der Schutz des § 9. Wenn die Hilfsbedürftigkeit nun während des Aufenthaltes in einer derartigen Anstalt eintritt, so ist der Fürsorgeverband endgültig verpflichtet, aus dessen Bezirk der Eintritt oder die Einlieferung in die Anstalt geschehen ist. Es findet hier die künstliche Annahme statt, als ob der vor dem Eintritt oder der Einlieferung in eine Anstalt innegehabte gewöhnliche Aufenthalt auch während des Aufenthaltes in der Anstalt weitergedauert hätte. Diese Bestimmung findet nur auf die Anstaltsinsassen, die Pfleglinge, Anwendung, nicht aber auf das Anstaltspersonal; auf die Pfleglinge aber auch dann, wenn sie die Anstalt vorübergehend verlassen, wenn sie nur der Anstalt weiter unterstehen.

Was hier als Schutz für Anstaltsgemeinden und damit indirekt zur Förderung der Anstaltspflege angeordnet ist, soll nach der Bestimmung des § 9 Abs. 3 entsprechend gelten für die Unterbringung von Kindern in Pflege. Das soll heißen, daß, wenn ein Kind im Bezirke eines Fürsorgeverbandes in Pflege gegeben wird, es an diesem Ort einen gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne des Gesetzes nicht erwirbt, so daß der Bezirksfürsorgeverband des Pflegeortes als endgültiger Kostenträger nicht in Frage kommen kann. Er hat also kein Interesse daran, die Unterbringung von Kindern in seinem Bezirk aus Sorge um die Fürsorgelasten zu verhindern. Wenn das in Pflege untergebrachte Kind erst nach der Inpflegegabe hilfsbedürftig wird (wenn z. B. die unterhaltspflichtigen Verwandten, die das Pflegegeld bisher bezahlt haben, verstorben oder nicht mehr leistungsfähig sind), so hat zwar, wie nochmals betont sei, der Bezirksfürsorgeverband des Pflegeortes selbstverständlich auf Grund des § 7 vorläufig für das Kind einzutreten, er erhält aber die von ihm für das Kind aufgewandten Kosten von demjenigen Fürsorgever-

band zurück, aus dessen Bezirk das Kind in Pflege gegeben worden ist. Ob unter Pflege im Sinne dieser Bestimmung nur entgeltliche oder auch unentgeltliche Pflege gemeint ist, sagt das Gesetz nicht ausdrücklich. Das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz kennt eine gesetzliche Begriffsbestimmung für das Pflegekind. Nach § 19RJWG. sind Pflegekinder Kinder unter 14 Jahren, die sich dauernd oder nur für einen Teil des Tages, jedoch regelmäßig in fremder Pflege befinden, es sei denn, daß von vornherein feststeht, daß sie unentgeltlich in vorübergehende Verwahrung genommen werden. Daraus ergibt sich, daß nach dem RJWG. die Frage der Entgeltlichkeit oder Unentgeltlichkeit, abgesehen von den Fällen der vorübergehenden Bewahrung, keine Rolle spielt. Da wir davon ausgehen müssen, daß unser gesamtes Fürsorgerecht ein einheitliches Recht ist, ist der Begriff des Pflegekindes aus dem RJWG. auch auf die Pflegekinder des § 9 RFV. anzuwenden. Daraus folgt allerdings auch, daß die Ausnahmebestimmung für Kinder über 14 Jahre, die sich in fremden Familien befinden, nicht anzuwenden ist.

Eine weitere Ausnahme ist im § 11 RFV. im Anschluß an § 29 des Unterstützungswohnsitzgesetzes geregelt. Der Tatbestand, von dem diese Ausnahmebestimmung ausgeht, ist folgender: Die industrielle Entwicklung hat es in den letzten Jahrzehnten vielfach mit sich gebracht, daß Arbeiter und Angestellte ihren Wohnsitz nicht am Sitze des Betriebes haben, in dem sie tätig sind. Während die Industrie sich vielfach aus besonderen Gründen an bestimmten Orten zentralisiert hat, wohnen ihre Arbeiter und Angestellten in anderen Gemeinden, die oft weit entfernt vom Sitze des Betriebes liegen. Die Wohnsitzgemeinden haben sich in früheren Jahrzehnten darüber beschwert, daß sie zwar die Fürsorge- (Armen-) Lasten, die für die hilfsbedürftig werdenden Arbeiter oder Angestellten entstehen, zu tragen hätten, aber von deren Arbeitsleistung — die sich ja in einem anderen Bezirk abspielt — keinerlei Vorteil insbesondere auf steuerlichem Gebiet hätten. Es war deshalb für den Bereich der Armenpflege bestimmt, daß der Armenverband des Betriebssitzes in gewissem Umfang derartige Fürsorgelasten dem Wohnsitzverband zurückzuerstatten habe. Diese Vorschrift ist in die RFV. übernommen und gilt nunmehr für sämtliche Fürsorgefälle, ist also nicht mehr auf die Fälle der Armenfürsorge

beschränkt. Diese besondere Kostenpflicht beschränkt sich auf die Krankenhilfe, d. h. auf die Kosten der erforderlichen Kur und Verpflegung in einem Krankheitsfall und gilt auch nur für die ersten 26 Wochen nach dem Beginn der Krankenpflege. Alle übrigen Fürsorgelasten hat der Bezirksfürsorgeverband des gewöhnlichen Aufenthaltsortes, also im Regelfall der Wohnsitzgemeinde, zu tragen.

Eine letzte Ausnahme von dem Prinzip des gewöhnlichen Aufenthaltes enthält § 13, der sich auf die Fürsorgelasten für Ausländer bezieht. Hier kommt als endgültiger Träger nicht der Bezirksfürsorgeverband des gewöhnlichen Aufenthaltsortes in Frage, sondern das Land selbst, dem der vorläufig verpflichtete Verband angehört, hat die Kosten der Fürsorge für den hilfsbedürftigen Ausländer zu ersetzen. Allerdings können die einzelnen Länder hiervon abweichende Bestimmungen treffen. Preußen z. B. hat angeordnet (§ 5 der preussischen Ausführungsverordnung), daß das Prinzip des gewöhnlichen Aufenthaltes auch bei den Fürsorgekosten für Ausländer anzuwenden ist. In bezug auf die Zuständigkeit stehen in Preußen die Ausländer also den Deutschen gleich. Nur wenn die Hilfsbedürftigkeit binnen einem Monat nach dem Übertritt aus dem Auslande hervortritt, ist der Landesfürsorgeverband endgültig verpflichtet, in dessen Bezirk der Hilfsbedürftige sich bei Eintritt der Hilfsbedürftigkeit befindet.

Abgesehen von diesen Ausnahmen des unehelichen Kindes und der unehelichen Mutter, der Anstaltspfinglinge, der Pflegekinder, der Ausländer und des § 11 R.F.V. gilt, wie nochmals festgestellt sei, als Kostenverteilungsprinzip für alle Fürsorgebedürftigen, ohne jede Ausnahme, der gleiche Zuständigkeitsgrundsatz: der Hilfsbedürftige muß vorläufig von demjenigen Bezirksfürsorgeverband unterstützt werden, in dessen Bezirk er sich bei Eintritt der Hilfsbedürftigkeit befindet. Zur endgültigen Übernahme der Fürsorgekosten ist derjenige Bezirksfürsorgeverband verpflichtet, in dessen Bezirk der Hilfsbedürftige bei Eintritt der Hilfsbedürftigkeit den gewöhnlichen Aufenthalt hat.

In der Regel befindet sich der Mensch am Orte seines gewöhnlichen Aufenthaltes, dann fällt der vorläufig fürsorgepflichtige mit dem endgültig fürsorgepflichtigen Verbands zusammen, und eine Erstattung oder Verrechnung von Fürsorgekosten kommt nicht in Frage. Nach dem neuen Fürsorgerecht ist das Regelfall. Dagegen kommt für die obengenannten Ausnahmefälle, vor allen Dingen

also für hilfsbedürftige Anstaltspfleglinge und Pflegekinder sowie für uneheliche Kinder und deren Mütter und außerdem für diejenigen Fälle, in denen jemand außerhalb des Ortes seinen gewöhnlichen Aufenthaltes fürsorgebedürftig wird, und endlich die Landeshilfsbedürftigen der Ersatz der aufgewandten Kosten von einem Fürsorgeverband an den anderen, nämlich von dem endgültig verpflichteten an den nur vorläufig verpflichteten in Frage. Einer Bestimmung von großer praktischer Bedeutung muß in diesem Zusammenhang noch gedacht werden. Nach § 15 R.F.V. dauert die Pflicht zur endgültigen Fürsorge bis zur Beendigung der Hilfsbedürftigkeit. Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf die vorläufige Fürsorgepflicht, sondern auf die endgültige. Wenn also ein Fürsorgeempfänger seinen Wohnsitz aus dem Bezirksfürsorgeverband A, der endgültig fürsorgepflichtig ist, in den Bezirksfürsorgeverband B verlegt, wo er weiter hilfsbedürftig bleibt, so wird selbstverständlich der Bezirksfürsorgeverband B vorläufig fürsorgepflichtig deshalb, weil sich der Fürsorgeempfänger jetzt in seinem Bezirk befindet. Obwohl aber der Fürsorgeempfänger seinen gewöhnlichen Aufenthalt jetzt im Bezirksfürsorgeverband B hat, ist dieser doch nicht endgültig fürsorgepflichtig, da gemäß § 15, wie eben erwähnt, die Pflicht zur endgültigen Fürsorge bis zur Beendigung der Hilfsbedürftigkeit dauert. Diese Fälle der ihren Wohnsitz verlegenden Fürsorgeempfänger sind also auch Fälle, in denen eine Kostenerstattung zwischen den Fürsorgeverbänden in Frage kommt.

Ob übrigens die Fürsorgeverbände von diesen Erstattungsansprüchen Gebrauch machen, ist ihrer Entscheidung überlassen. Sie können vereinbaren, daß sie zur Ersparung der mit der Ermittlung des gewöhnlichen Aufenthaltes und dem Erstattungsverfahren verbundenen Verwaltungskosten untereinander von Verrechnungen absehen wollen. Eine solche Vereinbarung haben z. B. eine Reihe sächsischer Städte getroffen. Es sei auch noch darauf hingewiesen, daß die Zahl der Fürsorgeverbände — weil im Regelfall nicht mehr alle Gemeinden, sondern nur noch die selbständigen Stadtgemeinden und die Kreise Fürsorgeverbände sind — gegen früher ganz bedeutend geringer geworden ist. Dadurch ist selbstverständlich auch die Zahl der Erstattungsfälle verkleinert.

Darüber, wer die Fürsorgeaufgaben gegenüber dem Hilfsbedürftigen selbst in Gemäßheit der im Abschnitt B geschilderten

Grundsätze ausübt, ist durch diese Vorschriften über die Kostenverteilung, wie bereits erwähnt, nichts gesagt. Die einzelne Fürsorgestelle übt danach die Fürsorge für alle in ihrem örtlichen Bereich vorhandenen Fürsorgebedürftigen aus. Diese Fürsorgebedürftigen teilen sich vom Gesichtspunkte der Kostentragung aus in zwei Gruppen: in solche, für die der Bezirksfürsorgeverband, für den die Fürsorgestelle tätig ist, die Kosten selbst zu tragen hat und solche, für die ein anderer Fürsorgeverband die verauslagten Kosten wiedererstattet. Die zweite Gruppe ist durch die Beseitigung des Unterstützungswohnsitzprinzipes und durch die Einführung des Prinzipes des gewöhnlichen Aufenthaltes ganz außerordentlich verringert worden. Für die Durchführung der Fürsorge selbst, für die erzieherische, helfende, schützende Tätigkeit der Fürsorgestellen ist aber diese Gruppierung ohne jede Bedeutung. Die Fürsorge für die „verbandsfremden“ Hilfsbedürftigen darf nicht nach anderen, etwa strengeren Gesichtspunkten verfahren. Und doch kann die Tatsache, daß ein Hilfsbedürftiger sich in der Fürsorge eines Verbandes befindet, der nur vorläufig nicht endgültig verpflichteter Verband ist, für das Schicksal dieses Hilfsbedürftigen von besonderer Bedeutung sein, hierüber vgl. unten die Ausführungen über die Übernahme und Übergabe hilfsbedürftiger Personen.

b) Kostenersatz. Steht also nun fest, daß eine ganze Reihe von Verrechnungen und Erstattungen zwischen den verschiedenen Fürsorgeverbänden des Deutschen Reiches zur Verteilung der Fürsorgekosten erforderlich wird, so ist die Frage zu beantworten, in welchem Umfange diese Kosten ersetzt werden und welches Verfahren für diese Verrechnung und Erstattung anzuwenden ist.

Der vorläufig verpflichtete Fürsorgeverband (der Gläubiger) kann alle diejenigen Kosten ersetzt verlangen, die er unter pflichtmäßiger Anwendung der im Abschnitt B besprochenen Bestimmungen für den einzelnen Hilfsbedürftigen aufgewandt hat. Er ist also in der Entscheidung über die Höhe der aufzuwendenden Kosten frei und nicht etwa an Anweisungen des endgültig verpflichteten Verbandes (seines Schuldners) gebunden. Das bedeutet selbstverständlich keine Willkür. Es wird vorausgesetzt, daß jeder Fürsorgeverband bei der Durchführung der Fürsorge die Aufgaben, die das Fürsorgerecht gestellt hat, zu erfüllen versucht, dabei aber sich der Verantwortung bewußt bleibt, die mit der

Verwendung öffentlicher Mittel immer verbunden ist. Der Gläubigerverband kann aber auch nicht etwa auf Kosten des Schuldnerverbandes eine Fürsorge ausüben, die über das Maß der sonstigen Fürsorge hinausgeht. Der „verbandsfremde“ Hilfsbedürftige darf nicht etwa deshalb reichlicher versorgt werden, weil die Fürsorgestelle in diesen Fällen nicht aus eigenen Mitteln wirtschaftet. Deshalb bestimmt § 16 R.F.V. ausdrücklich, daß die Höhe der zu ersetzenden Kosten sich nach den Grundsätzen richtet, die am Unterstützungsorte für die Unterstützung Hilfsbedürftiger gleicher Art gelten. Dieser Satz wird freilich durch § 35 Abs. 2 R.Gr. wieder eingeschränkt. Diese am Unterstützungsorte geltenden Sätze sind nämlich zwischen Fürsorgeverbänden verschiedener Länder dann nicht maßgebend, wenn sie über den Rahmen der R.Gr. hinausgehen.

Der Ersatz der Kosten setzt die genaue Mitteilung der in jedem einzelnen Fürsorgefall entstandenen Kosten durch den Gläubigerverband an den Schuldnerverband voraus. Es ist schon oben ausgeführt worden, daß, so sehr der Gesichtspunkt der Individualfürsorge das neue Fürsorgerecht beherrscht, doch nicht übersehen wird, daß viele gleichartige Fälle die Fürsorge beschäftigen müssen und daß die durch solche Fälle entstehenden Kosten im wesentlichen immer wieder gleich hoch sein werden. Es können deshalb für solche Fälle Tarife aufgestellt werden, und zwar für den Kostenersatz zwischen den Fürsorgeverbänden desselben Landes durch die Landesregierung, sonst durch die Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrates. Die Bedeutung dieser Tarifsätze ist die, daß über die Tarifsätze hinausgehende Forderungen nicht geltend gemacht werden dürfen, selbst wenn die tatsächlichen Aufwendungen höher gewesen sind, während andererseits trotz niedrigerer Aufwendungen doch die Erstattung nach den Tarifsätzen beansprucht werden kann. Diese Tarife tragen wesentlich zur Vereinfachung des Abrechnungsverfahrens bei. Ein Reichstarif besteht nicht. Der preußische Tarif ist seit einiger Zeit aufgehoben worden.

Bezüglich des Umfanges der zu erstattenden Kosten gibt das Gesetz noch einige besondere Bestimmungen. Wenn die für den einzelnen Hilfsbedürftigen aufgewandten Kosten weniger als 10 M. betragen, so kann ein Ersatz überhaupt nicht verlangt werden. Nicht ersatzfähig sind auch die allgemeinen Verwaltungskosten

des Fürsorgeverbandes; besondere Verwaltungskosten, die durch den einzelnen Fall entstehen, sind aber im Gegensatz zum bisherigen Recht vom Ersatz nicht ausgeschlossen.

In einem besonderen Falle geht der Erstattungsanspruch über den Ersatz der Fürsorgekosten hinaus. Wenn nämlich die Unterstützungspflicht eines Fürsorgeverbandes durch eine pflichtwidrige oder gegen Treu und Glauben verstoßende Handlung entstanden ist, die ein anderer Fürsorgeverband zu vertreten hat (die sogenannte Abschiebung), so kann der dadurch belastete Fürsorgeverband von dem anderen den Ersatz der Fürsorgekosten und Vergütung für seinen Verwaltungsmehraufwand verlangen. Er kann dabei, auch wenn für den Ersatz Tarife bestehen, die tatsächlichen Aufwendungen, und als Vergütung für Mehrarbeit ohne weiteren Nachweis 25 v. H. des Tarifsatzes oder der tatsächlichen Aufwendung ansetzen (§ 17 RFV.).

Die Ersatzansprüche, die ein Fürsorgeverband gegen einen anderen erheben kann, verjähren in zwei Jahren vom Ablauf des Jahres ab, in dem der Anspruch entstanden ist. Der Anspruch auf Ersatz entsteht in dem Augenblick, in dem der vorläufig fürsorgepflichtige Verband mit seinen Mitteln für einen Hilfsbedürftigen eintritt.

c) Verfahren. Für das Erstattungsverfahren gelten Bestimmungen, die sich im wesentlichen an das bisher für die Abrechnung zwischen den Armenverbänden Vorgeschriebene anschließen. Der Fürsorgeverband, der für einen Hilfsbedürftigen Mittel aufwendet, prüft, ob er selbst endgültiger Fürsorgeverband ist oder nicht. Ergibt diese Prüfung, daß nach den geltenden Bestimmungen ein anderer Verband die Kosten übernehmen muß, so teilt er seinen Erstattungsanspruch dem ermittelten Fürsorgeverband mit. Diese Anmeldung hat spätestens binnen drei Monaten nach begonnener Unterstützung zu erfolgen (§ 18). Der in Anspruch genommene Fürsorgeverband prüft seinerseits, ob er sich nach den gesetzlichen Bestimmungen als erstattungspflichtig erachtet oder nicht. Es kann ihm für diese Prüfung eine Frist, die wenigstens vierzehn Tage betragen muß, gesetzt werden mit der Wirkung, daß die Erstattungspflicht als abgelehnt gilt, wenn sie nicht bis zu ihrem Ablauf anerkannt wird. Falls der Fürsorgeverband innerhalb der Dreimonatsfrist einen ersatzpflichtigen Verband nicht hat ermitteln können, muß er den Ersatzanspruch bei

seiner Aufsichtsbehörde (in Preußen z. B. die Bezirksfürsorgeverbände beim Regierungspräsidenten, die Landesfürsorgeverbände beim Oberpräsidenten) anmelden. Wenn diese Anmeldung innerhalb der Frist nicht erfolgt, so sind nur die Kosten ersatzfähig, die drei Monate vor der Anmeldung entstanden sind oder danach entstehen. Die Anmeldefrist ist von sechs auf drei Monate verkürzt, denn die Ermittlung des ersatzpflichtigen Fürsorgeverbandes nach dem Prinzip des gewöhnlichen Aufenthaltes ist wesentlich einfacher als nach dem Unterstützungswohnsitzprinzip. Für den Bereich der Armenpflege war außerdem vorgeschrieben, daß jeder Fürsorgebedürftige protokollarisch über seine persönlichen Verhältnisse vernommen werden und daß eine Abschrift dieser Vernehmung dem in Anspruch genommenen Armenverbande mit übersandt werden mußte. Dadurch sollte dem in Anspruch genommenen Armenverbande die Möglichkeit der Nachprüfung seiner Ersatzpflicht erleichtert werden. Wenn auch diese Bestimmung nicht in das neue Fürsorgerecht übernommen ist, so ist es selbstverständlich und liegt nur im Interesse des die Erstattung verlangenden Fürsorgeverbandes selbst, wenn dem in Anspruch genommenen Verbande nicht nur eine Rechnung, sondern gleichzeitig alle Unterlagen mitübersandt werden, die ihm eine Nachprüfung seiner Erstattungspflicht erleichtern.

Falls der in Anspruch genommene Fürsorgeverband seine Verpflichtung zur Erstattung der Kosten anerkennt, sind für das weitere Abrechnungsverfahren zwischen diesen beiden Verbänden besondere Bestimmungen nicht mehr erforderlich.

Anders ist die Sachlage, wenn über die Erstattungspflicht zwischen den beiden Verbänden Streit herrscht, sei es, weil der in Anspruch genommene Verband überhaupt bestreitet, als erstattungspflichtiger Verband in Frage zu kommen, z. B. weil er behauptet, daß der Hilfsbedürftige in seinem Bezirk keinen gewöhnlichen Aufenthalt erworben habe, sei es, daß er zwar an sich als erstattungspflichtiger Verband in Frage kommt, die Erstattung aber deshalb ganz oder zum Teil ablehnt, weil die aufgewandten Kosten nicht den gesetzlichen Bestimmungen gemäß verwendet worden sind. In diesen Streitfällen ist eine richterliche Entscheidung vorgesehen. Für die Erstattungsstreitigkeiten zwischen Armenverbänden war im Unterstützungswohnsitzgesetz ein eingehend geregeltes Verfahren gegeben. Eine Neuregelung dieses Rechts-

verfahrens ist nicht erfolgt, Streitigkeiten zwischen den Fürsorgeverbänden werden deshalb bis auf weiteres nach den Bestimmungen der §§ 37—57, 58 Abs. 2 des Unterstützungswohnsitzgesetzes entschieden. Nach diesen Bestimmungen muß das Landesrecht eine Spruchbehörde erster Instanz einrichten, während die zweite und letzte Instanz das Bundesamt für das Heimatwesen in Berlin ist. Dieses Amt ist durch das Unterstützungswohnsitzgesetz des Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870 nach den heftigsten parlamentarischen Kämpfen gegründet worden und hat den mit den späteren staatlichen Rechtsverhältnissen nicht mehr übereinstimmenden Namen eines Bundesamtes bis auf den heutigen Tag beibehalten. Das Bundesamt für das Heimatwesen blickt auf eine über fünfzigjährige richterliche Tätigkeit zurück und hat in einer Fülle von Entscheidungen, die in einer besonderen Sammlung (von der jetzt der 67. Band erscheint) veröffentlicht werden, wesentlich an der Durchbildung des bisherigen Armenrechtes mitgearbeitet. Es arbeitet nunmehr an der Aufgabe, auch das neue Fürsorgegesetz sowohl nach seiner materiellen (vgl. Abschnitt B) als auch nach seiner formellen (vgl. die Ausführungen über den gewöhnlichen Aufenthalt) Seite möglichst im Sinne einer höheren Zwecken dienenden Fürsorge auszulegen. Für die Auslegung des neuen Rechtes kann die Reichsregierung übrigens nach § 38 RFV. mit Zustimmung des Reichsrates Grundsätze aufstellen, die aber für das Bundesamt nicht bindend sind.

d) Übergangsbestimmungen. Da das Zuständigkeitsrecht der neuen Fürsorgegesetzgebung gegenüber dem Zuständigkeitsrecht des alten Armenrechtes wesentlich verändert worden ist, so war die Frage zu lösen, wie hier das alte Recht in das neue überzuleiten wäre. Die Frage war auch um deswillen dringlich, weil mit dem 1. April 1924 die Armenverbände aufgehört hatten zu existieren. Der Hauptgrundsatz der im § 36 RFV. enthaltenen Übergangsbestimmungen ist der, möglichst Verwaltungsarbeit zu sparen und die Überleitung zu erleichtern. Leider ist dies nicht in vollem Umfange gelungen. Es können die Streitfragen, die sich aus dem genannten § 36 ergeben haben, hier nicht besprochen werden, es handelt sich dabei ja auch um vorübergehende Schwierigkeiten. Der Hauptgrundsatz ist jedenfalls, daß ein Verband, dessen endgültige Verpflichtung zur Fürsorge vor Inkrafttreten der RFV. durch Anerkennung oder durch rechtskräftige Ent-

scheidung festgestellt ist, bis zur Beendigung der Hilfsbedürftigkeit endgültig verpflichtet ist. Praktisch bedeutet das, daß in allen alten Fällen dauernder Fürsorge (Pflegekinder, Geisteskranke oder sonst in Anstalten untergebrachte und dauernd der Anstaltspflege bedürftige Personen, ferner alte erwerbsunfähige Empfänger laufender Armenunterstützungen und in ähnlichen Fällen) eine neue Feststellung des ersatzpflichtigen Fürsorgeverbandes nicht erforderlich ist. Ferner sind alle Ersatzansprüche von weniger als 10 M. ausgeschlossen und außerdem kann ein Verband, der nach bisherigem Rechte, d. h. nach dem Unterstützungswohnsitzprinzip, nur vorläufig verpflichtet war, seit dem 1. April 1924 von einem anderen Verbands Ersatz nicht mehr verlangen, wenn er nach den Bestimmungen des neuen Rechtes endgültig verpflichtet wäre.

e) **Übernahme und Übergabe.** Es ist schon oben darauf hingewiesen, daß die Verteilung der Lasten der Fürsorge auf die verschiedenen Verbände nicht nur durch Verrechnung und Erstattung von Fürsorgekosten herbeigeführt werden kann, daß vielmehr das Recht, auch wieder in Anlehnung an das bisherige Armenrecht, noch ein anderes solches Ausgleichsmittel kennt: die Übernahme und Übergabe hilfsbedürftiger Personen. Der Fürsorgeverband sieht sich zwei Gruppen von Hilfsbedürftigen gegenüber: der Gruppe der zum Verband gehörigen, für die der Verband selbst die Lasten trägt, und der Gruppe der Fremden, für die ein anderer Verband die Kosten erstattet. Es besteht nun der Grundsatz, daß diese fremden Hilfsbedürftigen vom vorläufig fürsorgepflichtigen Verband dem endgültig fürsorgepflichtigen übergeben werden können und daß der endgültig fürsorgepflichtige Verband verpflichtet ist, sie zu übernehmen, um die Fürsorge diesen Hilfsbedürftigen gegenüber selbst unmittelbar auszuüben, d. h. vom Standpunkt des Hilfsbedürftigen aus gesehen: der Hilfsbedürftige muß seinen Aufenthalt aus dem Bezirk des einen Fürsorgeverbandes in den Bezirk des anderen Fürsorgeverbandes verlegen. Es ist nun zu erörtern,

α) unter welchen Voraussetzungen Übergabe und Übernahme Hilfsbedürftiger von den Fürsorgeverbänden verlangt werden kann, und

β) wie dieses zwischen den Fürsorgeverbänden sich abspielende Rechtsverfahren auf das Schicksal des Fürsorgebedürftigen wirkt.

Zu α) Für die Beziehungen zwischen den Fürsorgeverbänden in dieser Hinsicht gilt folgendes: Soweit nach den besprochenen Vorschriften eine Ersatzpflicht zwischen zwei Fürsorgeverbänden besteht, besteht auch eine Übergabepflicht und ein Übernahmerecht. (§ 14). Die durch die Überführung des Hilfsbedürftigen von einem in den anderen Verband entstehenden Kosten trägt der zur Übernahme verpflichtete Verband. Diese Übergabe und Übernahme geht jedoch nicht immer mit der Ersatzpflicht parallel. In einer Reihe von Fällen besteht zwar Ersatzpflicht, aber keine Übergabe- oder Übernahmemöglichkeit. Zunächst kann bei einer nur vorübergehenden Hilfsbedürftigkeit aus leicht ersichtlichem Grunde Übergabe und Übernahme nicht verlangt werden. Wenn mehrere Hilfsbedürftige in einer Familie zusammenleben, so darf die Durchführung der Übernahme nicht zu einer Trennung der Familie führen. Zur Familie in diesem Sinne — einen einheitlichen Familienbegriff kennt unsere Gesetzgebung bekanntlich nicht; für jeden Sonderfall wird der Begriff der Familie besonders bestimmt — rechnen die Ehefrau und die Kinder bis zum 16. Lebensjahre. Wenn innerhalb einer Familie nur einzelne Personen hilfsbedürftig sind, z. B. die Ehefrau oder ein Kind, dann ist, wenn die Übergabe oder Übernahme zu einer Trennung dieser Familienmitglieder führen würde, ebenfalls die Überführung ausgeschlossen. Endlich gilt auch die Generalklausel, daß Übergabe und Übernahme nicht verlangt werden können, wenn sie eine offensichtliche Härte bedeuten oder zur Gefährdung eines Familienangehörigen führen würden. In solchen Fällen bleibt es lediglich bei der Erstattungspflicht.

Die Parallele zwischen Ersatzpflicht und Übernahmepflicht ist auch in einem weiteren Falle nicht durchgeführt, in dem im Gegensatz zu den eben geschilderten Ausnahmefällen zwar eine Übernahmepflicht aber keine Erstattungspflicht besteht. Dieser Sonderfall betrifft folgenden Tatbestand: Das Mitglied einer Familie wird bei vorübergehender Abwesenheit von dem Orte, an dem die Familie Wohnung und Haushalt hat, in einem anderen Orte hilfsbedürftig, an dem es seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Trotzdem kann die Übernahme dieses hilfsbedürftigen Familienmitgliedes von dem Bezirksfürsorgeverband des Ortes, an dem die Familie Wohnung und Haushalt hat, verlangt werden. Zur Familie im Sinne dieser Vorschrift gehören Ehegatten und Verwandte auf- und absteigender Linie (§ 7 Abs. 3, 4, § 14 Abs. 2). Über die

Auslegung dieser Vorschrift besteht allerdings keine Einigkeit. Der Zweck der Vorschrift soll offenbar sein, dem hilfsbedürftigen Familienmitglied die Rückkehr zu seiner Familie zu erleichtern.

Für das Verfahren zwischen den Fürsorgeverbänden bezüglich der Übergabe und Übernahme gelten die eben behandelten Vorschriften über das Erstattungsverfahren nicht, namentlich gibt es hier keinerlei Anmeldefrist und auch keinerlei Verjährungsfrist. Der Anspruch auf Übernahme und Übergabe besteht, solange jemand dauernd hilfsbedürftig ist. Mit der Beendigung der dauernden Hilfsbedürftigkeit erlischt auch dieser Anspruch. Die Besorgnis vor einer vielleicht in der Zukunft eintretenden Hilfsbedürftigkeit rechtfertigt das Übernahmeverlangen selbstverständlich nicht. Falls ein Fürsorgeverband die Übernahme oder Übergabe ablehnt, muß dieser Streit zwischen den Fürsorgeverbänden in demselben Prozeßverfahren entschieden werden, wie der Streit über die Erstattung.

Wenn ein Fürsorgeverband die verlangte Übernahme eines Hilfsbedürftigen schuldhaft verzögert oder unterläßt, obwohl er zur Übernahme gesetzlich verpflichtet war, so kann der vorläufig fürsorgspflichtige Verband höhere Ersatzansprüche von dem Zeitpunkt ab stellen, in dem der andere Verband die Übernahme hätte vollziehen können. Ebenso verwirkt ein Fürsorgeverband, wenn er die verlangte Übergabe eines Hilfsbedürftigen verzögert oder unterläßt, den Ersatzanspruch von dem Zeitpunkt ab, in dem er die Übergabe hätte vollziehen können (§ 17 Abs. 2 und 3). Durch diese Bestimmung soll auf möglichst schnelle Erledigung des Übergabe- oder Übernahmeverfahrens hingewirkt werden.

Zu β). Denn es ist doch immerhin nicht ohne Bedeutung, daß es sich hier nicht darum handelt, von einem Fürsorgeverband zum anderen Fürsorgeverband Gelder für verauslagte Fürsorgekosten zu schicken, sondern daß ein lebendiger Mensch unmittelbarer Gegenstand des Streites ist. Welche Rolle spielt nun dieser Hilfsbedürftige dabei? Wenn der Hilfsbedürftige selbst den Ortswechsel, auf den Übernahme oder Übergabe hinausläuft, vornehmen will, d. h. wenn er mit diesem Ortswechsel ohne weiteres einverstanden ist, so braucht das Recht sich mit diesem Fall nicht weiter zu befassen. Das gilt auch dann, wenn es sich um hilfsbedürftige Minderjährige handelt und deren gesetzlicher Vertreter mit dem Ortswechsel einverstanden ist. Zum Problem wird der Fall erst dann, wenn

zwar die beteiligten Verbände über den Ortswechsel einig sind, der Hilfsbedürftige selbst aber den Ortswechsel ablehnt. Denn nach dem Gesetz des Norddeutschen Bundes vom 1. November 1867, das jetzt als Reichsgesetz für das gesamte Reichsgebiet gilt, hat jeder Deutsche das Recht, sich an jedem beliebigen Orte niederzulassen, das sogen. Recht der Freizügigkeit. In der Ausübung dieser Befugnis darf der Deutsche, soweit nicht das Freizügigkeitsgesetz selbst Ausnahmen zuläßt, durch niemand gehindert werden. Danach könnte gegen den Willen eines Hilfsbedürftigen seine Überführung nach einem anderen Orte nicht vorgenommen werden. Indes enthält das Freizügigkeitsgesetz gerade für den vorliegenden Fall eine solche Ausnahmerebestimmung. Nach § 5 des Freizügigkeitsgesetzes in der durch § 30 RFV. abgeänderten Fassung kann einem Hilfsbedürftigen die Fortsetzung des Aufenthaltes in einer Gemeinde versagt werden, wenn diese Gemeinde nicht im Bezirke des endgültig verpflichteten Fürsorgeverbandes liegt und die Übernahme durch den endgültig verpflichteten Fürsorgeverband nach den eben besprochenen Vorschriften verlangt werden kann. Kann aber, wie es dieser § 5 ausdrückt, die Fortsetzung des Aufenthaltes versagt werden, so kann diese Versagung auch gegen den Willen des Hilfsbedürftigen durchgeführt werden, d. h. er kann auch unter Anwendung körperlichen Zwanges aus dem betreffenden Gemeindegebiet entfernt werden. Die tatsächliche Ausweisung aus einem Ort darf aber niemals erfolgen, bevor nicht entweder die ausdrückliche Annahmeerklärung des in Anspruch genommenen Fürsorgeverbandes, oder, falls ein Rechtsstreit über die Übernahme des betr. Hilfsbedürftigen schwebt, eine wenigstens vorläufig vollstreckbare gerichtliche Entscheidung — in Preußen des Bezirksausschusses — vorliegt. Eine zwangsweise Ausweisung kann also nur erfolgen, wenn eine aufnahmebereite Stelle vorhanden ist. Dem betroffenen Hilfsbedürftigen selbst steht ein besonderes Rechtsmittel in diesem Verfahren nicht zu. Über das Vorgehen der die tatsächliche Ausweisung durchführenden Stellen kann sich der Bedürftige bei der Aufsichtsbehörde beschweren, wie sich jeder Staatsbürger über jedes Vorgehen jeder Verwaltungsbehörde bei der Aufsichtsbehörde beschweren kann.

Den beteiligten Fürsorgeverbänden ist es nach der ausdrücklichen durch § 29 RFV. aufrecht erhaltenen Vorschrift des § 55

des UWG. unbenommen, die tatsächliche Vollstreckung der Ausweisung durch eine Einigung über das Verbleiben der auszuweisenden Person oder Familie in ihrem bisherigen Aufenthaltsorte unter Fortsetzung der Fürsorge dauernd oder zeitweilig auszuschließen. Wenn ein Fürsorgeverband zur Übernahme oder Übergabe an sich rechtlich verpflichtet ist, kann er doch auf Grund des genannten § 55 das erstinstanzliche Gericht — in Preußen also den Bezirksausschuß — zur Herbeiführung einer solchen Einigung anrufen. Wenn eine solche Einigung nicht herbeigeführt ist, weder durch unmittelbare Verhandlungen zwischen beiden Verbänden, noch durch die Verhandlungen vor dem Bezirksausschuß, so kann das erstinstanzliche Gericht (der Bezirksausschuß) trotz an sich feststehender Übergabe- oder Übernahmepflicht unter bestimmten Voraussetzungen das Verbleiben der auszuweisenden Person oder der auszuweisenden Familie unter Festsetzung der jeweils in Frage kommenden Fürsorgemaßnahmen anordnen. Diese Anordnung kann ergehen, wenn mit der Ausweisung Gefahr für Leben oder Gesundheit des Auszuweisenden oder seiner Angehörigen verbunden sein würde, oder wenn die Ursache der Erwerbs- und Arbeitsunfähigkeit des Auszuweisenden durch eine im Kriegsdienst oder bei Gelegenheit einer Tat persönlicher Selbstaufopferung erlittene Verwundung oder Krankheit herbeigeführt worden ist oder endlich, wenn sonst die Wegweisung vom Aufenthaltsorte mit erheblichen Härten oder Nachteilen für den Auszuweisenden verbunden sein sollte. Gegen diese Anordnung ist die Berufung an das Bundesamt für das Heimatwesen zulässig. Wenn also selbst im Streitverfahren trotz aller Einwendungen des Fürsorgeverbandes die Übergabe- oder Übernahmepflicht des anderen Fürsorgeverbandes rechtskräftig festgestellt ist, so kann doch, wenn die eben genannten Voraussetzungen vorliegen, die ja auch erst nach jenem Prozeßverfahren eintreten können, die nochmalige Entscheidung der zuständigen Behörden über die tatsächliche Durchführung der Ausweisung herbeigeführt werden.

Alle diese Bestimmungen werden nur verhältnismäßig selten angewandt werden können. Wurde oben schon nachgewiesen, daß die Fälle der Erstattungen verhältnismäßig gering an Zahl sind, so sind die Fälle, in denen Überführungen rechtlich möglich werden, wie sich aus dieser Darstellung ergibt, noch geringer an Zahl. Weggefallen sind z. B. auch die Fälle der Überführung zwischen

Gemeinden desselben Landkreises, da ja die einem Landkreis angehörigen Gemeinden nicht mehr selbständige Träger der Fürsorge sind.

Es kommt noch hinzu, daß nach § 5 des Freizügigkeitsgesetzes in der neuen Fassung die Ausweisung, d. h. die tatsächliche Durchführung der Übernahme auch gegen den Willen des Betroffenen nur in den Fällen der Armenfürsorge möglich sein soll. Da es eine Armenfürsorge aber, wie wir oben Seite 47 gesehen haben, nicht mehr gibt, so kann man nur sagen, daß diese Bestimmung, weil in das System des neuen Fürsorgerechtes nicht einzugliedern, undurchführbar ist. Das würde praktisch bedeuten, daß die zwangsweise Überführung eines Hilfsbedürftigen zurzeit überhaupt nicht möglich ist, so daß Übergabe und Übernahme nur mit dem Einverständnis des Hilfsbedürftigen vor sich gehen könnte. Man kann aber auch diese Bestimmung so auslegen, daß man die Möglichkeit der tatsächlichen Ausweisung eines Hilfsbedürftigen ausschließt für alle diejenigen Hilfsbedürftigen, die auf Grund der in der Einleitung geschilderten Rechtsentwicklung von der Armenpflege ferngehalten worden waren. Es würde also bedeuten, daß man Kriegsbeschädigte, Kriegshinterbliebene, Sozialrentner, Kleinrentner und hilfsbedürftige Minderjährige nicht ausweisen könnte, wohl aber solche, die, zu diesen Gruppen nicht gehörig, nach altem Rechte auf Grund des Unterstützungswohnsitzgesetzes im Wege der Armenpflege unterstützt worden wären. Diese Auslegung freilich kann keine Erklärung dafür geben, warum für gewisse Gruppen Minderjähriger ausdrücklich angeordnet ist, daß sie nicht ausgewiesen werden dürfen, nämlich uneheliche, vollverwaiste oder getrennt von beiden Elternteilen untergebrachte eheliche Minderjährige, obwohl diese Gruppen doch zu der Gruppe hilfsbedürftiger Minderjähriger gehören, die für die Gewährung von Armenfürsorge, wenn man von solcher eben überhaupt noch sprechen will, nicht in Frage kommen, da sie im § 1 RFV. als besondere Gruppe genannt sind.

Aus alledem ergibt sich, daß das Recht der Ausweisung im Rahmen des neuen Fürsorgerechtes keine klare Regelung gefunden hat, was grundsätzlich gewiß zu bedauern, praktisch aber ohne besondere Bedeutung ist, seitdem an Stelle des Unterstützungswohnsitzes der Kostenverteilungsmechanismus des gewöhnlichen Aufenthaltes getreten ist.

V. Die Bedeutung der Landesfürsorgeverbände.

Die Landesfürsorgeverbände sind bisher zweimal erwähnt worden. Einmal wurde gesagt, daß sie Träger der Fürsorge für alle diejenigen Hilfsbedürftigen seien, die keinen gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne des Fürsorgerechtes haben (Landeshilfsbedürftige). Dann wurde darauf hingewiesen, daß die Schaffung größerer Verbände für solche Aufgaben erforderlich war, die über die finanzielle Leistungsmöglichkeit der Bezirksfürsorgeverbände hinausgehen, namentlich auf dem Gebiete der Anstaltspflege.

Reichsrechtlich ist für die Landesfürsorgeverbände nur bestimmt, daß sie den Bezirksfürsorgeverbänden die Kosten der Fürsorge für Landeshilfsbedürftige zu erstatten haben (§ 7, Abs. 2, § 8). Die Regelung der sonstigen Verhältnisse der Landesfürsorgeverbände überläßt das Reich den Ländern. So § 2 Abs. 1: das Land bestimmt, welche der Aufgaben die Landesfürsorgeverbände und welche die Bezirksfürsorgeverbände zu erfüllen haben. So § 2 Abs. 4: das Land bestimmt, inwieweit die Landesfürsorgeverbände die Kosten gemeinsamer Einrichtungen aller oder einzelner Bezirksfürsorgeverbände zu tragen, die Lasten auszugleichen oder Zuschüsse an nicht leistungsfähige Fürsorgeverbände zu leisten haben. So endlich auch § 3 Abs. 2: das Land bestimmt, inwieweit die Bezirksfürsorgeverbände von den Landesfürsorgeverbänden zur Erfüllung ihrer Aufgaben herangezogen werden können.

Für Preußen z. B. sind diese Fragen im Anschluß an das bisherige Recht der Landarmenverbände geregelt worden. Die Landesfürsorgeverbände sind verpflichtet, für Bewahrung, Kur und Pflege der hilfsbedürftigen Geisteskranken, Idioten, Epileptischen, Taubstummen, Blinden und Krüppel, soweit sie der Anstaltspflege bedürfen, in geeigneten Anstalten Fürsorge zu treffen. Bei Minderjährigen umfaßt diese Fürsorge auch die Erziehung und die Erwerbsbefähigung. An der reichsrechtlichen endgültigen Fürsorgepflicht des zuständigen Bezirksfürsorgeverbandes ändert diese Pflicht des Landesfürsorgeverbandes zur Anstaltsfürsorge nichts. Nach § 7 Abs. 2 Pr. Ausf.-V. ist der Landesfürsorgeverband berechtigt, Ersatz der für den hilfsbedürftigen Anstaltspflegling aufgewandten Kosten von dem endgültig fürsorgepflichtigen Bezirksfürsorgeverband zu verlangen. Dieser Kostenersatz erstreckt sich nicht auf die allgemeinen Verwaltungskosten der Anstalten und die Kosten der von der Anstalt selbst bewirkten Beerdigung.

Im Zusammenhang mit der umfangreichen Anstaltsfürsorge der Landesfürsorgeverbände steht die ihnen gegebene Befugnis, die Fürsorge für Sieche unmittelbar zu übernehmen (§ 9), andererseits aber auch die Verpflichtung, in ihren für die Unterkunft Hilfsbedürftiger bestimmten Häusern, soweit es der Raum gestattet, gegen Entschädigung die der Fürsorge der Bezirksfürsorgeverbände gesetzlich anheimfallenden Personen auf Antrag dieser Verbände aufzunehmen (§ 11 Abs. 2). Außerdem sind die Landesfürsorgeverbände befugt, die ihrer Fürsorge gesetzlich anheimfallenden Personen demjenigen Bezirksfürsorgeverband gegen Entschädigung zu überweisen, der nach § 7 der RFV. zur vorläufigen Fürsorge verpflichtet ist.

Die Landesfürsorgeverbände als die leistungsfähigeren sind verpflichtet, denjenigen ihrem Bezirk angehörigen Bezirksfürsorgeverbänden eine Beihilfe zu gewähren, welche den ihnen obliegenden Verpflichtungen zu genügen unvermögend sind. Die Beihilfe kann in Geld oder mittels Bereitstellung von Pflegeanstalten oder in sonst geeigneter Weise erfolgen (§ 13).

Zum Schluß sei noch erwähnt, daß die Durchführung des Schwerbeschädigtengesetzes vom 12. Januar 1923 (RGBl. I, S. 57) den Verwaltungsorganen der Landesfürsorgeverbände übertragen ist, soweit sie bisher den Hauptfürsorgestellen der sozialen Kriegsbeschädigtenfürsorge oblag (§ 10 Abs. 3).

Hamburg, Anhalt und Sachsen z. B. haben eine der preußischen entsprechende Regelung getroffen; Hamburg hat z. B. noch bestimmt, daß Sonderfürsorgemaßnahmen dem Landesfürsorgeverband übertragen werden können.

D. Verhältnis der öffentlichen Fürsorge zu anderen Fürsorgeleistungen.

I. Der Grundsatz der Subsidiarität.

Der oben S. 25 bereits kurz gestreifte Grundsatz der sogenannten Subsidiarität der öffentlichen Fürsorge, der besagt, daß öffentliche Fürsorge erst dann eintreten darf, wenn alle anderen Fürsorgemöglichkeiten erschöpft sind, muß im folgenden noch eingehend erörtert werden. Solcher Fürsorgemöglichkeiten gibt es zweierlei, einmal die auf einer gesetzlichen Verpflichtung Dritter beruhende Hilfe für den einzelnen Bedürftigen und dann die freiwillig ein-

tretende Fürsorge durch andere. Zu der ersten Gruppe gehören sowohl öffentlichrechtliche als auch privatrechtliche Verpflichtungen. Zu den öffentlichrechtlichen Verpflichtungen oder öffentlichen Ansprüchen, die der einzelne Bedürftige hat, gehören vor allem die auf Grund der Versorgungsgesetzgebung (Reichsversorgungsgesetz, dazu aber auch das Altrentnergesetz, das Kriegspersonenschädengesetz, das Wehrmachtversorgungsgesetz und das Besatzungspersonenschädengesetz) geltend zu machenden Ansprüche, ferner die verschiedenartigen Ansprüche auf Grund der Sozialversicherung (Reichsversicherungsordnung, Angestelltenversicherungsgesetz, Knappschaftsversicherungsgesetz und — seit dem 1. Oktober 1927 — Arbeitslosenversicherungsgesetz), endlich auch die Ansprüche aus Beamten- und Angestelltenverhältnissen auf Pension, Wartegeld, Hinterbliebenenversorgung und ähnliches. Privatrechtliche Ansprüche eines Hilfsbedürftigen sind vor allem die auf Grund des Bürgerlichen Gesetzbuches geltend zu machenden Unterhaltsansprüche, die im Rahmen der Fürsorge, wie sich gleich ergeben wird, eine besondere Bedeutung haben; dann aber auch Ansprüche aus Stiftungen, Vermächtnissen und ähnlichem.

Die Leistungen Dritter an Hilfsbedürftige, die ohne eine rechtliche Verpflichtung dem Hilfsbedürftigen zugute kommen, sind vor allen Dingen Leistungen der freien Wohlfahrtspflege.

Allen diesen Leistungen gegenüber ist die öffentliche Fürsorge subsidiär. Daraus folgt, daß, soweit solche Leistungen dem Fürsorgesuchenden tatsächlich zufließen, sie ihm als Einkommen anzurechnen sind, soweit nicht die Fürsorgegesetzgebung selbst hier Ausnahmen macht. Hierüber ist oben S. 27 gesprochen worden. Soweit sie anzurechnen sind, schließen sie entweder die Hilfsbedürftigkeit überhaupt aus, oder mildern wenigstens den Umfang der Notlage und beeinflussen hierdurch das Maß der Fürsorge. Soweit aber bei der Prüfung der Hilfsbedürftigkeit festgestellt wird, daß der Fürsorgesuchende zwar derartige Leistungen nicht empfängt, aber auf solche Leistungen einen Anspruch hat, folgt aus dem Grundsatz der Subsidiarität weiter, daß die Fürsorge ihrerseits Mittel und Wege haben muß, um dem Fürsorgesuchenden zur Erfüllung seiner Ansprüche zu verhelfen. Wird dieses Ziel erreicht, so bedeutet das für die Fürsorge entweder, daß das Eintreten der Fürsorge überhaupt überflüssig wird, oder daß zumindest das Maß ihrer Hilfe eingeschränkt werden kann. Eine

Ersparung von Mitteln der öffentlichen Fürsorge tritt dann auf jeden Fall ein. Dies ist überhaupt ein Grundgedanke, von dem die Subsidiarität der öffentlichen Fürsorge ausgeht. Dem Hilfsbedürftigen soll geholfen werden, aber die doppelte Verwendung öffentlicher Mittel für denselben Fürsorgefall muß nicht nur im Sparsamkeitsinteresse, sondern auch zur Vermeidung übermäßiger Fürsorge hintangehalten werden. Dies trifft vor allem dann zu, wenn öffentlichrechtliche Versorgungs- oder Fürsorgeansprüche des Hilfsbedürftigen gegeben sind. Der einfachste Fall ist der, daß jemand erkrankt und einen Anspruch gegen eine Krankenkasse auf Krankenhilfe hat. Dieser Anspruch auf Krankenhilfe gegen seine Krankenkasse, d. h. die Erfüllung dieses Anspruches, schließt die Gewährung von Krankenhilfe durch die öffentliche Fürsorge aus. Bezüglich der privatrechtlichen Fürsorgeansprüche handelt es sich vor allem um die Unterhaltsansprüche an unterstützungsverpflichtete Verwandte. Hier bedeutet die Subsidiarität der öffentlichen Fürsorge den Vorrang der Familie vor der weiteren Volksgemeinschaft, wie gleich noch näher auszuführen sein wird. Bei der Prüfung der Hilfsbedürftigkeit handelt es sich danach nicht nur um die Feststellung des tatsächlich vorhandenen Einkommens, sondern ebensowohl, wie bereits oben gesagt ist, um die Feststellung der weiteren Einkommensmöglichkeiten.

Im folgenden soll nun erörtert werden,

a) welche Mittel gibt die Gesetzgebung der öffentlichen Fürsorge in die Hand, um die dem Fürsorgesuchenden zustehenden Fürsorgeansprüche zu verwirklichen und

b) was geschieht, wenn die öffentliche Fürsorge eintreten muß, obwohl dem Fürsorgebedürftigen aus dem gleichen Anlaß und für die gleiche Zeit, während der die Fürsorge eingetreten ist, ein Fürsorgeanspruch an andere zusteht?

Diese beiden Fragen sollen getrennt für die öffentlichrechtlichen und die privatrechtlichen Fürsorgeansprüche besprochen werden. Es handelt sich hierbei, namentlich bei den Unterhaltsansprüchen, keineswegs um rein rechtliche Fragen der Anspruchsfeststellung und -verfolgung. Es handelt sich auch keineswegs lediglich um den finanziellen Gesichtspunkt der Ersparung öffentlicher Fürsorgemittel, sondern vielmehr auch um eine im Interesse eines gesunden Volkslebens vom Gesichtspunkt der Familie aus mit Sorgsamkeit zu behandelnde Aufgabe der Fürsorgestellen.

II. Andere öffentliche Fürsorge.

Wenn die Ermittlung ergibt, daß dem Fürsorgesuchenden Ansprüche auf Versorgung oder aus der Sozialversicherung zustehen, so hat die Fürsorge den Hilfsbedürftigen mit diesen Ansprüchen bekannt zu machen und dafür Sorge zu tragen, daß die entsprechenden Anträge gestellt werden. Dazu ist natürlich vor allem nötig, daß die Beamten und Angestellten der Fürsorge diese Ansprüche selbst und namentlich die Durchführung solcher Ansprüche kennen. Vor allem müssen sie auch rein praktisch darüber im Bilde sein, welche Zeit durchschnittlich für die Verfolgung solcher Ansprüche in Ansatz gebracht werden muß. Das bloße Vorhandensein eines solchen Anspruches beseitigt die augenblickliche Hilfsbedürftigkeit in den meisten Fällen nicht.

1. Versorgung. Im Rahmen der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge handelt es sich vor allem um die Versorgungsansprüche, wie sie im Reichsversorgungsgesetz vom 12. Mai 1920 in der Fassung vom 22. Dezember 1927 (RGBl. I. S. 515) niedergelegt sind. Es ist selbstverständlich, daß den Beamten und Angestellten derjenigen Stellen, die die Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene ausüben, nicht nur die Bestimmungen dieses Gesetzes gegenwärtig sein, sondern daß sie vor allem auch mit der praktischen Handhabung und Durchführung vertraut sein müssen. Sämtliche Ansprüche aus dem Reichsversorgungsgesetz setzen voraus, daß bei den Beschädigten die Beschädigung auf den Dienst zurückzuführen und bei den Hinterbliebenen, daß der Verstorbene im Felde gefallen oder an den Folgen einer Dienstbeschädigung verstorben ist. Wenn es besondere Gründe der Billigkeit rechtfertigen, soll ein Versorgungssucher schon vor Anerkennung seines Anspruches hinsichtlich der Fürsorge wie ein Versorgungsberechtigter behandelt werden (§ 20 Abs. 3 RGr.). Die Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene ist danach überhaupt immer eine die Versorgung ergänzende Fürsorge.

2. Sozialversicherung. Schwieriger als die Ansprüche aus der Versorgungsgesetzgebung sind im allgemeinen die Ansprüche aus der Versicherungsgesetzgebung zu beurteilen. Hier empfiehlt sich für die Beamten und Angestellten der Fürsorge eine Fühlungnahme mit den Versicherungsämtern, die durch § 37 RVO. ausdrücklich verpflichtet sind, in Angelegenheiten der Reichsversicherung Aus-

kunft zu erteilen. Jeder Tatbestand der Hilfsbedürftigkeit kann, abgesehen natürlich von der Frage der Zugehörigkeit zu einer Kasse, zu einem unfallversicherungspflichtigen Betrieb oder des Vorhandenseins der versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für einen Anspruch in der Invalidenversicherung, auch ein Tatbestand sein, aus dem ein Anspruch aus der Reichsversicherung erwächst. Eine Erkrankung kann zur Hilfsbedürftigkeit im fürsorgerechtlichen Sinn führen, kann aber auch einen Anspruch auf Krankenhilfe durch eine Krankenkasse herbeiführen. Durch einen Unfall, der zu einer Erkrankung und zur Arbeitsunfähigkeit führt, wird sowohl die Zuständigkeit der öffentlichen Fürsorge als auch die Zuständigkeit der Krankenkasse und der Berufsgenossenschaft begründet. Erwerbsunfähigkeit infolge Alters oder geistiger oder körperlicher Gebrechen bildet die Voraussetzung für das Eintreten der Fürsorge in einer sehr großen Zahl von Fällen, bringt aber gleichzeitig Ansprüche gegen die Versicherungsanstalten zum Entstehen. Die durch den Tod des Ernährers herbeigeführte Hilfsbedürftigkeit des Waisenkindes ist Anlaß sowohl für das Eintreten der öffentlichen Fürsorge als auch der Reichsversicherung durch Waisenrente. Diese Gleichheit der Tatbestände ist für die Entstehung der Sozialversicherung nicht ohne Bedeutung. Für die Einführung der Sozialversicherung war ja bei diesen Tatbeständen, die die wirtschaftliche Existenz gerade der Arbeiterfamilien zuschädigen oder gar zu vernichten drohten, ein wesentlicher Beweggrund, die öffentliche Fürsorge, d. h. die Armenpflege, als unzulänglich auszuscheiden und an ihre Stelle die mit bestimmten Rechtsansprüchen ausgestattete Hilfe durch Krankenkassen, Berufsgenossenschaften und Versicherungsanstalten zu setzen. Die Frage lautet nun: Wenn die öffentliche Fürsorge eintreten mußte, weil die Fürsorge der Träger der Sozialversicherung tatsächlich noch nicht wirksam geworden war, fällt dann für diejenige Zeit, für die die öffentliche Fürsorge eingetreten war, der Anspruch des Bedürftigen auf jene Leistungen der Sozialversicherung weg, oder fließen diese Leistungen dem Fürsorgebedürftigen zu, obwohl er während dieser Zeit von der öffentlichen Fürsorge unterstützt wurde, oder — dies ist die dritte Möglichkeit — ersetzt die Sozialversicherung etwa dem Träger der öffentlichen Fürsorge seine Leistung. Die Gesetzgebung geht grundsätzlich den dritten Weg. Bisher waren diese Fragen lediglich für die Armenpflege geregelt. Nach § 1531 der Reichsversiche-

rungsordnung hatte der Armenverband, der einen Hilfsbedürftigen für eine Zeit, für die er einen Anspruch aus der Reichsversicherung hatte, unterstützt hatte, einen Ersatzanspruch an den Versicherungsträger (Krankenkassen, Berufsgenossenschaften, Versicherungsanstalten). Dieser Ersatzanspruch der Armenverbände, der in den §§ 1532—1540 RVO., auf die verwiesen sei, näher ausgestaltet war, ist leider nicht, wie man hätte erwarten sollen, den neuen Fürsorgeverbänden gegeben worden. Obwohl die Reichsversicherungsordnung durch die Bekanntmachung vom 15. Dezember 1924 (RGBl. I 779) eine neue Fassung bekommen hat, die dem neuesten Stand der Gesetzgebung angepaßt sein soll, ist § 1531 nicht einfach dahin abgeändert worden, daß für Armenverband das Wort „Fürsorgeverband“ eingesetzt ist, wodurch dieser Ersatzanspruch den Fürsorgeverbänden für den Gesamtkreis der öffentlichrechtlichen Fürsorge verschafft worden wäre. Vielmehr ist statt „Armenverband“ „Träger der Armenfürsorge“ eingesetzt worden. Das Reichsversicherungsamt hat aber entschieden, daß die Fürsorgeverbände für den gesamten Umkreis ihrer gesetzlichen Pflichtaufgaben die Ersatzansprüche nach § 1531 RVO. geltend machen können. Für die Angestelltenversicherung sei auf § 80 des AVG., für die Knappschaftsversicherung auf § 105 des Reichsknappschaftsgesetzes verwiesen.

Den Fürsorgestellen gegenüber den Trägern der Versorgung und der Versicherung besondere Zwangsmittel einzuräumen, um die Ansprüche Hilfsbedürftiger wirksamer verfolgen zu können, liegt für die Gesetzgebung kein Anlaß vor, da diese Träger auf Grund öffentlichrechtlicher Verpflichtung handeln und bei solchen Trägern die Erfüllung der Pflichten als selbstverständlich vorausgesetzt wird. Außerdem bietet das Spruchverfahren der Reichsversicherung (Versicherungsamt, Oberversicherungsamt, Reichsversicherungsamt) und das versorgungsrechtliche Prozeßverfahren (Versorgungsgericht, Reichsversorgungsgericht) genügende Garantien, und endlich kann die Fürsorge selbstverständlich die gesetzlichen Aufsichtsinstanzen anrufen.

Zur Sozialversicherung gehört seit dem 1. Oktober 1927 auch die Arbeitslosenversicherung. Auch deren Leistungen gegenüber ist die Fürsorge subsidiär. In großem Umfange wird sie ergänzend eingreifen müssen. Besondere Vorschriften über Erstattungspflichten des Trägers der Arbeitslosenversicherung an die Fürsorge-

verbände fehlen; es kann nur auf § 21 Abs. 2 RFV. Bezug genommen werden.

III. Privatrechtliche Fürsorgeansprüche.

Im Gesetz wird der Gedanke der Subsidiarität so ausgedrückt: Die Verpflichtung Dritter, einen Hilfsbedürftigen zu unterstützen, wird durch diese Verordnung nicht berührt. Diese Bestimmung ist dem Sinne nach aus § 61 UWG. entnommen, der selbstverständlich auf die Armenpflege beschränkt war. Jetzt gilt dieser Grundsatz, wie nochmals betont sei, für das Gesamtgebiet der öffentlichen Fürsorge. In ihrer besonderen Auswirkung auf privatrechtliche Unterstützungsverpflichtungen, insbesondere auf den familienrechtlichen Unterhaltsanspruch soll diese Bestimmung nunmehr betrachtet werden. In der bisherigen Gruppenfürsorge fanden sich z. T. ähnliche Bestimmungen. In der Sozialrentnerfürsorge und in der Kleinrentnerfürsorge hieß es, daß die Gemeinden die den Unterstützungsberechtigten gegen Dritte zustehenden Unterhaltsansprüche verfolgen können. Im Rahmen der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge gab es derartige Bestimmungen nicht.

1. Die Erstattung. Nach den BGB. §§ 1601 ff ist die Voraussetzung für einen Unterhaltsanspruch die eigene Hilfsbedürftigkeit. Für diesen Anspruch gilt also grundsätzlich dieselbe Voraussetzung wie für das Eintreten der öffentlichen Fürsorge. Durch Abs. 1 des § 21 ist festgelegt, daß die Hilfe auf Grund des familienrechtlichen Unterhaltsverhältnisses der Hilfe auf Grund der öffentlichen Fürsorge voranzugehen hat. Falls aber die öffentliche Fürsorge eintritt, obwohl ein Unterhaltsanspruch bestand, ein Unterhaltsanspruch, der nur praktisch noch nicht wirksam geworden war, so entsteht auch hier, wie bei dem Nebeneinander von öffentlichrechtlichem Fürsorgeanspruch und Eintreten der öffentlichen Fürsorge, die Frage, wie die Beziehungen zwischen dem Unterhaltsverpflichteten und der öffentlichen Fürsorge zu regeln sind. Gehen die Leistungen des Unterhaltsverpflichteten für die in Frage kommende Zeit an den Bedürftigen selbst, fallen die Leistungen des Unterhaltsverpflichteten überhaupt weg oder erwirbt etwa der Träger der öffentlichen Fürsorge einen Anspruch auf Ersatz seiner Fürsorgeleistung? Das letztere ist der Fall. § 21 Abs. 2 bestimmt, daß der Fürsorgeverband, der einen Hilfsbedürf-

tigen unterstützt hat, zum Ersatze Rechtsansprüche, die der Hilfsbedürftige einem Dritten gegenüber hat, in dem Maße und unter denselben Voraussetzungen geltend machen kann, wie der Hilfsbedürftige selbst. Dies gilt nicht nur für die familienrechtlichen Unterhaltsansprüche, sondern für alle an die Hilfsbedürftigkeit anknüpfenden privatrechtlichen Fürsorgeansprüche. Im folgenden soll nur der in der Praxis bei weitem häufigste Fall des familienrechtlichen Unterhaltsanspruches behandelt werden.

Die besondere Schwierigkeit beruht hier nun darin, daß der Unterhaltsanspruch nicht bloß abhängig ist von der Bedürftigkeit des den Unterhalt Verlangenden, sondern außerdem noch von der Leistungsfähigkeit des in Anspruch Genommenen. Die Fürsorge kann daher den Fürsorgesuchenden auf seine Unterhaltsansprüche nur dann verweisen, wenn die in Frage kommenden Verwandten leistungsfähig sind, d. h. wenn sie nach den Bestimmungen des BGB. (§ 1603) über ein Einkommen verfügen, das ihnen den eigenen standesmäßigen Unterhalt zunächst voll gewährt und darüber hinaus Einkommen zur Leistung von Unterhalt an unterhaltsberechtigte Verwandte übrig läßt. Ebenso kann der Fürsorgeverband die ihm durch § 21 Abs. 2 gegebenen Ersatzansprüche nur dann geltend machen, wenn die Leistungsfähigkeit des in Anspruchzunehmenden nachweisbar ist. Die Verweisung auf den Unterhaltsanspruch und die Geltendmachung des Ersatzanspruches des Fürsorgeverbandes setzt also die Bejahung der Leistungsfähigkeit des in Anspruchzunehmenden voraus. An einem Beispiel möge das klargestellt werden:

Ein alter erwerbsunfähiger Mann ohne eigenes Einkommen beantragt öffentliche Fürsorge. Es wird festgestellt, daß er zwei Söhne hat, einen ledigen und einen verheirateten. Der verheiratete hat selbst zwei Kinder. Beide lehnen ab, für ihren Vater Unterhalt zu leisten. Wenn hier die öffentliche Fürsorge mit ihren Mitteln eingetreten ist, entsteht die Frage, ob sie einen Ersatzanspruch gemäß § 21 Abs. 2 RFV. hat. Dieser Fall wird z. B. im Rahmen der Sozial- und Kleinrentnerfürsorge in dieser oder ähnlicher Form häufig vorkommen und keineswegs auf die Fälle beschränkt sein, die nach früherem Recht Fälle der Armenpflege gewesen wären. Die Prüfung muß sich auf alle wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse der beiden Söhne erstrecken und kann nur auf Grund genauer Kenntnis der Vorschriften des Unter-

haltsrechtes des BGB. vorgenommen werden. Aber die bloße Anwendung gesetzlicher Vorschriften genügt hier nicht. Daneben sind weitere Erwägungen erforderlich. Wenn man nämlich bei dieser Prüfung lediglich von den rechtlichen Erwägungen und lediglich von dem Grundsatz ausgeht, die verausgabten öffentlichen Fürsorgemittel auf jeden Fall und in möglichst großem Umfange wieder ersetzen zu lassen, so können hierdurch leicht andere ebenso wichtige Werte geschädigt werden. Wenn z. B. im vorliegenden Falle der Sohn dadurch, daß er zum Ersatz herangezogen wird, gezwungen wird, seine Leistungen für seine eigenen Kinder, deren Erziehung und Berufsausbildung, einzuschränken, so entsteht die Frage, ob es wichtiger ist, öffentliche Mittel für die Fürsorge eines alten erwerbsunfähigen Mannes zu sparen oder Erziehung und Ausbildung zweier Kinder zu fördern. Der pädagogische Grundcharakter der Fürsorge, der darauf ausgeht, die Wertmöglichkeiten jedes einzelnen Menschen zu entfalten, kommt also nicht nur in Frage bei der unmittelbaren Ausübung der Fürsorge gegenüber den Hilfsbedürftigen selbst, sondern bei der gesamten Tätigkeit der Fürsorgestelle, insbesondere auch bei der Frage der Heranziehung unterhaltspflichtiger Verwandter. Hierbei handelt es sich nicht nur um finanzielle Fragen, sondern vor allem um die Pflege der rechtlichen und ethischen Bindung der Familie durch entsprechendes Einwirken auf Unterhaltspflichtige. Wenn wir in dem eben besprochenen Fall annehmen wollen, daß der zweite, ledige Sohn, der auch ablehnt, seinen Vater zu unterstützen, aus Arbeitsscheu keinem regelrechten Erwerb nachgeht, so wird ihm gegenüber die Geltendmachung des Ersatzanspruches selbstverständlich in strengster Form von der Fürsorgestelle durchgeführt werden müssen.

Aus der Fassung des § 21 Abs. 2 ergibt sich deutlich, daß nur diejenigen Personen zum Ersatz herangezogen werden können, die im Augenblick der Leistung des Fürsorgeverbandes unterhaltspflichtig, d. h., da die Unterhaltspflicht die Leistungsfähigkeit voraussetzt, leistungsfähig waren. Diese Feststellung ist in verschiedener Hinsicht wertvoll. Wenn z. B. eine Witwe mit mehreren Kindern, deren Einkommen zum Unterhalt für sich und die Kinder nicht ausreicht, das Eintreten der öffentlichen Fürsorge deshalb ablehnt, weil sie glaubt, ihre Kinder müßten später, wenn sie erwerbsfähig geworden sind, die von der Mutter empfangenen Unterstützungen zurückzahlen, so kann die Fürsorge die Mutter dahin

aufklären, daß eine solche Zurückzahlungspflicht nach dem Gesetz nicht in Frage kommt, da ja die Kinder zu der Zeit, als die Unterstützung bezahlt wurde, nicht leistungsfähig, infolgedessen nicht unterhaltspflichtig waren, infolge dessen auch nicht ersatzpflichtig sind. Wenn z. B. ein erwerbsunfähiger Sozial- oder Kleinrentner das Eintreten der Fürsorge deshalb von sich weist, weil er fürchtet, daß seine verheirateten Kinder, die selbst mit Schwierigkeiten zur Aufrechterhaltung ihrer wirtschaftlichen Existenz zu kämpfen haben, später mit dem Ersatz der für ihn gezahlten Unterstützungskosten belastet werden könnten, so kann die Fürsorge sagen, daß eine solche Verpflichtung der Kinder eben nur insoweit besteht, als sie jetzt, während des Eintretens der Fürsorge, unterhaltspflichtig, d. h. leistungsfähig sind.

Nur in einem Falle geht die Ersatzpflicht dem Fürsorgeverband gegenüber über die Unterhaltspflicht hinaus. Vom Standpunkt der Ersatzpflicht aus gesehen, d. h. von dem Gesichtspunkt der finanziellen Entlastung der öffentlichen Fürsorgemittel, müßte man zu der Tendenz kommen, die Unterhaltspflicht und damit die Ersatzpflicht möglichst weit auszudehnen. Demgegenüber steht vom Standpunkt der Unterhaltspflicht der Einwand, daß eine allzu starke Ausdehnung der Unterhaltspflicht die Entfaltung der eigenen wirtschaftlichen Existenz hindern, den Trieb zur höchsten Anspannung aller persönlichen Kräfte lähmen und damit für die menschliche Gesellschaft wertvolle Kräfte schädigen könnte. Namentlich bei der Frage, ob Geschwister untereinander unterhaltspflichtig sein sollen, sind diese Gesichtspunkte von beiden Seiten immer wieder verwertet worden. Wenn auch vom ethischen Standpunkte aus unter gewissen Voraussetzungen die gegenseitige Unterhaltspflicht von Geschwistern als gegeben erachtet werden kann, so hat doch das BGB. davon abgesehen, unter Berücksichtigung der gegen eine Erweiterung der Unterhaltspflicht sprechenden Erwägungen, die Unterhaltspflicht der Geschwister festzulegen. Der erste Entwurf der RFV. stand stark unter dem Einfluß der Gedanken, die den Zusammenhang zwischen Unterhaltspflicht und finanzieller Entlastung der öffentlichen Fürsorgeträger betonen, und hatte deshalb, wohl auch um die rechtliche Bindung innerhalb der Familie und damit auch die Familie selbst im Interesse der Gesellschaft und des Staates zu stärken, eine wesentliche Erweiterung zunächst der Unterhaltspflicht, — das wäre eine Abänderung des

bürgerlichen Rechtes gewesen — dann aber wenigstens der Erstattungspflicht vorgesehen, die sich beziehen sollte auf Geschwister, Schwiegerkinder und Schwiegereltern. Von diesen Plänen ist aber nur der § 22 der FPfIV. übriggeblieben. Bekanntlich geht das BGB. von dem Gesichtspunkt aus, daß zwar Eltern zugunsten ihrer Kinder, also die ältere Generation zugunsten der jüngeren Generation zu verstärkter Unterhaltsleistung heranzuziehen ist. Die Eltern müssen gegebenenfalls alles, was sie haben, mit ihren Kindern teilen, selbst wenn sie dann nicht mehr standesmäßig leben können — § 1603 Abs. 2 BGB. Umgekehrt bringt aber das BGB. für die jüngere Generation zugunsten der älteren keine besondere Belastung. Kinder können ihren Eltern gegenüber sich immer auf ihren standesmäßigen Unterhalt berufen. Haben sie ein Einkommen, das ihnen ihren standesmäßigen Unterhalt nicht voll oder gerade voll gewährt, so sind sie den Eltern gegenüber nicht unterhaltspflichtig. Sie wären dann aber auch nicht ersatzpflichtig. Hier setzt die neue Bestimmung des § 22 RFV. ein. Der Fürsorgeverband kann danach in den Grenzen des notdürftigen Unterhalts Ersatz seiner Aufwendungen von den Kindern des Hilfsbedürftigen auch dann verlangen, wenn sie nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes lediglich deshalb nicht unterhaltspflichtig sind, weil sie sonst ihren standesmäßigen Unterhalt gefährden würden. Diese besondere Ersatzpflicht gilt allerdings nicht, wenn das Kind, das in Anspruch genommen werden soll, seiner Ehefrau und seinen eigenen Kindern gegenüber aus dem gleichen Grunde nicht unterhaltspflichtig ist, oder wenn durch die Ersatzleistungen sein Fortkommen oder das seiner Ehefrau unbillig erschwert würde.

2. Zwangsmittel der Fürsorge. Während wir oben sahen, daß im Verhältnis zu den Trägern der Versorgung und Versicherung den Fürsorgestellten besondere Rechtsbehelfe nicht gegeben zu werden brauchten, liegt bei den Unterhaltsansprüchen die Sache anders. Hier handelt es sich nicht um Behörden, die öffentlich-rechtliche Pflichtaufgaben erfüllen, hier handelt es sich vielmehr um einzelne Private, von denen nach menschlicher Erfahrung die Erfüllung ihrer Pflichten, insbesondere, insoweit sie die Hergabe materieller Mittel betreffen, nicht ohne weiteres in jedem Falle erwartet werden kann.

Die besonderen Rechtsbehelfe, die die Fürsorge nötig hat, um für ihre Hilfsbedürftigen Unterhaltsleistungen herbeizuführen oder

von Ersatzpflichtigen verausgabte Fürsorgekosten erstattet zu bekommen, sind im wesentlichen folgende: Einmal kann in einem besonders erleichterten Verwaltungsverfahren verhältnismäßig schnell eine vollstreckbare Entscheidung gegen Unterhaltspflichtige herbeigeführt werden. Dann kann durch eine Strafanzeige ein Druck auf säumige Unterhaltspflichtige ausgeübt werden, und endlich kann sogar im Wege des Zwanges der säumige Unterhaltspflichtige zur Arbeit gebracht werden. Alle diese Rechtsbehelfe stehen sowohl dem vorläufig wie dem endgültig fürsorgepflichtigen Verbands zu.

a) Erstattungsverfahren. Wenn jemand einen Unterhaltsanspruch gerichtlich geltend machen will, so hat er nur den Weg der Klage bei dem ordentlichen Gericht. Wenn der Fürsorgeverband gegen einen Unterhaltsverpflichteten vorgeht, ist ihm ein besonders erleichtertes Verwaltungsverfahren zur Verfügung gestellt. Nach § 23 kann der Unterhalts- oder Ersatzpflichtige auf Antrag des Fürsorgeverbandes im Verwaltungswege zum Kostenersatz oder zur Erfüllung seiner Unterhaltspflicht angehalten werden. Die ergehende Entscheidung ist vorläufig vollstreckbar. Wenn der in Anspruch Genommene seine Unterhaltspflicht bestreitet, so kann die Verwaltungsbehörde vorbehaltlich des ordentlichen Rechtsweges die Unterhaltspflicht feststellen. Wenn das ordentliche Gericht die von der Verwaltungsbehörde festgestellte Unterhaltspflicht verneint, so hat selbstverständlich der Fürsorgeverband dem in Anspruch Genommenen seine Leistungen oder Zuviel-Leistungen zurückzuerstatten. Eine ähnliche Bestimmung galt schon bisher für die Fälle der Armenpflege. Jetzt aber ist dieser Rechtsbehelf den Fürsorgeverbänden für alle Arten von Fürsorgefällen zur Verfügung gestellt, insbesondere auch in der Rentnerfürsorge, der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge. Außerdem bezog sich — wenigstens in Preußen — dieses vereinfachte Verwaltungsverfahren nicht auf den Ersatz bereits verausgabter Fürsorgekosten, sondern lediglich auf die Leistung zukünftiger Unterhaltsbeiträge. Die Erweiterung auf den Kostenersatz ist recht zweckmäßig. Ob die Zahlung der Unterhaltsbeiträge an die Fürsorgestelle oder an den Hilfsbedürftigen selbst erfolgen soll, steht im Belieben des antragstellenden Fürsorgeverbandes. Zuständigkeit und Verfahren im einzelnen ordnet auch hier wieder das Land. Preußen hat hierzu bestimmt, daß die zuständige

Behörde für den Erlaß solcher Entscheidungen in den Städten der Stadtausschuß, auf dem Lande der Kreisausschuß ist, und zwar derjenige, in dessen Bezirk der in Anspruch genommene Unterhalts- oder Ersatzpflichtige seinen Wohnsitz hat. Ein Rechtsmittel gegen diesen Beschluß gibt es nicht, vielmehr können nur die ordentlichen Gerichte zur Entscheidung angerufen werden. Der Beschluß des Stadt- oder Kreisausschusses ist vollstreckbar, d. h. wenn der Verurteilte freiwillig die ihm auferlegte Summe nicht zahlt, kann sie mit Zwang von ihm beigetrieben werden. Die Vollstreckbarkeit besteht aber natürlich nur so lange, bis durch rechtskräftiges gerichtliches Urteil eine abändernde Entscheidung erfolgt ist. Früher bestand für die Anrufung des ordentlichen Gerichts eine Frist von sechs Monaten, die jetzt weggefallen ist.

Wenn eine Fürsorgestelle gegenüber einem Unterhaltspflichtigen eine solche Entscheidung des Kreis- oder Stadtausschusses erhalten hat, so bedeutet das selbstverständlich nicht, daß sie diese Entscheidung auch wirklich durchführt. Eine solche Entscheidung gibt der Fürsorgestelle lediglich eine Befugnis, legt ihr aber keine Verpflichtung auf. Mancher in Anspruch Genommene erinnert sich nämlich freiwillig seiner Pflichten einem hilfsbedürftigen Verwandten gegenüber, sobald er sieht, daß die Fürsorgestelle auch vor Zwangsmitteln nicht zurückschreckt. Manchmal genügt einem säumigen Unterhaltspflichtigen gegenüber schon der Hinweis auf die Möglichkeit eines solchen Zwangsverfahrens. Gerade in der Fürsorge beruht die Bedeutung einer großen Reihe von Bestimmungen weniger darin, daß sie angewandt werden, als vielmehr darin, daß die Fürsorgestelle die Möglichkeit ihrer Anwendung den Beteiligten vor Augen halten kann.

b) Strafanzeige. Auf manche säumige Unterhaltspflichtige wirkt es vielleicht stärker und zwingender, wenn ihnen eine Strafe, sei es Geld- oder Freiheitsstrafe, droht. Die Möglichkeit dieser Einwirkung geben verschiedene Bestimmungen des Strafgesetzbuches. Die Fürsorgestelle hat hier die Möglichkeit, Strafanzeige zu erstatten und dadurch eine Bestrafung der Betreffenden herbeizuführen, hat vor allem aber die Möglichkeit, mit einer solchen Strafanzeige gegebenenfalls zu drohen. Die Bestimmungen des Strafgesetzbuches, die hier in Frage kommen, sind vor allen Dingen folgende: Nach § 361 Ziffer 5 wird mit Haft bestraft, wer sich dem Spiel, Trunk oder Müßiggang dergestalt hingibt, daß er in einen

Zustand gerät, in welchem zu seinem Unterhalte oder zum Unterhalte derjenigen, zu deren Ernährung er verpflichtet ist, durch Vermittlung der Behörde fremde Hilfe in Anspruch genommen werden muß, und nach § 361 Ziffer 10 wird mit Haft oder Geldstrafe bestraft, wer, obschon er in der Lage ist, Unterhalt zu gewähren, sich seiner Unterhaltspflicht trotz einer Aufforderung der zuständigen Behörde entzieht, so daß die öffentliche Fürsorge eintreten muß.

Die praktische Bedeutung dieses Mittels in der Hand der Fürsorgeverbände soll man allerdings nicht überschätzen. Die Strafen sind gering, die Gerichte vielfach geneigt, besonders niedrige Strafen anzusetzen. Ein Vater läßt seine Kinder im Stich und treibt sich arbeitsscheu herum. Seine Kinder müssen als hilfsbedürftige Minderjährige von der öffentlichen Fürsorge versorgt werden. Er wird wegen Verletzung der Unterhaltspflicht zu einer Geldstrafe von beispielsweise 30 M. verurteilt. Für die Zahlung der Geldstrafe werden ihm Ratenzahlungen bewilligt; diese Ratenzahlungen, die nicht etwa den Kindern oder dem Fürsorgeverband, sondern der Justizkasse zufließen, hindern ihn, selbst wenn er den Willen hätte, während der Abzahlungszeit für seine Kinder zu sorgen oder dem Fürsorgeverband seine Kosten zu ersetzen. Nur in seltenen Fällen führt das hier geschilderte Strafverfahren zu einem Erfolg. Deshalb ist im Entwurf des neuen Strafgesetzbuches eine wesentlich höhere Strafe angedroht: Gefängnis bis zu einem Jahr oder Geldstrafe. Außerdem soll der Tatbestand wesentlich einfacher gestaltet werden: bestraft wird, wer sich böswillig einer gesetzlichen Unterhaltspflicht so weit entzieht, daß der notwendige Unterhalt ohne öffentliche Hilfe oder die Hilfe anderer gefährdet wäre (§ 314).

c) Arbeitszwang. Im Interesse des Hilfsbedürftigen und einer Festigung der familienrechtlichen Bindung des Einzelnen ist dem Fürsorgeverband endlich sogar das Mittel in die Hand gegeben, den säumigen Unterhaltspflichtigen auch gegen seinen Willen zwangsweise zur Arbeit zu bringen. Dieser Arbeitszwang, dem Reichsrecht bisher fremd, im preußischen Armenrecht durch das sogenannte Arbeitsscheuen-Gesetz vom 23. Juli 1912 zum erstenmal geregelt, ist durch § 20 R.F.V. für das Gesamtgebiet der öffentlichen Fürsorge eingeführt worden. Es kann übrigens nicht nur gegen den säumigen Unterhaltspflichtigen, sondern

ebensogut auch gegen den arbeitsscheuen Hilfsbedürftigen selbst angewandt werden; insoweit wird über den Arbeitszwang unten S. 108 gesprochen. Die R.F.V. setzt lediglich die Voraussetzungen des Verfahrens fest und bestimmt, daß der dem Arbeitszwang Unterliegende nicht in einer Strafanstalt untergebracht werden darf. Alles Übrige zu regeln überläßt sie den Ländern. Die Voraussetzung für die Anwendung des Arbeitszwanges ist, daß jemand, obwohl er arbeitsfähig ist, infolge eines sittlichen Verschuldens einen Unterhaltsberechtigten der öffentlichen Fürsorge anheimfallen läßt, und daß er ihm angebotene Arbeit beharrlich ablehnt oder sich seiner Unterhaltspflicht beharrlich entzieht. Auf Antrag des Fürsorgeverbandes kann die Verwaltungsbehörde den Betreffenden in einer Anstalt oder in einer sonstigen Arbeitseinrichtung zur Arbeit unterbringen. Preußen hat hierzu ausführliche Ausführungsvorschriften erlassen, die im wesentlichen dem bisherigen Recht entnommen sind (§§ 21 bis 29 der Ausführungsverordnung). Danach ist zuständig für die Anordnung der Unterbringung der Bezirksausschuß (nicht mehr wie früher der Stadt- oder Kreisausschuß). Der Bezirksausschuß entscheidet auf Grund einer mündlichen Verhandlung. Durch die Entscheidung des Bezirksausschusses erhält der Fürsorgeverband das Recht, den Betreffenden unterzubringen. Die Unterbringung erfolgt nicht, wenn es sich lediglich um eine vorübergehende Hilfsbedürftigkeit gehandelt hat, wenn der Unterzubringende nicht arbeits- und erwerbsfähig ist, wenn er entsprechend seiner Arbeit und Erwerbsfähigkeit zum Unterhalt von Verwandten beiträgt, die nach den Bestimmungen des BGB. vor dem der Fürsorge Anheimgefallenen unterhaltsberechtig sind, und endlich wenn die Unterbringung mit erheblichen Härten oder Nachteilen für sein Fortkommen verbunden sein würde.

Die Durchführung des Beschlusses des Bezirksausschusses erfolgt dadurch, daß der Betreffende in einer öffentlichen Arbeitsanstalt oder in einer staatlich anerkannten Privatanstalt untergebracht wird. Anstatt der Unterbringung in einer solchen Arbeitsanstalt kann auch die Einweisung in eine Erziehungs- oder Heilanstalt (insbesondere auch Trinkerheilanstalt) angeordnet werden, in der Gelegenheit gegeben ist, den Eingewiesenen mit angemessener Arbeit zu beschäftigen. Der Untergebrachte ist verpflichtet, die ihm angewiesenen Arbeiten nach dem Maß seiner

Kräfte zu verrichten. Eine Rücksichtnahme auf seine Berufsausbildung oder seine bisherige Beschäftigung kann er hier im Gegensatz zu den durch § 7 RGr. geregelten Fällen nicht verlangen. Die durch die Arbeit erworbenen Mittel unterliegen nicht seiner Verfügung. Nach § 27 der preußischen AV. sind aus dem Arbeitsverdienste zunächst die Kosten der Unterbringung zu decken. Aus dem Überschuß werden die Kosten der Fürsorge bestritten, die den Angehörigen des Untergebrachten während der Unterbringung gewährt wird. Zur Deckung früher entstandener Kosten darf also der Überschuß des Arbeitsverdienstes über die eigenen Verpflegungskosten nicht verwendet werden. Wenn nach Deckung des eigenen Unterhalts in der Anstalt und der laufenden Fürsorgekosten noch ein Überschuß verbleibt, so wird er dem Untergebrachten bei der Entlassung ausgehändigt. Die Entlassung aus der Arbeitsanstalt kann der Fürsorgeverband jeden Augenblick vornehmen. Sie ist anzuordnen, sobald die geschilderten gesetzlichen Voraussetzungen für die Unterbringung weggefallen sind.

Die vollständige Durchführung des Arbeitszwanges wird auch weiter, wie bisher, verhältnismäßig selten sein. Auch die Tatsache, daß der Arbeitszwang nicht mehr auf die eigentlichen Armenfälle beschränkt, sondern auf alle Fürsorgefälle ausgedehnt ist, wird kaum dazu beitragen, die Zahl der Fälle wesentlich zu vermehren. Die Bestimmung, daß der durch die Zwangsarbeit erzielte Verdienst nach Abzug der eigenen Verpflegungskosten zur Deckung der laufenden Fürsorgekosten herangezogen werden kann, steht in den allermeisten Fällen auf dem Papier. Erzwungene Arbeit ist im allgemeinen nicht sehr ertragreich. Und die Zahl der Fälle ist nicht selten, in denen der Untergebrachte nicht einmal seinen eigenen Unterhalt verdient, in denen also der Verband, auf dessen Betreiben die Unterbringung erfolgt, noch zu den Verpflegungskosten des Untergebrachten eine Zuzahlung zu leisten hat. Man kann sagen, daß die Bestimmungen über den Arbeitszwang in dem Augenblick im allgemeinen wertlos zu sein pflegen, in dem sie wirklich durchgeführt werden. Auch hier wird die wesentliche Bedeutung der Bestimmungen vielmehr darin bestehen, daß die Durchführung des Arbeitszwanges angedroht werden kann. Damit wird das erreicht werden, was die Bestimmungen bezwecken: Daß der Arbeitsunlustige arbeitet und dadurch das Eintreten der Fürsorge für seine unterhaltsberechtigten Angehörigen überflüssig

macht oder die Leistung des Fürsorgeverbandes wenigstens erheblich vermindert. Es kommt hinzu, daß man mit der abschreckenden Wirkung auf viele Unterhaltssäumige rechnen kann, wenn einmal ein Verfahren bis zum letzten Ende durchgeführt wird.

Gegenüber dem bisherigen Rechte des Arbeitszwanges, wie es in Preußen geregelt war, bringt das neue Recht noch folgende Neuerungen: Voraussetzung ist, daß die hilfsbedürftige Lage der unterhaltsberechtigten Angehörigen durch das sittliche Verschulden des Ernährers herbeigeführt worden ist. Das bedeutet nur scheinbar gegenüber dem bisherigen Recht eine Einschränkung, da auch bisher das außerordentlich scharfe Mittel des Arbeitszwanges, mit dessen Anwendung tief in die persönliche Freiheit des Einzelnen eingegriffen wird, nur in den Fällen angewandt worden ist, in denen ein solches sittliches Verschulden (beharrliche Arbeitsscheu trotz vorhandener Arbeitsfähigkeit, Trunksucht, Lebensführung, die mit dem Strafgesetz in Widerspruch steht) vorlag. Wichtiger ist folgendes: Während bisher nur, wenn die Ehefrau oder die bis 16 Jahre alten Kinder Armenpflege in Anspruch nehmen mußten, der Arbeitszwang in Frage kam, ist diese Beschränkung gefallen. Es kommt nicht mehr darauf an, in welcher Weise die fürsorgebedürftigen Personen mit dem Unterzubringenden verwandt sind, sie müssen nur nach bürgerlichem Recht an sich einen Unterhaltsanspruch gegen den Betreffenden besitzen. Es kann deshalb nunmehr, was vielleicht im Rahmen der Rentnerfürsorge wichtig werden kann, gegen den arbeitsscheuen Sohn oder die liederliche Tochter, die ihre Unterhaltungspflicht z. B. den alten erwerbsunfähigen Eltern gegenüber nicht erfüllen, der Arbeitszwang angedroht und durchgeführt werden. Auch gegen den außerehelichen Vater kann nunmehr im Gegensatz zum bisherigen Recht mit Arbeitszwang vorgegangen werden, da als unterhaltsberechtigter im Sinne des § 20 RFV. ausdrücklich auch das uneheliche Kind dem gegenüber gilt, der sich zur Unterhaltszahlung in einer öffentlichen Urkunde verpflichtet hat oder rechtskräftig dazu verurteilt worden ist. Auch deshalb muß die Amtsvormundschaft darauf achten, daß die Väter ihrer Mündel in öffentlicher Urkunde sich zur Unterhaltszahlung verpflichten (vgl. § 43 Abs. 2 RJWG.).

Den Antrag auf Unterbringung kann, wie bereits erwähnt, sowohl der vorläufig als auch der endgültig verpflichtete Fürsorgeverband stellen. Ein solches Antragsrecht ist aber durch den

genannten § 20 auch demjenigen verliehen, der dem Fürsorgeverband die Kosten der Unterstützung zu ersetzen hat. Dieser Ersatzpflichtige hat ja insofern ein Interesse an der Einleitung des Verfahrens, als er hoffen kann, daß durch das Verfahren seine Ersatzpflicht aufgehoben oder wenigstens gemildert wird. Preußen hat allerdings diese Antragsmöglichkeit eingeschränkt. Der Unterhalts- oder Ersatzpflichtige kann den Antrag auf Unterbringung nicht direkt beim Bezirksausschuß stellen, sondern lediglich bei dem vorläufig oder endgültig verpflichteten Fürsorgeverband beantragen, daß dieser die Unterbringung des Betreffenden betreibe. Gegen die Ablehnung des Antrages steht die Beschwerde beim Bezirksausschuß zu, der endgültig entscheidet (§ 31 Pr.A.-V.).

IV. Leistungen der freien Wohlfahrtspflege.

Wenn die öffentliche Fürsorge und die freie Wohlfahrtspflege nebeneinander für einen Hilfsbedürftigen eintreten, so entsteht die Frage, ob die öffentliche Fürsorge dann das Maß ihrer Hilfe mit Rücksicht auf die Leistungen der freien Wohlfahrtspflege einschränken soll, da Erstattungsansprüche selbstverständlich nicht in Frage kommen. Vom Standpunkte einer rein finanziellen Betrachtung aus wäre diese Einschränkung verständlich. Indes beantwortet die RFV. diese Frage von ganz anderen Gesichtspunkten aus. Das bisherige Recht hatte diese Frage überhaupt nicht speziell geregelt. Die Praxis wurde verschieden gehandhabt. Im allgemeinen ging sie in der Richtung der Gedanken, wie sie jetzt der bereits oben S. 27 in anderem Zusammenhang erwähnte § 8 Abs. 4 RGr. festlegt. Hiernach bleiben die Zuwendungen außer Ansatz, die die freie Wohlfahrtspflege oder ein Dritter zur Ergänzung der öffentlichen Fürsorge gewährt, ohne dazu eine rechtliche oder eine besondere sittliche Pflicht zu haben. Damit wird der freien Wohlfahrtspflege die Befugnis zuerkannt, denjenigen Hilfsbedürftigen eine verbesserte Lebenshaltung zu ermöglichen, denen sie Unterstützung angedeihen läßt. Den Organisationen der freien Wohlfahrtspflege ist damit eine gewisse Souveränität gegenüber der öffentlichen Fürsorge eingeräumt, die für die hohe Einschätzung der freien Wohlfahrtspflege im neuen Fürsorge-recht kennzeichnend ist. Denn die freie Wohlfahrtspflege nimmt nicht wie die Fürsorgestelle des Fürsorgeverbandes jeden Hilfsbedürftigen in ihre Fürsorge, sondern wählt nach Gesichtspunkten

aus, die dem Gedankenkreis entstammen, aus dem sie in die soziale Fürsorgearbeit eintritt. Das kann man als eine Gefahr für eine staatliche objektive Fürsorge betrachten. Die Gesetzgebung schätzt aber diese Gefahr geringer als die Vorteile, die für die Gesamtheit des Volkes entstehen, wenn die freie Wohlfahrtspflege den durch § 8 Abs. 4 RGr. ermöglichten Einfluß auf die Lebenshaltung der ihr nahestehenden Schichten des Volkes hat. Außerdem gilt § 8 Abs. 4 nicht, wenn die Zuwendung die Lage des Unterstützten so günstig beeinflußt, daß öffentliche Fürsorge ungerechtfertigt wäre.

E. Der Hilfsbedürftige, seine Pflichten und seine Rechte.

I. Die Pflichten.

Eine einheitliche Bezeichnung kennt die RFV. für den Hilfsbedürftigen nicht. Sie nennt ihn den Hilfsbedürftigen und spricht lediglich in den §§ 3 Abs. 4 und 32 Abs. 3 von Fürsorgeberechtigten, ein Ausdruck, der, wie sich zeigen wird, unzutreffend ist. Die Preußische Ausführungsverordnung z. B. unterscheidet zwischen dem Fürsorgesuchenden, d. h. dem Hilfsbedürftigen, der einen Antrag auf Fürsorge gestellt hat, und dem Fürsorgeempfänger, d. h. dem Hilfsbedürftigen, dem Fürsorge gewährt wird. Die Reichsgrundsätze verwenden lediglich den Ausdruck Hilfsbedürftiger und Hilfesuchender. Auch die Bezeichnung Kleinrentner wird verwandt, wengleich der Begriff des Kleinrentners, wie sich unten S. 122 ergeben wird, nicht mit dem Begriff des Kleinrentners nach dem Gesetz über Kleinrentnerfürsorge deckt. Der Ausdruck Sozialrentner war dem bisherigen Recht fremd. Jetzt wird er in den Reichsgrundsätzen bei § 14 gebraucht. Die Bezeichnungen Kriegsbeschädigter und Kriegshinterbliebener sind geblieben. Als „Versorgungssucher“ werden dabei solche Hilfsbedürftige bezeichnet, die einen Versorgungsantrag gestellt haben, über den noch nicht entschieden ist (§ 20 Abs. 3 RGr.).

Wenn der Zweck der öffentlichen Fürsorge nur der wäre, die Gesellschaft vor Schädigungen durch Hilfsbedürftige zu bewahren, dann brauchte die Fürsorge sich um die Persönlichkeit des Hilfsbedürftigen nicht zu kümmern. Wenn aber öffentliche Fürsorge, wie wir gesehen haben, Erziehungsarbeit leisten will, wenn sie es sich zur Aufgabe macht, in ihren Schützlingen und gegebenenfalls

deren Familienmitgliedern alle aufbauenden Kräfte und Anlagen zu fördern, so steht der hilfsbedürftige Mensch im Mittelpunkt ihrer Arbeit. Es ist deshalb erforderlich, daß die Fürsorgegesetzgebung selbst ihn als einen Menschen anerkennt. Für die Gesetzgebung kommt der Mensch als Träger von Rechten und Pflichten in Frage, in unserem Zusammenhang also ist die Frage zu stellen, welche Rechte und Pflichten das Fürsorgerecht dem einzelnen Hilfsbedürftigen gibt. Bei der Beantwortung dieser Frage handelt es sich nicht durchweg um die Darstellung bisher unerörtert gebliebener Bestimmungen, sondern zu einem Teil um eine Wiederholung schon besprochener Dinge unter dem neuen Gesichtspunkt von Recht und Pflicht des Hilfsbedürftigen.

1. Die Arbeits-, Gehorsams- und Opferpflicht. Die besonderen Pflichten, die dem Hilfsbedürftigen auferlegt sind, sind Arbeitspflicht, Opfer- oder Verwertungspflicht, Gehorsampflicht und Zurückzahlungspflicht.

Auf die Arbeitspflicht des Hilfsbedürftigen, die ja nur eine besondere Erscheinungsform der im Artikel 163 der Reichsverfassung festgelegten Arbeitspflicht bedeutet, ist bereits mehrmals hingewiesen worden. Es sei aber auch hier nochmals betont, daß sie jeden Hilfsbedürftigen ohne irgendeine Ausnahme trifft, soweit er — auch nur teilweise — arbeitsfähig ist. Wie streng diese Arbeitspflicht aufgefaßt wird, ergibt sich daraus, daß der Arbeitsscheue nach § 13 RGr. in bezug auf das Maß der Fürsorge sehr hart angefaßt wird, ergibt sich aber vor allem daraus, daß der Hilfsbedürftige, wenn er seine Arbeitspflicht beharrlich verletzt, sogar zwangsweise zur Arbeit gebracht werden kann. Es tritt hier das oben S. 103 geschilderte Verfahren ein. In diesem Falle wird das Verfahren vom Fürsorgeverband oder von einem Unterhaltspflichtigen, z. B. vom Vater gegen den liederlichen Sohn in Anwendung gebracht. Zur Durchführung der Arbeitspflicht im Rahmen der öffentlichen Fürsorge gehört es allerdings auch, daß der Fürsorgeverband eine planmäßige Arbeitsfürsorge betreibt.

Die Opferpflicht des Hilfsbedürftigen ergibt sich aus § 8 RGr. Auch hier ist bereits oben S. 25 darauf hingewiesen worden, daß grundsätzlich diese Opferpflicht alle Hilfsbedürftigen trifft, daß nur bei den Kleinrentnern und ihnen Gleichgestellten das wesentlichste Unterscheidungsmerkmal der Fürsorge in einer Einschränkung dieser Opferpflicht besteht.

Die Gehorsamspflicht des Hilfsbedürftigen besteht nach § 13 RGr. Hilfsbedürftige, die den berechtigten Anordnungen der zuständigen Stellen beharrlich zuwiderhandeln, können besonders streng behandelt werden, Art und Maß kann auf das zur Fristung des Lebens Unerläßliche beschränkt werden. Diese Gehorsamspflicht besteht natürlich nur berechtigten Anordnungen gegenüber. Berechtigt sind solche Anordnungen der Fürsorgestelle, die im Rahmen der fürsorgerechtlichen Bestimmungen zur Erreichung des Zieles der Fürsorge, wie es sich für jeden Fall besonders ausprägt, erforderlich sind.

2. Die Zurückzahlungspflicht. Endlich hat der Hilfsbedürftige die Pflicht, die für ihn aufgewandten Fürsorgekosten dem Fürsorgeverband zurückzuerstatten. Diese Frage darf nicht verwechselt werden mit der oben erörterten Frage, daß unterhaltspflichtige Verwandte unter gewissen Voraussetzungen zum Ersatz von Fürsorgekosten verpflichtet sind. Die Zurückerstattung durch den Hilfsbedürftigen selbst ist nur denkbar, wenn er so viel Einkommen erwirbt, daß er, ohne selbst wieder hilfsbedürftig zu werden, die für ihn aufgewandten Kosten erstatten kann, oder wenn er in Besitz von Vermögen kommt. Das bisherige Recht hat eine klare und eindeutige Stellungnahme zu den hiermit verbundenen Fragen nicht entwickelt. Die gesamte Kriegswohlfahrtspflege, namentlich auch die Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge, kannte eine solche Zurückerstattung nach Erwerb von Vermögen oder Einkommen überhaupt nicht, nur im Rahmen der Armenpflege war durch mehrere Entscheidungen des Reichsgerichtes klargestellt, daß eine Armenunterstützung grundsätzlich als ein Vorschuß anzusehen sei, der zurückgezahlt werden müsse, sobald ausreichendes Vermögen vorhanden sei. Auch jetzt liegt keine besonders klare Regelung vor. Das ist zu bedauern. Das Reich hat nämlich im § 25 RFV. nur gesagt: Das Land bestimmt im Rahmen der reichsrechtlichen Vorschriften, inwieweit ein Hilfsbedürftiger, der zu hinreichendem Vermögen oder Einkommen gelangt, die aufgewendeten Kosten dem Fürsorgeverbande zu ersetzen hat. Es müssen wohl drei Fälle unterschieden werden.

a) Der Hilfsbedürftige erhält von der Fürsorgestelle zur Beseitigung seiner Not ein Darlehen. Auf diese Art Fürsorge, durch Gewährung von Darlehen Hilfsbedürftigen zu helfen, ist im § 31 RGr. für den Bereich der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenen-

fürsorge besonders hingewiesen. Gegen Verpfändung von Versorgungsgebührrnissen sollen Darlehen gewährt werden, um die wirtschaftliche Selbständigkeit Beschädigter und Hinterbliebener zu sichern. Aber auch sonst kann die Fürsorge von dieser Art Hilfe Gebrauch machen (§§ 10, 11 RGr.). Solche Darlehen können in geeigneten Fällen auch ohne Sicherheit gegeben werden. Hier beruht die Verpflichtung des Hilfsbedürftigen zur Zurückzahlung der in Form eines Darlehens für ihn aufgewandten Fürsorgekosten nicht auf einer speziell fürsorgerechtlichen Verpflichtung, sondern auf der gemäß dem bürgerlichen Recht (Darlehensvertrag) entstandenen Zurückzahlungspflicht. Die Fürsorgestelle kann eben auch privatrechtliche Rechtsgeschäfte zur Erfüllung ihrer Fürsorgeaufgaben mit dem einzelnen Hilfsbedürftigen abschließen.

b) Der zweite Fall ist der, daß die Fürsorge zwar nicht in der Form eines Darlehens gewährt wird, daß aber die Fürsorge ihr Eintreten davon abhängig macht, daß der Fürsorgesuchende sich verpflichtet, die aufgewandten Kosten zurückzuzahlen. Vgl. hierüber oben S. 30. Diese Methode kann nach § 9 RGr. angewandt werden, wenn das Vermögen oder das Einkommen des Hilfesuchenden vorerst nicht verwertet werden kann oder soll, ferner dann, wenn der Hilfsbedürftige später Vermögen oder hinreichendes Einkommen zu erwarten hat. Eine solche Verpflichtung zur Zurückzahlung soll allerdings nur verlangt werden, wenn sie voraussichtlich ohne besondere Härte möglich ist. Die Fürsorge braucht sich auch nicht mit der Verpflichtungserklärung an sich zu begnügen, sie kann zugleich verlangen, daß die Zurückzahlung sichergestellt wird, besonders durch Abschluß von Rentenverträgen, Bestellung von Hypotheken und Verpfändung von Vermögenswerten. Diese Möglichkeit ist für die gesamte Fürsorge gegeben. Für Kleinrentner, Sozialrentner und die ihnen Gleichstehenden gilt die besondere, bereits oben erwähnte Vorschrift des § 15, und hier ist nochmals besonders betont, daß bei dem Verlangen auf Sicherstellung des Ersatzes eine besondere Härte für den Hilfsbedürftigen und seine unterhaltsberechtigten Angehörigen vermieden werden soll. Eine noch schärfere Einschränkung bringt für den Bereich der sozialen Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge § 31 Abs. 2. Die soziale Fürsorge soll hier ihre Hilfe nur dann von der Zurückzahlung der aufgewandten Kosten abhängig machen, wenn es mit Rücksicht auf Art und Zweck der Fürsor geleistungen und

auf die gegenwärtigen oder zu erwartenden wirtschaftlichen Verhältnisse des Hilfesuchenden unbillig wäre, hiervon abzusehen. Dabei ist die berufliche Ausbildung, auf die ein Beschädigter nach § 21 RVG. Anspruch hat (vgl. § 26 RGr.), als eine Leistung bezeichnet, die niemals von der Übernahme der Rückzahlungspflicht abhängig gemacht werden darf. Wie oben S. 30 schon dargestellt, gehören diese Bestimmungen zu den Vorschriften über die Voraussetzung der Fürsorge. Sie finden überhaupt nur Anwendung, was in der Praxis nicht übersehen werden darf, wenn bei Eintritt der Fürsorge Vermögen oder Einkommen vorhanden, eine fürsorgerechtliche Hilfsbedürftigkeit also eigentlich nicht gegeben ist. Sie enthalten die Möglichkeit einer zeitlichen Verlegung der Verwertungspflicht.

c) Weder durch a noch durch b ist die Frage beantwortet, ob der Fürsorgeverband gegebenenfalls einen Anspruch auf Rückzahlung hat, wenn die Fürsorge weder die Form eines Darlehens gewählt hat (was praktisch immerhin nicht häufig ist), noch der Hilfsbedürftige ausdrücklich vor Eintritt der Fürsorge die Verpflichtung zur Rückzahlung übernommen hat. Für diesen Fall gilt § 25 RFV. Danach unterliegen alle gesetzlichen Aufwendungen der Fürsorgeverbände an sich der Zurückzahlungspflicht. Im einzelnen Falle aber kann die Zurückzahlungspflicht nur entstehen, wenn hinreichendes Vermögen oder Einkommen vorhanden ist. Die Länder haben diese reichsrechtliche Bestimmung verschieden angewendet. Sie haben den Kreis der zurückzahlbaren Aufwendungen zum Teil eingeschränkt: Sachsen hat die Wochenfürsorge von der Zurückzahlungspflicht ausgeschlossen, Baden und Oldenburg z. B. alle vor dem 18. Lebensjahr aufgewendeten Fürsorgekosten. Einzelne Länder haben auch den Begriff des hinreichenden Vermögens oder Einkommens näher bestimmt; so Sachsen und Baden. Preußen hat sich damit begnügt, zu bestimmen, daß weitestgehende Rücksichtnahme darauf zu nehmen ist, daß nicht durch die Art der Kosteneinziehung die wirtschaftliche Existenz des Selbstverpflichteten gefährdet wird. An der Bestimmung des § 31 Abs. 2 können die Länder natürlich nichts ändern.

Die Rückzahlungspflicht des Unterstützten reicht übrigens auch über seinen Tod hinaus. Bestand im Augenblick des Todes überhaupt eine Rückzahlungspflicht, so gilt der Ersatzanspruch auch gegenüber den Erben des Hilfsbedürftigen. So sagt § 25

Abs. 2 RfV. Diese Bestimmung zeigt sich bei näherer Betrachtung gegenüber § 1922 BGB. als überflüssig, ebenso wie der Satz, daß die Verpflichtung als Nachlaßverbindlichkeit im Sinne des § 1967 BGB. gilt. Selbstverständlich können die Erben gegenüber diesem Ersatzanspruch alle Einwendungen machen, die dem verstorbenen Unterstützten zugestanden hätten. Von dieser Rückerstattung nach dem Tode des Unterstützten völlig verschieden ist der Fall, daß Personen, die zu Lebzeiten des Verstorbenen unterhaltspflichtig und deshalb auch ersatzpflichtig waren, auch nach dem Tode des Unterstützten noch zu diesem Ersatz verpflichtet sind. Für diesen Ersatzanspruch gilt das oben S. 102 geschilderte erleichterte Verwaltungsverfahren, während der Ersatzanspruch gegen die Erben nur vor den ordentlichen Gerichten geltend gemacht werden kann. Es kann dabei der Fall eintreten, daß nach dem Tode des Unterstützten ein Kind, das zugleich Erbe ist, sowohl aus dem Gesichtspunkte der Erbenhaftung als auch aus dem Gesichtspunkte der Haftung als säumiger Unterhaltspflichtiger zum Ersatz herangezogen werden kann. Die Zurückzahlung aus dem Nachlaß kann aber auch ausdrücklich mit dem Hilfsbedürftigen vereinbart werden, was für die Rentnerfürsorge oft von Bedeutung sein kann. Dann ist aber nach § 9 Abs. 3 RGr. auf die unterhaltsberechtigten Angehörigen, auf Geschwister und auf sonstige Personen, mit denen der Hilfsbedürftige in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat, gebührend Rücksicht zu nehmen.

II. Der Fürsorgeanspruch.

Hat der Hilfsbedürftige gegenüber diesen Pflichten auch besondere Rechte, genießt er einen besonderen Schutz? Hat er insbesondere einen Rechtsanspruch auf Fürsorge? Bei dieser Frage, ob dem einzelnen Hilfsbedürftigen ein Rechtsanspruch auf Fürsorge zusteht, handelt es sich nicht um eine lediglich formale juristische Frage. Es ist vielmehr eine Frage grundsätzlicher Einstellung zu dem Gesamtproblem der Wohlfahrtspflege überhaupt, ob und unter welchen Voraussetzungen ein solcher Rechtsanspruch gewährt werden soll. Das ist gerade in letzter Zeit auf einem Hauptgebiet der Wohlfahrtspflege klar zutage getreten, nämlich auf dem Gebiet der Jugendwohlfahrtspflege. § 1 R.JWG. bestimmt bekanntlich, daß jedes deutsche Kind ein Recht auf Erziehung zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit hat. Das

bedeutet ja keineswegs, daß bis zum Inkrafttreten dieser Bestimmung die deutsche Jugend nicht erzogen worden wäre. Nur stand bis dahin die Gesetzgebung, wenn sie sich mit der Erziehung befaßte, mehr auf dem Standpunkt, daß Erziehung eine Pflicht der Eltern, nicht aber ein Recht des Kindes sei. Daß die Gesetzgebung auf dem Gebiete der Jugendwohlfahrtspflege von der Seite der Pflicht auf die Seite des Anspruches übergegangen ist, den Standpunkt der erfüllenden Eltern verlassen und auf den Standpunkt der fordernden Jugend sich gestellt hat, ist mit Recht als ein grundlegendes Merkmal einer neuen Auffassung bezeichnet worden. Und auch außerhalb des Jugendwohlfahrtsgesetzes ist eine Entwicklung zum Fürsorgeanspruch als ein wesentlicher Fortschritt betrachtet worden: als die Sozialversicherung für bestimmte Arten der Hilfsbedürftigkeit ein System von Fürsorgeansprüchen an die Stelle der Verpflichtung der Armenverbände setzte, vgl. oben S. 93. Im Rahmen des neuen Fürsorgerechtes ist dieser Parteiwechsel nicht vollzogen; das neue Fürsorgerecht kennt einen Rechtsanspruch auf Fürsorge nicht. Die Verordnung vom 13. Februar 1924 heißt nicht Verordnung über die Fürsorgeansprüche, sondern Verordnung über die Fürsorgepflicht. Für einen begrenzten Kreis von Fürsorgebedürftigen ist allerdings ein solcher Rechtsanspruch gegeben. Es handelt sich hier um die eben erwähnte Bestimmung § 21 RVG., nach der der Kriegsbeschädigte einen Anspruch auf unentgeltliche berufliche Ausbildung zur Wiedergewinnung oder Erhöhung der Erwerbsfähigkeit hat, insoweit er durch die Dienstbeschädigung in der Ausübung seines Berufes oder in der Fortsetzung einer begonnenen Ausbildung wesentlich beeinträchtigt ist. Daraus ergibt sich auch, daß der Ausdruck „Fürsorgeberechtigte“ in der RFV. zu Unrecht verwendet wird. Die Fürsorge beruht eben auf der den Fürsorgeverbänden durch Gesetz auferlegten Fürsorgepflicht. Bei Verletzung dieser Pflicht ist Beschwerde gegeben. Außerdem stehen die Fürsorgeverbände unter öffentlicher Aufsicht, deren Regelung im einzelnen dem Landesrecht überlassen ist (§ 3 Abs. 2 Satz 1 RFV.).

III. Der Schutz des Hilfsbedürftigen.

Außerdem gehen von dem Gesichtspunkt des Schutzes des Hilfsbedürftigen eine ganze Reihe von Bestimmungen aus. Der Einzelne wird in bezug auf seine persönliche Freiheit, in bezug auf

seine Arbeitskraft und in bezug auf sein Vermögen geschützt. Geschützt wird aber auch die Familie. Vor allem aber hat er ein Beschwerderecht.

Der Tendenz zum Schutze der persönlichen Freiheit, die nicht weiter eingeschränkt werden soll, als das Ziel der Fürsorge es verlangt, entsprechen Bestimmungen wie die des § 11, wonach Anstaltspflege nur unter ganz besonderen Voraussetzungen eintreten darf, vgl. oben S. 31, und die Bestimmung, daß der Hilfsbedürftige nicht jeder Anordnung der Fürsorgestelle, sondern nur der, die in der Richtung des Zieles der Fürsorge liegt, nachzukommen braucht. Der Schutz der Arbeitskraft ergibt sich aus § 7, der die Arbeitspflicht des Hilfsbedürftigen festlegt und zugleich bestimmt, daß die Frage, ob eine Arbeit billigerweise zugemutet werden kann, nach Lebensalter, Gesundheitszustand, häuslichen Verhältnissen und, soweit zugänglich, auch nach der beruflichen Ausbildung beurteilt werden soll. Auch die Bestimmung des § 8 Abs. 5, die über den Schutz des auf Grund von besonderer Arbeitsenergie gewonnenen Einkommens spricht, gehört in diesen Zusammenhang, ebenso wie die Bestimmung des § 8 Abs. 2, nach der Gegenstände, die zur persönlichen Fortsetzung der Erwerbstätigkeit unentbehrlich sind, dem Hilfsbedürftigen unter allen Umständen belassen werden sollen.

Sogar das Vermögen des Hilfsbedürftigen genießt einen besonderen Schutz: § 8 Abs. 3 für die allgemeine Fürsorge, im besonderen noch § 15 für die Rentnerfürsorge und darüber hinausgehend § 22 für die soziale Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge.

Einen Schutz der Familie bezweckt vor allem § 7 Abs. 3, nach dem Frauen Erwerbsarbeit nicht zugemutet werden soll, wenn dadurch die geordnete Erziehung ihrer Kinder gefährdet wird; auch sonst sollen bei Frauen die Pflichten besonders berücksichtigt werden, die ihnen die Führung eines Haushaltes oder die Pflege von Angehörigen auferlegt. In diesen Zusammenhang gehört auch die bisher noch nicht erwähnte Bestimmung des § 13 Abs. 3, daß, wenn im Rahmen der sogenannten Asozialen-Fürsorge die Fürsorge einem Hilfsbedürftigen gegenüber beschränkt wird, es soweit wie möglich zu verhüten ist, daß davon seine Angehörigen oder andere Hilfsbedürftige, mit denen er in häuslicher Gemeinschaft wohnt, mitbetroffen werden.

Dem Schutze der Hilfsbedürftigen dient auch das ihm durch § 3 RfV. eingeräumte Beschwerderecht.

Während § 3 RfV. in der alten Fassung es zunächst dem einzelnen Lande überlassen hatte, das Beschwerderecht zu regeln, ist jetzt durch dieselbe Novelle, die eine Erweiterung der Beteiligung der Fürsorgebedürftigen brachte, die landesrechtliche Regelung der Beschwerde insofern beeinflußt, als jetzt § 3 Abs. 3 ausdrücklich sagt, daß ein besonderes Beschwerdeverfahren sowohl in bezug auf die Ablehnung der Fürsorge, als auch in bezug auf die Festsetzung ihrer Art und Höhe zugelassen sein muß. Die landesrechtlichen Regelungen sind außerordentlich verschieden. Sie hängen in ihren Einzelheiten von der Eingliederung der Fürsorgeverbände in den Aufbau der Landesverwaltung sowie von der Struktur der Fürsorgeorgane ab. Als Beispiel sei die preußische Regelung erwähnt. Gegen die Entscheidung darüber, ob, in welcher Höhe und in welcher Weise Fürsorge zu gewähren ist, steht dem Fürsorgesuchenden zunächst der Einspruch zu. Der Einspruch ist bei derjenigen Stelle anzubringen, die die Verfügung erlassen hat. Der zurückweisende Bescheid ist mit Gründen und einer Belehrung über das zulässige Rechtsmittel zu versehen. Wenn der Einspruch zurückgewiesen wird, steht dem Fürsorgesuchenden binnen 2 Wochen die Beschwerde an den Bezirksausschuß zu, der endgültig beschließt, gegen dessen Entscheidung also ein weiteres Rechtsmittel nicht gegeben ist.

IV. Die Organisationen der Hilfsbedürftigen.

Eine vollkommen neue Erscheinung auf dem Gebiet der Fürsorge sind die Organisationen Hilfsbedürftiger. Sie sind eine Erscheinung der letzten Kriegsjahre, vor allem der Nachkriegszeit. Sie haben sich im Rahmen der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge, der Rentnerfürsorge und auch auf dem Gebiete der Erwerbsbeschränktenfürsorge gebildet. Die Fürsorgesuchenden und Fürsorgeempfänger können sich in ihrer Eigenschaft als solche organisieren, ohne daß irgendeine gesetzliche Bestimmung sie daran hinderte. Das Gesetz setzt im übrigen das Bestehen der Organisation als gegeben voraus. Nach § 3 Abs. 2 in der ursprünglichen Fassung überließ das Reich den Ländern zu bestimmen, in welcher Weise Personen aus dem Kreise der Hilfsbedürftigen bei der Durchführung der Fürsorge

zu beteiligen sind, und gab den Ländern lediglich die Weisung (§ 32 Abs. 3), daß die Heranziehung von Personen aus den Kreisen der Fürsorgeberechtigten bei Festsetzung von Art und Höhe der Fürsorgeleistungen im bisherigen Umfange sicherzustellen war. Das Reich sicherte damit zwar den zur Zeit des Erlasses der Fürsorgepflichtverordnung erreichten Rechtszustand, sah aber von sich aus von einer Weiterbildung dieser Einrichtung ab. Preußen z. B. hatte zu dieser Frage wie folgt Stellung genommen: Bei der Aufstellung von Grundsätzen und Richtlinien, die die Durchführung der sozialen Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene zum Gegenstand haben, haben die Fürsorgeverbände einen Beirat zuzuziehen, dem mindestens zwei Vertreter der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen angehören müssen; deren Zahl muß immer der der übrigen Mitglieder gleich sein. Für die Ernennung dieser Mitglieder sind die von den Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen-Vereinigungen eingereichten Vorschlagslisten maßgebend (§ 18). Im Rahmen der sozialen Fürsorge haben auch mindestens zwei solche Vertreter im Rechtsmittelverfahren mitzuwirken, wie § 20 Abs. 7 näher festlegt. Auch für die Beteiligung der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenen-Vereinigungen in den Schwerbeschädigtenausschüssen beim Landesfürsorgeverband sind besondere Vorschriften ergangen (§ 10 Abs. 2). Man konnte danach sagen, daß für die soziale Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge und ebenso für die Schwerbeschädigtenfürsorge die Beteiligung von Vertretern der betreffenden Organisationen eine feste Rechtsgrundlage hatte. Anders war diese Grundlage für den übrigen Teil der Fürsorge. Hier bestimmte Preußen lediglich: Inwieweit im übrigen bei der Festsetzung von Art und Höhe der Fürsorgeleistungen Personen aus dem Kreise der Fürsorgeempfänger heranzuziehen sind, richtet sich nach den bisherigen Bestimmungen. Preußen hatte also denselben Verzicht wie das Reich geleistet, lediglich der Rechtszustand vom April 1924 war aufrechterhalten worden. Solche Bestimmungen waren für die Kleinrentnerfürsorge enthalten in den Richtlinien zur Kleinrentnerfürsorge vom 9. Mai 1923, die anordnen, daß bei Festsetzung von Art und Höhe der Fürsorgeleistungen Personen aus dem Kreise der Fürsorgeempfänger herangezogen werden sollen. Auf Grund dieser Vorschrift waren vielfach Kleinrentnerausschüsse gebildet worden. Für den Bereich der

Sozialrentnerfürsorge fand sich im Reichsgesetz vom 29. Juli 1922 die Bestimmung, daß die Festsetzung der Höhe der Unterstützung tunlichst unter Zuziehung von Personen aus den Kreisen der Versicherten oder der Rentenempfänger stattfinden solle. Die Rechtsgrundlage für die Rentnerfürsorge war danach weniger sicher als die für die Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge. Für die übrigen Fürsorgegebiete bestand überhaupt keine Vorschrift über die Beteiligung von Vertretern Fürsorgebedürftiger. Es sei im Gegensatz hierzu wenigstens kurz darauf verwiesen, daß im Rahmen der Sozialversicherung die Mitarbeit von Vertretern der in Frage kommenden Bevölkerungsgruppen so durchgreifend geregelt ist, und zwar sowohl bei der Verwaltung als auch bei der Rechtsprechung, daß man mit Recht von einer Selbstverwaltung in der Sozialversicherung sprechen kann. Die Novelle zur RFV. vom 8. Juni 1926 brachte insofern eine Änderung, als nunmehr bei der Durchführung der Fürsorge in wenigstens einem Rechtszug und bei der Aufstellung von Richtlinien und Richtsätzen die Beteiligung von Fürsorgeempfängern gesichert sein muß. Danach bezieht sich die Beteiligung sowohl auf die Aufstellung von Richtlinien und Richtsätzen, als auch auf die Entscheidung der einzelnen Fälle. Für die Beteiligung kommen Fürsorgeempfänger als Einzelpersonen oder auch Vertreter von Fürsorgeempfängern, insbesondere solche ihrer Vereinigungen, in Frage. Die Organisationen der Fürsorgeempfänger haben damit eine Sonderrechtsstellung erhalten. Unter Beteiligung ist sowohl die entscheidende Mitbestimmung als auch die bloße Anhörung zu verstehen. Die Art der Beteiligung zu bestimmen, ist dem Landesrecht überlassen. Nur für die Beiräte der sozialen Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge gelten besondere reichsrechtliche Vorschriften. Die preußische Regelung z. B. kennt einen Beirat für die soziale Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge, dem mindestens zwei Vertreter dieser Gruppen angehören, der bei der Aufstellung von Grundsätzen und Richtlinien zuzuziehen ist und einen Beirat für die übrige Fürsorge, wobei also zwischen Kleinrentnern, Sozialrentnern und sonstigen Hilfsbedürftigen kein Unterschied gemacht wird. Dieser Beirat besteht aus Personen aus den Kreisen der Hilfsbedürftigen. Er ist bei der Aufstellung von Richtlinien und Richtsätzen zu hören. Die Beteiligung im Rechtszuge ist so geregelt,

daß Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene bei der Entscheidung über den Einspruch mit vollem Stimmrecht mitwirken, während für alle anderen Fürsorgeempfänger lediglich der genannte Beirat oder ein gleichartig gebildeter Ausschuß vor der Entscheidung über den Einspruch gutachtlich anzuhören ist.

Übrigens sind abseits der gesetzlichen Regelung Ansätze zur Selbstverwaltung auch in der Fürsorge vorhanden. Wenn die Fürsorge einem Rentnerverband z. B. Mittel zur Verfügung stellt, um Arbeitseinrichtungen für hilfsbedürftige Mitglieder zu schaffen, so läuft das auch auf eine Art Selbstverwaltung im Rahmen der öffentlichen Fürsorge hinaus. Das erinnert daran, daß der Zweck der Organisationen von Fürsorgeempfängern nicht nur ist, die Interessen ihrer Mitglieder gegenüber den Fürsorgestellen zu vertreten, sondern daß ihr Zweck auch ist, und in noch größerem Umfange sein sollte, den Gedanken der Selbsthilfe zu pflegen. In den genannten Richtlinien zur Kleinrentnerfürsorge war bereits davon die Rede, daß bei der Durchführung größerer allgemeiner Hilfsmaßnahmen bewährte Hilfsvereinigungen der Fürsorgeempfänger weitgehend zu beteiligen seien. Der hierin liegende Grundgedanke sollte auch für die öffentliche Fürsorge nicht verloren gehen. Die Pflege der Selbsthilfeorganisationen steht auf gleicher Linie mit der Grundtendenz des neuen Fürsorgerechtes: die beste Hilfe ist, dem Bedürftigen zu helfen, daß er sich selbst helfen kann.

F. Rückblick.

I. Die Tendenz zur Vereinheitlichung.

Die Entwicklung der deutschen Wohlfahrtspflege während der letzten Jahre hat es mit sich gebracht, daß die Fürsorge für einzelne Gruppen besonders geregelt wurde und daß schließlich in der neuen Fürsorgepflichtverordnung diese bis dahin in reine Gruppenfürsorge aufgeteilte Fürsorge eine gemeinschaftliche gesetzliche Grundlage gefunden hat. Die auf eine Vereinheitlichung drängenden Tendenzen sind unverkennbar. In den Trägern der Fürsorge besteht keinerlei Unterschied mehr; das bedeutet, daß die Finanzierung der gesamten Fürsorge unter einheitlichen Gesichtspunkten erfolgt, daß also keine Gruppe Fürsorgebedürftiger darunter zu leiden hat, daß sie einem besonders leistungsfähigen Fürsorgeträger anvertraut ist (wie bisher die der

Armenpflege Überwiesenen). Aber auch die durchführenden Stellen sind gemeinsam oder sind auf dem Wege gemeinsam zu werden. Hierfür sorgt von Gesetzes wegen insbesondere die Bestimmung, daß die Fürsorgeaufgaben desselben örtlichen Bereichs tunlichst von der gleichen Stelle durchgeführt werden sollen. Zur Vereinheitlichung trägt auch weiter bei, daß das Gesetz sich die Fürsorgestellen der Verbände als Mittelpunkte der öffentlichen Wohlfahrtspflege und zugleich als Bindeglied zwischen öffentlicher und freier Wohlfahrtspflege denkt.

Vereinheitlicht ist aber auch der Kostenverteilungsmechanismus, der den gewöhnlichen Aufenthalt für alle Gruppen von Hilfsbedürftigen gleichmäßig ohne irgendeine Ausnahme zugrundelegt.

Für alle Hilfsbedürftigen, ganz gleich welcher der bis dahin getrennt versorgten Gruppen der Einzelne angehört, gilt die Arbeitspflicht. Bis zur schärfsten Möglichkeit des Arbeitszwanges ist diese Arbeitspflicht gemeinsam. Aber auch die verpflichtende Wirkung des Familienzusammenhangs ist auf allen Fürsorgegebieten die gleiche, und das Verfahren zur Durchsetzung der sich daraus ergebenden Ersatzansprüche für alle Gruppen dasselbe. Vor allem aber ist das Ziel der Fürsorge und sind die Voraussetzungen der Fürsorge im wesentlichen überall die gleichen. Insoweit wird auf die Ausführungen S. 43 verwiesen.

II. Die Gruppierungen.

1. Neue Gruppierungen. Demgegenüber muß aber bemerkt werden, daß die Individualfürsorge, die jeden Fall als einen Sonderfall für sich behandelt, ihrerseits gerade auf eine gewisse Gruppierung hinarbeiten muß. Sie bildet gewisse typische Hilfsmittel aus, ohne an die historische Gruppierung der Hilfsbedürftigen zu denken. Sie gruppiert also nach der Art der erforderlichen Hilfe, nicht nach der Ursache der Notlage. Die Fürsorge für Erwerbsbeschränkte ist auch eine Art Gruppenfürsorge insofern, als für die Gruppe der Erwerbsbeschränkten, ganz gleich ob Mann oder Frau, ganz gleich ob die Erwerbsbeschränkung die Folge einer Kriegsdienstbeschädigung, eines Betriebsunfalles ist, oder ob sie auf angeborenen körperlichen oder geistigen Mängeln beruht, die Fürsorge nach bestimmten Methoden der Arbeitsfürsorge vorgeht. Die Fürsorge für hilfsbedürftige Minderjährige kennt grundsätzlich keine Gruppie-

rung und läßt sich vor allem lediglich von dem Gedanken der Erziehung leiten, Erziehungsarbeit leisten zu wollen. Sie wird in ihrer Einheitlichkeit auch dadurch keineswegs zerstört, daß bei der Fürsorge für Kriegerwaisen und Kinder Schwerkriegsbeschädigter ausdrücklich die Berufsausbildung im Wege der sozialen Fürsorge gefordert ist. Die Fürsorge für Witwen mit Kindern steht im wesentlichen vor der gleichen Aufgabe, ganz gleich ob es sich um Witwen von Gefallenen oder von Kriegsbeschädigten oder um Rentnerwitwen oder um Witwen handelt, deren Ernährer durch einen Unglücksfall ums Leben gekommen ist. In all diesen Fällen handelt es sich darum, den richtigen Ausgleich zu finden zwischen dem Bedürfnis, den vaterlosen Kindern eine ungestörte Erziehung durch die Mutter angeeignet zu lassen, und der Gefahr, daß die auf öffentliche Fürsorgemittel angewiesene Mutter die Energie zur eigenen Arbeit verliert und damit auch ihre Erziehungsfähigkeit vermindert. Wie groß diese Gefahr ist, ist aus der Kriegshinterbliebenenfürsorge bekannt. Die Gesundheitsfürsorge endlich gruppiert unabhängig von den historischen Gruppen nach der Art ihrer Fürsorgemittel (Erholungsfürsorge, Geschlechtskrankenfürsorge).

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß gerade aus dem Prinzip der Individualfürsorge heraus sich gewisse Gruppierungstendenzen entwickeln, die aber den oben dargelegten Gedanken der durch Träger, Finanzierung, durchführende Stellen und Grundtendenzen der Ausführung einheitlichen Fürsorge nicht widersprechen.

Man darf aber auch nicht verkennen, daß gewichtige Gründe, die zum Teil dem engeren Gedankenkreis der Fürsorge nicht angehören, dafür sprechen, sowohl in den Voraussetzungen als auch in den Vorschriften für das Maß der Fürsorge Unterschiede zu machen. Die bisherige Abgrenzung der Gruppen entbehrte nicht vollständig des Sinnes. Daß insbesondere aus ganz allgemeinen staatspolitischen Gründen eine Sonderfürsorge für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene trotz aller Vereinheitlichungen in bezug auf Träger usw. geblieben ist, begegnet keinem Widerspruch. Es ist zur Abrundung des Gesamtbildes erforderlich, daß die Wirkung der Vereinheitlichung auf die bis dahin getrennt laufende Gruppenfürsorge im Zusammenhange an Hand des § 1 FPflV. nochmals kurz besprochen wird.

2. Die historischen Gruppen im neuen Fürsorgerecht. Ein Vergleich der Zuständigkeitsgrundsätze (vgl. oben S. 11) mit dem

Abschnitt der Reichsgrundsätze, der sich auf die soziale Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene bezieht, ergibt, daß die Sonderfürsorge in vollem Umfange von Gesetzes wegen aufrechterhalten ist. Die besonderen Fürsorgestellen für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene haben in ihrer bisherigen Gestalt allerdings aufgehört zu bestehen. Ihre Aufgaben werden von den Verwaltungsbehörden der Landes- und Bezirksfürsorgeverbände wahrgenommen (§ 10 Abs. 1 der Pr.Ausf.-V.). Die bei diesen Fürsorgestellen gebildeten Beiräte bleiben aber weiter bestehen. Die Voraussetzung der sozialen Fürsorge ist zwar wie bisher, daß die Notlage mit der Dienstbeschädigung oder dem Verluste des Ernährers zusammenhängt. Der Zusammenhang wird aber angenommen, soweit nicht das Gegenteil offenkundig oder nachgewiesen ist. Die soziale Fürsorge kann aber auch ohne diesen Zusammenhang eintreten, wenn es besondere Gründe der Billigkeit rechtfertigen (§ 22 RGr.)

Die Sozialrentnerfürsorge hat sich insofern etwas gegen früher verschoben, als der Kreis der unter diese Fürsorgegruppe fallenden Personen sich zum Teil erweitert, zum Teil verengert hat. Die Erweiterung besteht vor allen Dingen darin, daß auch Rentner aus der Unfallversicherung mit in die Fürsorge einbezogen sind, so daß jetzt, wie die Reichserläuterungen ausdrücklich feststellen, zu den Sozialrentnern folgende Personen gehören:

1. auf dem Gebiete der Invalidenversicherung:
 - a) die Empfänger einer Invalidenrente (§ 1255 RVO.);
 - b) die Empfänger einer Witwen- oder Witwerrente (§§ 1258, 1260 RVO.);
2. auf dem Gebiete der Angestelltenversicherung:
 - a) die Empfänger von Ruhegeld (§ 30 des Angestelltenversicherungsgesetzes);
 - b) die Empfänger einer Witwerrente und solche Empfängerinnen einer Witwenrente, die berufsunfähig oder invalide oder 65 Jahre alt sind.
3. auf dem Gebiete der knappschaftlichen Versicherung:
 - a) die Empfänger einer Invalidenpension (§§ 25, 26 des Reichsknappschaftsgesetzes);
 - b) die Empfängerinnen einer Witwenrente, die berufsunfähig oder invalide oder 65 Jahre alt sind.
4. auf dem Gebiete der Unfallversicherung:

a) die Unfallrentner, die zugleich entweder eine Invalidenrente nach der RVO. oder ein Ruhegeld nach der Angestelltenversicherung oder eine Invalidenpension nach der Knappschaftsversicherung beziehen;

b) andere Empfänger einer Verletztenrente, wenn sie infolge des Unfalls berufsunfähig oder invalide oder wenn sie 65 Jahre alt sind;

c) die Empfänger einer Witwerrente oder solche Empfängerinnen einer Witwenrente, die berufsunfähig oder invalide oder 65 Jahre alt sind.

Verringert hat sich der Kreis der Sozialrentner insofern, als alle Minderjährigen, die eine Rente aus der Sozialversicherung, namentlich also die, die Waisenrente beziehen, aus der Sozialrentnerfürsorge ausgeschieden sind. Sie sind eben hilfsbedürftige Minderjährige und werden als solche unter dem Gesichtspunkt der Erziehung versorgt. Die Tatsache, daß sie eine Rente beziehen, ist für die Durchführung der Fürsorge nur insofern erheblich, als das Maß der Fürsorge (die Höhe des Pflegegeldes) hierdurch beeinflußt werden kann. Die Sozialrentnerfürsorge hat sich ihrem Wesen nach vor allem verändert. Die tarifierte, dem Rentensystem der Sozialversicherung angepaßte Unterstützungseinrichtung ist in der R.F.V. in eine individualfürsorgerische Betreuung im Rahmen der Rentnerfürsorge umgewandelt worden, was in der Praxis vielfach noch nicht voll zur Auswirkung gelangt ist. Aber die Sozialrenten haben sich fortdauernd erhöht und erreichen vielfach den Friedensstand. Mit einer weiteren Besserung der Rentenversorgung wird allmählich auch wieder der Zustand erreichbar sein, der vorm Kriege bestand: daß der größte Teil der Sozialrentner außerhalb des Bereiches der öffentlichen Fürsorge lebt.

Die Kleinrentnerfürsorge knüpft zwar an das Kleinrentnerfürsorgegesetz an, vereinfacht aber die sehr umständliche und die Fürsorge unnötig erschwerende Begriffsbestimmung des Kleinrentners. Der § 15 der RGr., der den besonderen Vermögensschutz für die Kleinrentner festlegt, bringt insofern eine wesentliche Verbesserung gegenüber dem bisherigen Recht, als er im Anschluß an die bisherigen praktischen Erfahrungen durch genauere Vorschriften den Vermögensschutz sicherer und wirksamer macht.

Die Bestimmung im § 17 über die Gleichstellung weiterer Gruppen von Hilfsbedürftigen mit den Kleinrentnern setzt

für eine nicht unerhebliche Gruppe Hilfsbedürftiger Voraussetzung, Art und Maß der Fürsorge neu fest. Freilich führt gerade diese Gruppierung zu einer Reihe von Unstimmigkeiten, die deutlich zeigen, daß der Versuch, die Gruppierung Hilfsbedürftiger nach äußeren Merkmalen vorzunehmen, hier bereits die Grenzen des Möglichen erreicht hat. Alle diejenigen Hilfsbedürftigen, die auf die öffentliche Fürsorge angewiesen sind, ohne alt oder erwerbsunfähig geworden zu sein, stehen den den Kleinrentnern Gleichgestellten nach. Das ist eine Benachteiligung z. B. von Witwen, denen die besondere Fürsorge danach nicht zuteil werden kann. Auch eheverlassene Frauen, Angehörige freier Berufe, Erwerbslose, die keine Erwerbslosenunterstützung erhalten können, weil sie die gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllen: alle diese Fälle können weder bezüglich der Opferpflicht — sie müssen also ihren Besitz zunächst verwerten, ehe die Fürsorge eintritt — noch bezüglich der Rücksichtnahme auf ihre bisherigen Lebensverhältnisse der Rentnerfürsorge gleichgestellt werden.

Was die Fürsorge für Schwerbeschädigte und Schwererwerbsbeschränkte betrifft, so handelt es sich hier um einen Fürsorgezweig, bei dem die besonders wichtige Art der Fürsorge — die Arbeitsbeschaffung — sogar in der grundlegenden Vorschrift des § 1 bereits vermerkt ist. Es handelt sich hierbei im wesentlichen um die Durchführung des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter und Schwererwerbsbeschränkter vom 12. Januar 1923 (RGBl. I S. 57), durch das einmal eine Verpflichtung aller Arbeitgeber zur Freihaltung einer bestimmten Zahl von Arbeitsstellen für Schwerbeschädigte und andererseits ein besonderer Schutz der Schwerbeschädigten gegen Kündigung ihres Arbeitsverhältnisses festgelegt ist. Die Durchführung des Gesetzes zu überwachen, waren die Hauptfürsorgestellen für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene berufen. Die Landeszentralbehörden können aber nach § 27 des Schwerbeschädigtengesetzes in der neuen durch die RFV. festgelegten Fassung die den Hauptfürsorgestellen übertragenen Aufgaben auch anderen Stellen übertragen. Das ist z. B. für Preußen dadurch geschehen, daß die Provinzialausschüsse als die zuständigen Stellen bezeichnet worden sind (§ 10 Abs. 2).

Die Fürsorge für hilfsbedürftige Minderjährige, über deren Entwicklung schon oben S. 22 berichtet worden ist, bringt die Übertragung der pädagogischen Gedanken des Reichsjugendwohl-

fahrtsgesetzes in die Fürsorge. Zu fordern ist hier, daß die Jugendämter neben ihren gesetzlichen Aufgaben auch die Aufgabe der Fürsorge für hilfsbedürftige Minderjährige übernehmen, im Auftrage und als Organ (als „Fürsorgestelle“) des Bezirksfürsorgeverbandes. In Sachsen ist diese Forderung landesgesetzlich verwirklicht, da, wie schon erwähnt, Wohlfahrts- und Jugendämter einheitlich gebildet sind. Im allgemeinen wird ja das Jugendamt den größten Teil dieser hilfsbedürftigen Minderjährigen kennen, weil sie Pflegekinder im Sinne des RJWG. sind.

Die Wochenfürsorge im Rahmen der RFV. ist insofern gegen früher verändert worden, als der bisher gegebene Rechtsanspruch beseitigt, infolgedessen auch die Möglichkeit einer richterlichen Entscheidung über den Anspruch ausgeschlossen und an deren Stelle Einspruchs- und Beschwerderecht gesetzt worden ist. Das bedeutet keine materielle Verschlechterung, war vielmehr lediglich eine unvermeidbare Folge der Vereinheitlichung der Fürsorge. Grundsätzlich finden übrigens die Vorschriften über die Erstattung der Fürsorgekosten durch Unterhaltsverpflichtete und durch den Unterstützten auch hier Anwendung. Daß bei der Wochenfürsorge nur mit der größten Vorsicht an solche Erstattungen herangegangen werden darf, sollte selbstverständlich sein. Viele Fürsorgeverbände verzichten für den Regelfall von vornherein auf solche Erstattungen, soweit nicht das Land selbst (z. B. Sachsen) die Erstattung ausgeschlossen hat.

Es fällt auf, daß in der grundlegenden Bestimmung der 3. Steuernotverordnung, die den Ausgangspunkt für die Neugestaltung des Fürsorgerechts bildete, zwei Aufgaben der Wohlfahrtspflege bezeichnet sind, die in der Fürsorgepflichtverordnung selbst nicht wiederkehren: die Flüchtlingsfürsorge und der Tumultschädenersatz. Was zunächst die Flüchtlingsfürsorge betrifft, so ist durch ihre Nichterwähnung im § 1 RFV. zum Ausdruck gebracht, daß eine besondere Flüchtlingsfürsorge im Sinne des bisherigen Rechtes nicht mehr existiert. Ist der Flüchtling Kriegsbeschädigter, dann tritt für ihn die Kriegsbeschädigtenfürsorge ein, ist der Flüchtling ein Rentner, dann wird er wie ein Rentner versorgt, ist unter den Flüchtlingen eine Schwangere oder eine Wöchnerin, so kommt für sie Wochenfürsorge in Frage. Und die Kinder der hilfsbedürftigen Flüchtlinge sind

hilfsbedürftige Minderjährige, wie andere hilfsbedürftige Kinder auch. Lediglich die Zuständigkeitsfrage bedarf hier einer besonderen Regelung, wie sie im § 12 RFV. getroffen worden ist. Im übrigen vgl. die Zusammenstellung im RABl. Jahrgang 1924 S. 640.

Was endlich den Tumultschadenersatz betrifft, so bedeutet die Erwähnung dieses Gesetzes in der Steuernotverordnung, daß das Reich sich an diesen Lasten nicht mehr beteiligt, die Nichterwähnung in der Fürsorgepflichtverordnung aber, daß diese Lasten den Fürsorgeverbänden nicht auferlegt sind. Die Lasten trägt das Land, das die Gemeinden beteiligen kann (Verordn. zur Überleitung der Tumultschädenregelung auf die Länder vom 29. März 1924 RGBl. I S. 381).

III. Schluß.

Öffentliche Fürsorge bringt die Gefahr mit sich, daß im Vertrauen auf ihre Hilfe die Kraft des Einzelnen, für sich und seine Angehörigen den Lebensbedarf zu beschaffen, geschwächt wird. Dieser Gefahr soll sich jeder bewußt sein, der im Bereich der Fürsorge tätig ist. Aber die Sorge vor dieser Gefahr darf nicht ausschließlich sein Handeln gegenüber Fürsorgesuchenden bestimmen. Die Gesetzgebung gibt ihm Mittel, diese Gefahr zu bannen. Diese Mittel sind erörtert.

Fürsorge, wenn sie öffentliche, d. h. behördliche, amtliche Fürsorge ist, gerät selbst leicht in eine Gefahr: in die Gefahr, Fälle zu erledigen, statt Menschen zu behandeln. Auch dieser Gefahr soll sich jeder bewußt sein, der im Bereich der Fürsorge tätig ist. Ihr zu begegnen hilft ein Gedanke, wenn er immer lebendig im Bewußtsein aller in der Fürsorge Tätigen bleibt: Aller Fürsorge liegt die Tatsache zugrunde, daß ein hilfsbereiter Mensch einem anderen hilfsbedürftigen Menschen hilft. Wenn auch in der weitverzweigten Organisation unserer öffentlichen Fürsorge der einzelne Beamte und Angestellte oft ohne unmittelbare persönliche Beziehung zu diesem Vorgang ist, der eine Urbeziehung, ein Urverhältnis zwischen Menschen darstellt, so muß doch jeder an seiner Stelle mit daran arbeiten, daß die öffentliche Fürsorge den inneren Zusammenhang mit diesem menschlichen Urverhältnis nicht verliert.

Literaturverzeichnis.

- Aufbau und Ausbau der Fürsorge. Schriftenfolge, herausgegeben vom Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge.
- Baath: Kommentar zur Fürsorgepflichtverordnung. 5. Aufl. 1927 (6. in Vorbereitung). Berlin: Vahlen.
- Behrend und Stranz-Hurwitz: Sammlung von Wohlfahrtsgesetzen des Deutschen Reiches und Preußens. Teil I 1923, Teil II 1925. Berlin und Leipzig: de Gruyter.
- Beyer: Das Sächs. Wohlfahrtspflegegesetz. Dresden: Verl. Aus- und Fortbild. 1926.
- Die Reichsverordnung über die FV. 3. Aufl. Freiburg i. B.: Caritasverlag.
- Bolzau: Fürsorgerecht und Caritas. Freiburg i. Br.: Caritasverlag 1927.
- Diefenbach: Ein Reichsarmengesetz. Karlsruhe i. B.: Braun 1920.
- Dünner: Reichsfürsorgerecht. München: C. H. Beck 1925, Nachtrag 1927.
- Eiserhardt, H.: Das Zusammenwirken der Organe des Innen- und Außendienstes in der wirtschaftlichen Fürsorge eines Wohlfahrtsamtes. Frankfurt a. M.: Selbstverlag des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge 1925.
- Entscheidungen des Bundesamts f. d. Heimatwesen. Berlin: Vahlen, laufend.
- Fleischmann-Jäger: Das Verfahren in Fürsorgesachen. Führer durch die FV. und das geltende bayerische Fürsorgerecht (Kove-Samml.). München: Bayerischer Kommunalchriftenverlag 1925.
- Fürsorgepflicht, Vorträge aus dem Lehrgang über die Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 14. Februar 1924. Veransth. v. Arch. f. Wohlfahrtspflege. Berlin: Heymann 1924.
- Geiger-Hess: Die RFV. München: J. Schweitzer 1926.
- Goegler: Handwörterbuch der Fürsorgepflicht. Stuttgart: J. Hess 1925.
- Gräffner-Simm: Das Armenrecht. Berlin: Heymann 1914.
- Hardraht: Die gegenwärtige Entwicklung des öffentl. Fürsorgewesens auf dem Lande. Karlsruhe: Braun 1925.
- Hible, F.: Das neue Fürsorgerecht. München: Städtisches Wohlfahrtsamt 1925.
- Jung, Bruno: Die öffentliche und private Wohlfahrtspflege in Deutschland nach der RV. über die Fürsorgepflicht (Staatsbürger-Bibliothek, H. 118/119). München-Gladbach: Volksvereins-Verlag 1924.
- Das materielle Fürsorgerecht nach den Reichsgrundsätzen über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge vom 4. XII. 1924 (Der Evangelische Wohlfahrtsdienst). Berlin-Dahlem: Wichernverlag 1925.

- Jung, Bruno: Aufbau und Ausbau des Landesfürsorgeverbandes. Münster i. W.: Verlag der Westf. Verwaltungsakademie, Johannisstr. 9, 1926.
- Karstedt: Handwörterbruch der Wohlfahrtspflege. Berlin: Heymann 1924. Neuauflage in Vorbereitung.
- Keller: Jahrbuch der Caritaswissenschaft. Freiburg i. B.: Caritasverlag 1927.
- Klumker: Fürsorgewesen. Quelle & Meyer 1918.
- Krech-Baath: Die Reichsgesetze über den Unterstützungswohnsitz, die Freizügigkeit, die Reichs- und Staatsangehörigkeit. Berlin und Leipzig: de Gruyter 1927.
- Lehrbuch der Wohlfahrtspflege. Herausgegeben vom Hauptausschuß für Arbeiterwohlfahrt E. V. Berlin: Hauptausschuß für Arbeiterwohlfahrt 1927.
- Liebrecht: Gesetz betr. die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften. Berlin: Vahlen 1915.
- Mahling: Die sittlichen Voraussetzungen der Wohlfahrtspflege. Berlin: Heymann 1925.
- Maier, Hans: Fürsorgewesen (im Handwörterbuch der Kommunalwissenschaften). Ergänzungsband 1. Jena: G. Fischer 1927.
- Rechtliche Grundlagen und Organisation der Fürsorge (im Handbuch der sozialen Hygiene und Gesundheitsfürsorge). Berlin: Julius Springer.
- Memelsdorff: Aufbau des Wohlfahrtsamtes einer größeren Stadt. Berlin: Heymann 1926.
- Polligkeit: Familie und Fürsorge. Vortragsfolge (Fortschritte der Jugendfürsorge), II. Reihe, H. 5. Langensalza: Beyer u. Söhne 1927.
- Riss: Leitfaden durch das neue bayerische Armenrecht. München: Pöschel-Verlagsanstalt 1924.
- Salomon, Alice — S. Wronsky: Leitfaden der Wohlfahrtspflege. Leipzig: Teubner 1921. Neuauflage in Vorbereitung.
- Sandr , Emil: Verordnung über die Fürsorgepflicht. Berlin: de Gruyter 1925.
- Schmidt, Ernst: RFV. und Landesfürsorgeverordnung mit württembergischer Vollzugsverfugung. Stuttgart: K. P. Geuter 1924.
- Schriften des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge. Neue Folge.
- Simon, Helene: Aufgaben und Ziele der neuzeitlichen Wohlfahrtspflege. Dietz 1922.
- Steinweg: Die innere Mission der evangelischen Kirche. Heilbronn: Eugen Salzer 1928.
- Stölzel: Armen- und Fürsorgerecht, bei Brauchitsch, Preuß. Verw.-Ges. 17. Aufl., Bd. 4. Berlin: Heymann 1926.
- Sunder: Regelung der örtlichen Zuständigkeit nach der RFV. Frankfurt a. M.: Selbstverlag des Deutschen Vereins für öffentliche und private Pflege 1925. 2. Auflage.
- Verwertung, Die, der Arbeitskraft als Problem der Fürsorge (Schriften des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Neue Folge, H. 9 u. 10). Karlsruhe i. B.: Braun 1927.

- Weber, Adolf: Fürsorge und Wohlfahrtspflege (Sammlung Göschen, Nr. 346). Berlin: de Gruyter 1926.
- von Welck, Alfred: Das in Sachsen geltende Fürsorgerecht. Leipzig: Roßberg 1924.
- Wölz, Otto: Aufgaben deutscher Wohlfahrtspolitik (Schriften der Vereinigung für staatswissenschaftliche Fortbildung). Berlin: Gersbach & Sohn 1925.
- Wölz-Ruppert-Richter: Die Fürsorgepflicht. Berlin: Heymann 1925.
- Wohlfahrtspflege, Die, im Deutschen Reich, herausgegeben vom Archiv für Wohlfahrtspflege. Berlin, Stuttgart: Verlag für Wirtschaft und Verkehr 1925.
- Wolf: Soziologische Grundlagen der Fürsorge und Wohlfahrtspflege. Jena: G. Fischer 1926.

Zeitschriften.

- Volkswohlfahrt, Amtsblatt d. Pr. Min. f. Volkswohlfahrt. Berlin: Heymann.
- Deutsche Zeitschrift für Wohlfahrtspflege. Berlin: Heymann.
- Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge. Frankfurt a. M., Stiftstr. 30.
- Zeitschrift für das Heimatwesen, Staßfurt.
- Soziale Praxis. Jena: Fischer.
- Freie Wohlfahrtspflege. Berlin: Vahlen.
- Die innere Mission im evangel. Deutschland. Berlin: Wichernverlag.
- Caritas. Freiburg i. B.: Caritas-Verlag.
- Arbeiterwohlfahrt. Berlin SW 61, Belle-Alliance-Pl. 8, Hauptausschuß f. Arbeiterwohlf.
- Blätter des Deutschen Roten Kreuzes. Berlin W 10, Corneliusstr. 4b, Dtsch. Rotes Kreuz.
- Reichsarbeitsblatt. Berlin: Hobbing.
- Badische Wohlfahrtsblätter. Beilage zur Karlsruher Zeitung, Karlsruhe.
- Bayerische Fürsorgeblätter. München: Schweitzer.
- Blätter für Wohlfahrtspflege. Herausg. Sächs. Landeswohlfahrts- und Jugendamt. Dresden: Teubner.
- Die Wohlfahrtspflege in der Rheinprovinz. Landeshaus Düsseldorf.
- Blätter der Zentralleitung für Wohltätigkeit in Württemberg. Stuttgart, Falckertstr. 29.
- Westfälische Wohlfahrtspflege, L. F. V. Münster.
- Blätter für öffentliche Fürsorge und soziale Versicherung. München: Bayer. Kommunalschriftenverlag.
- Die Fürsorge (jetzt mit der Deutschen Zeitschrift für Wohlfahrtspflege verbunden).

Sachverzeichnis.

- Abschiebung** 79.
Altersfürsorge 39.
Amtsvormundschaft 105.
Angestelltenversicherung 12, 14, 90, 94.
Anhalt 49, 51, 54, 58, 89.
Anmeldung des Erstattungsanspruchs b. d. Aufsichtsbehörde 80.
Anspruch auf Erziehung 22, 112.
 — auf Fürsorge 112.
Anstaltspflege 17, 33, 44, 48, 71, 73, 114.
Anstaltspfleglinge 73.
Antrag auf Fürsorge 30, 65.
Arbeitsanstalt 73, 103, 108.
Arbeitsbeschaffung 24, 45.
Arbeitsfürsorge 24, 25, 35, 36, 45, 47, 119.
Arbeitshaus 103.
Arbeitslosenversicherung 90, 94.
Arbeitsort 74.
Arbeitspflicht 16, 30, 36, 45, 47, 108, 114.
Arbeitsrecht 3.
Arbeitsscheu 20, 28, 37, 46, 105.
Arbeitsscheuen-Gesetz 102.
Arbeitszwang 16, 102, 108, 119.
Armenfürsorge 2, 5, 11, 15, 20, 22, 43, 47, 48, 49, 51, 65, 74, 87, 93, 100, 119.
Armenverband 5, 65, 74.
Art der Fürsorge 5, 31.
Arzt 21, 35, 43, 48.
Asozialenfürsorge 46, 114.
Aufenthalt 64, 85.
Aufsicht 113.
Aufsichtsbehörde 80.
Aufwertungseinkommen 28.
Auskunft gegenüber den Fürsorgestellen 53.
Ausländer 24, 65, 75.
Ausweisung 85.
Baden 51, 58, 111.
Bahnhofsmmission 62.
Bayern 5, 51, 54.
Beiräte 11, 116, 121.
Berlin 50, 51.
Berufsausbildung 11, 23, 46, 113, 120.
Berufungsverfahren 81.
Beschwerde 31, 41, 106, 113, 115.
Bestattung 6, 23, 48, 88.
Beteiligung der Fürsorgebedürftigen 117.
Bezirksfürsorgeverband 49.
Blinde 19, 23, 29, 39, 48, 88.
Braunschweig 51, 58.
Bremen 51.
Bundesamt f. d. Heimatw. 51, 66, 81, 86.
Darlehen 35, 109.
Einspruch 115.
Elberfelder System 53.
Entbindungsanstalt 73.
Ermächtigungsgesetz 14.
Erstattungspflicht des Unterhaltspflichtigen 95, 100.
 — der Fürsorgeverbände 79.
 — des Unterstützten 109.
Erwerbsbefähigung 19, 22, 40, 46, 48.
Erwerbsbeschränktenfürsorge 23, 25, 30, 36, 115, 119.
Erwerbslosenfürsorge 8, 11, 49.
Erziehung 3, 9, 11, 19, 22, 33, 40, 44, 45, 46, 48, 112, 120.
Erziehungsanstalt 73.
Familie 3, 5, 17, 83, 97, 114.
Familienfürsorge 55, 61.
Familienpflege 33.
Familienwochenhilfe 38.
Finanzierung 17, 60.
Flüchtlingsfürsorge 15, 43, 124.
Fortgesetzte Hilfsbedürftigkeit 76.
Freie Wohlfahrtspflege 3, 5, 8, 27, 54, 58, 90, 106.
Freizügigkeit 85.
Fürsorgeanspruch 112.
Fürsorgeanstalt 73.
Fürsorgeberechtigte 107, 113.
Fürsorgeerziehung 33, 34, 47.

- Fürsorgestelle 10, 49, 52, 121.
 Fürsorgezweckverband 49, 51.
- Gehorsamspflicht** 37, 108.
 Geisteskranke 43, 69, 70, 88.
 Geldleistungen 17, 35.
 Gemeinde 3, 6, 11, 49, 50, 51, 56, 65, 85.
 Geschlechtskrankheiten 120.
 Geschlossene Fürsorge 17, 31.
 Gesundheitsfürsorge 4, 24, 52.
 Gewöhnlicher Aufenthalt 64, 65, 68.
 Gleichgestellte 14, 28, 39, 42, 122.
 Grundtendenzen des Fürsorgerechts 43.
 Gruppenfürsorge 119.
- Hamburg** 51, 89.
 Hauptfürsorgestelle 10, 49, 89, 123.
 Haushalt 19, 45, 48, 83, 114.
 Hauszinssteuer 52.
 Hessen 51, 54, 58.
 Hilfe 2, 36, 125.
 Hilfsbedürftige Minderjährige 15, 19, 20, 22, 31, 33, 38, 45, 46, 48, 66, 84, 87, 119, 122, 123.
 Hilfsbedürftigkeit 24.
- Individualfürsorge** 29, 43, 47, 61, 119.
 Invalidenversicherung 12, 14.
- Jugendamt** 13, 19, 22, 55.
- Kinderreiche Familien** 2, 24.
 Kirchliche Wohlfahrtspflege 3, 59.
 Kleidung 20, 43, 48.
 Kleinrentner 10, 14, 23, 25, 29, 30, 36, 39, 42, 46, 47, 66, 87, 96, 100, 107, 116.
 Kostenersatz 77.
 Krankengeld 21.
 Krankenhausfürsorge 62.
 Krankenhilfe 20, 21, 35, 42, 48, 75, 91, 93.
 Krankenpflege 21.
 Krankenversicherung 35, 38.
 Kriegsbeschädigte 3, 9, 19, 21, 23, 26, 36, 39, 44, 46, 47, 66, 87, 92, 100, 107, 109, 113, 116.
- Kriegsfamilienunterstützung 7.
 Kriegshinterbliebene 2, 9, 19, 23, 25, 39, 46, 47, 66, 87, 92, 100, 107, 109, 120.
 Kriegsteilnehmerfürsorge 2.
 Kriegswochenhilfe 13, 46.
 Krüppel 19, 23, 48, 88.
- Landarm** 69.
 Landarmenverband 5, 49, 88.
 Landesfürsorgeverband 49.
 Landeshilfsbedürftige 65, 70, 88.
 Lasten der Fürsorge 48.
 Lebensbedarf 18.
 Lebensunterhalt 6, 20, 40.
 Leistungsfähigkeit des Fürsorgeverbandes 50, 51.
 — b. d. Unterhaltspflicht 96, 97.
 Lieferungsverbände 8.
 Lippe-Detmold 51.
 Lübeck 51.
- Maß der Fürsorge** 5, 17, 37.
 Materielles Fürsorgerecht 18.
 Mecklenburg-Schwerin 51.
 — -Strelitz 51.
 Mütterfürsorge 2, 7, 19, 48.
- Nachlaß** 112.
 Nahrung 20, 43, 48.
- Obdach** 6, 20.
 Offene Fürsorge 31.
 Oldenburg 51, 58, 111.
 Opferpflicht 6, 25, 26, 108.
 Organisationen 31, 115.
 Ortsarmenverband 5, 8, 22, 49.
 Ortsfürsorgeverband 51.
- Persönliche Hilfe** 36.
 Pflege 1, 3, 6, 19, 20, 74.
 Pflegegeld 48, 73.
 Pflegekinder 71, 73, 74, 124.
 Pflichten des Hilfsbedürftigen 107.
 Preußen 6, 8, 18, 41, 50, 53, 56, 65, 85, 86, 88, 100, 102, 106, 107, 111, 115, 116, 123.
- Rechtliche Stellung der Fürsorgebedürftigen** 107.

- Reichsausschuß d. K. B. Fürsorge 10.
 Reichserläuterungen zu den Reichs-
 grundsätzen 17, 23, 37, 121.
 Reichsgrundsätze 17.
 Reichsjugendwohlfahrtsgesetz 13,
 22, 74, 112, 123.
 Religiöse Kindererziehung 23.
 Richtsatz 26, 40, 43.

 Sachleistungen 17, 35.
 Sachsen 10, 51, 54, 58, 76, 89, 111,
 124.
 Schaumburg-Lippe 51.
 Schule 19.
 Schwangerschaft 20.
 Schwerbeschädigte 40, 89, 116, 123.
 Schwerkverwundbeschränkte 28, 39,
 48, 123.
 Selbsthilfe 44, 118.
 Soziale Fürsorge 10, 23, 36, 39, 44,
 46, 62, 110, 114, 121.
 Sozialpolitik 3, 20.
 Sozialrentner 12, 25, 28, 30, 39, 42,
 46, 47, 66, 96, 100, 107, 121.
 Sozialversicherung 3, 5, 11, 12, 42,
 46, 90, 92, 113, 117, 122.
 Spruchbehörde 81.
 Stillgeld 35.
 Strafanzeige 100, 101.
 Straßburger System 55.
 Subsidiarität 3, 6, 25, 89.

 Tarif 78.
 Taubstumme 19, 23 88.
 Thüringen 51, 58.
 Träger der Fürsorge 5, 48.
 Tuberkulose-Bekämpfung 45, 52.
 Tumultschäden 15, 125.

 Überführung 152.
 Übergabe 82.
 Übergangsrecht 81.
 Übernahme 82.
 Übertragung auf Gemeinden 56.
 — auf freie W.-Pfl. 62.
 — auf Versicherungsträger 58.
 Uneheliches Kind 71, 105.
 Unterbringung 33.
 Unterhaltspflicht 3, 25, 90, 95.

 Unterkunft 20, 43.
 Unterstützung 35, 40, 48.
 Unterstützungswohnsitz 5, 6, 65, 66,
 67, 69, 77, 82, 87.
 Unwirtschaftlichkeit 20, 28, 37, 46.

 Verfahren zwischen Fürsorgeverbän-
 den 80.
 — gegen Unterhaltspflichtige 100.
 Verletzung der Arbeitspflicht 103,
 108.
 — der Unterhaltspflicht 101.
 Verjährung 79.
 Versicherungsträger als Fürsorge-
 träger 58.
 Versorgungsrecht 3, 9, 90, 92.
 Verwahrlosung 2, 34.
 Verwaltungskosten 78, 88.
 Verwaltungsmehraufwand 79.
 Verwertungspflicht 6, 25, 26, 108,
 111.
 Verzicht auf Kostenersatz 76.
 Voraussetzung der Fürsorge 5, 24.
 Vorbeugende Fürsorge 45, 47.
 Vorzugsrente 28.

 Wahlrechtsbeschränkung 7, 47.
 Waldeck 51.
 Wanderfürsorge 2.
 Wochenfürsorge 13, 15, 21, 35, 38,
 43, 46, 48, 111, 124.
 Wochengeld 35.
 Wochenhilfe 35.
 Wohlfahrtsamt 52.
 Wohnsitz 64, 66.
 Württemberg 49, 51.

 Zehnmonatsverband 72.
 Ziel der Erziehung 22.
 — der Fürsorge 18.
 Zumutbarkeit der Arbeit 114.
 Zurückzahlungspflicht der Unter-
 stützen 30, 109.
 Zusammenarbeit öffentl. u. freier
 W.-Pfl. 62, 63.
 Zuständigkeit 64.
 Zuständigkeitsgrundsätze 10, 23, 120.
 Zwangsanstalt 73.

Verlag von Julius Springer in Berlin W 9

Fürsorgerecht

Von

Dr. Hans Muthesius

Stadtrat in Berlin-Schöneberg

XII, 184 Seiten / 1928 / RM 8.60

(Bildet Band XXXIb der „Enzyklopädie der Rechts- und Staatswissenschaft“.)

Inhaltsübersicht:

Einleitung. — Die fürsorgerechtlichen Träger und Organe. Fürsorgepflicht. Jugendhilfe. Aufsicht. — Die fürsorgerechtlichen Aufgaben. Die fürsorgerechtliche Leistung. Die fürsorgerechtliche Vorsorge. Die freiwilligen Fürsorgeaufgaben. — Die fürsorgerechtliche Rangordnung. — Die fürsorgerechtliche Zuständigkeit. Fürsorgepflicht. — Die rechtliche Stellung des Fürsorgebedürftigen. — Die fürsorgerechtliche Stellung der freien Wohlfahrtspflege.

Die Sozialversicherung. Dargestellt für Ärzte und Sozialhygieniker von Dr. **Hermann Dersch**, Senatspräsident im Reichsversicherungsamt. Mit 4 Abbildungen. 62 Seiten. 1927. RM 2.70 (Sonderausgabe des gleichnamigen Beitrages im „Handbuch der Sozialen Hygiene und Gesundheitsfürsorge“, Band IV. Herausgegeben von A. Gottstein-Charlottenburg, C. Schloßmann-Düsseldorf, L. Teleky-Düsseldorf.)

Rechtsfälle aus der sozialen Versicherung (Arbeiter- und Angestelltenversicherung). Mit einer kurzen Anleitung zur Bearbeitung versicherungsrechtlicher Fälle von Dr. **Paul Brunn**, Landesrat, stellvertretender Vorsitzender der L.V.A. in Berlin, und Dr. **Walter Kaskel**, Professor an der Universität Berlin. Zweite, vermehrte Auflage. („Sammlung von Rechtsfällen zum Gebrauch bei Übungen.“) VIII, 77 Seiten. 1927. RM 3.60

Sozialpolitik, Wohlfahrtspflege und Armenwesen. Von Dr. **Gerhard Kähler**, Professor an der Universität Leipzig. („Enzyklopädie der Rechts- und Staatswissenschaft“, Band 44.) In Vorbereitung.

Praktische Unfall- und Invalidenbegutachtung bei sozialer und privater Versicherung, Militärversorgung und Haftpflichtfällen für Ärzte und Studierende. Von Dr. med. **Paul Horn**, Privatdozent für Versicherungsmedizin an der Universität Bonn. Zweite, umgearbeitete und erweiterte Auflage. („Fachbücher für Ärzte“, herausgegeben von der Schriftleitung der „Klinischen Wochenschrift“, Band II.) X, 280 Seiten. 1922. Gebunden RM 10.—

Die Besitzer der „Klinischen Wochenschrift“ erhalten die „Fachbücher“ mit einem Nachlaß von 10%.